



Bericht über Solvabilität und Finanzlage 2021



INHALT

Zusammenfassung	3
A – Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	4
A.1 Geschäftstätigkeit	4
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	8
A.3 Anlageergebnis	12
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	13
A.5 Sonstige Angaben	13
B – Governance-System	15
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	15
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	19
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	23
B.4 Internes Kontrollsystem	32
B.5 Funktion der internen Revision	35
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	36
B.7 Outsourcing	37
B.8 Sonstige Angaben	38
C – Risikoprofil	39
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	40
C.2 Marktrisiko	44
C.3 Kreditrisiko	49
C.4 Liquiditätsrisiko	50
C.5 Operationelles Risiko	50
C.6 Andere wesentliche Risiken	51
C.7 Sonstige Angaben	52
D – Bewertung für Solvabilitätszwecke	53
D.1 Vermögenswerte	53
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	59
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	68
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	71
D.5 Sonstige Angaben	72
E – Kapitalmanagement	73
E.1 Eigenmittel	73
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	75
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	76
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	76
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	76
E.6 Sonstige Angaben	76
Anhang	77



ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Bericht über Solvabilität und Finanzlage dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen gegenüber der Öffentlichkeit. Sein Ziel ist die Darstellung der Solvenzsituation unseres Unternehmens.

Im Geschäftsjahr 2021 ergaben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit. In einem durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägten und zugleich äußerst wettbewerbsintensiven Marktumfeld konnte die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG sehr gute Ertragsergebnisse erzielen. Das versicherungstechnische Ergebnis ging um 7.290 T€ auf 8.591 T€ zurück, was insbesondere an dem herausragenden Vorjahresergebnis liegt. In der Kraftfahrtversicherung erhöhten sich die Schadenquoten; ebenso in der Unfall- und Haftpflichtversicherung. Insgesamt stiegen die Bruttoschadenaufwendungen des Geschäftsjahres auf 61,7 % (56,6 %) der verdienten Bruttobeiträge. Unter Berücksichtigung des nichtversicherungstechnischen Ergebnisses ergab sich im Vergleich zum Vorjahr ein um 35 % geringerer Jahresüberschuss, der sich mit 7.850 T€ auf einem guten Niveau befindet. Schwankungen sind bei unserer Bestandsgröße geschäftsüblich. Betrachtet man die einzelnen Ergebnisbestandteile, entwickeln sich insbesondere die gebuchten und verdienten Prämien weitestgehend konstant.

Im Zusammenhang mit dem Governance-System gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen. Die bestehenden Leitlinien wurden turnusmäßig aktualisiert. Darüber hinaus haben wir in 2021 eine Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet.

Das Risikoprofil ist stabil. Wesentliche Änderungen sind lediglich im Marktrisiko aufgetreten. Ursache sind weitere Investitionen in gelistete Aktien, Private Equity, Erneuerbare und Infrastruktur sowie durch die Marktwertentwicklung des Bestands. Neben dem Marktrisiko liegt der Schwerpunkt weiterhin in den versicherungstechnischen Risiken Kranken sowie Nichtleben. Die anderen Risikomodule spielen dagegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle.

Die Ansatz- und Bewertungsmethoden für Solvabilitätszwecke sind grundsätzlich unverändert. Die Vermögenswerte erhöhten sich insgesamt um 6 % auf 235.637 T€, die Verbindlichkeiten nahmen um 8 % auf 145.231 T€ zu. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gab es gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

Die Solvenzkapitalanforderung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 14 % erhöht, was insbesondere auf das Marktrisiko zurückzuführen ist. Die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen anrechnungsfähigen Eigenmittel lagen auf Vorjahresniveau. Im Ergebnis sank die Solvabilitätsquote, also das Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung, von 288 % im Vorjahr auf 266 % zum 31.12.2021.



A – GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1 Geschäftstätigkeit

Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG ist seit 1969 nahezu ausschließlich auf dem deutschen Versicherungsmarkt tätig. Im Geschäftsjahr 2021 wurden im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft nachstehende Versicherungsweige und -arten betrieben:

Unfallversicherungen

- Kraftfahrtunfallversicherung
- Einzelunfallversicherung ohne Beitragsrückgewähr
- Versicherung gegen außerberufliche Unfälle
- Reiseunfallversicherung
- Sportunfallversicherung
- Luftfahrtunfallversicherung
- Gruppen-Unfallversicherung ohne Beitragsrückgewähr
- Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr

Haftpflichtversicherungen

- Privathaftpflichtversicherung (einschließlich Sportboot- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung)
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
- Umwelt-Haftpflichtversicherung
- Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
- Strahlen-Haftpflichtversicherung
- Feuerhaftungsversicherung

Kraftfahrtversicherungen

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Fahrzeugvollversicherung
- Fahrzeugteilversicherung

Sachversicherungen

- Feuer-Industrie-Versicherung
- Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
- Landwirtschaftliche Feuerversicherung
- Sonstige Feuerversicherung
- Einbruchdiebstahl- und Raub-Versicherung
- Leitungswasserversicherung
- Glasversicherung
- Sturmversicherung (mit und ohne Einschluss weiterer Elementarschäden)
- Technische Versicherungen (Elektronikversicherung)
- Verbundene Hausratversicherung (mit und ohne Einschluss weiterer Elementarschäden)
- Verbundene Wohngebäudeversicherung (mit und ohne Einschluss weiterer Elementarschäden)



Luftfahrtversicherung

- Luftfahrzeug-Kaskoversicherung
- Luftfahrt-Haftpflichtversicherung

Beistandsversicherung

- Schutzbriefversicherung

Sonstige Schadenversicherung

- Kraftfahrtgepäckversicherung
- Mietverlustversicherung
- Vertrauensschadenversicherung

Eine Einordnung der Versicherungsarten zu den versicherungstechnischen Risikomodulen nach europäischem Aufsichtsrecht erfolgt in Kapitel C.1. Eine Darstellung der betriebenen Geschäftsbereiche kann Abschnitt D.2 entnommen werden.

Innovation, Flexibilität und Verlässlichkeit prägen unsere Unternehmenskultur. Wir arbeiten effizient und nehmen Herausforderungen, insbesondere Änderungen von Rahmenbedingungen, mutig als Chancen an. Durch unser Handeln wollen wir uns wahrnehmbar von unseren Wettbewerbern unterscheiden. Dies können wir am besten als unabhängiger Konzern gewährleisten. Unsere Unabhängigkeit sichern wir durch eine stabile Finanzlage und ein möglichst überdurchschnittliches Wachstum, das Ertrags- und Risikoaspekte angemessen berücksichtigt.

Im Jahr 2021, dem zweiten vollen Jahr unter Einfluss von Covid-19, stand das vermittelte Neugeschäft abermals unter dem Einfluss von Corona-bedingten Lockdowns und Kontaktbeschränkungen. Insbesondere beratende Vor-Ort-Tätigkeiten unserer Geschäftspartner beim oder mit dem Endkunden wurden in einzelnen Regionen untersagt oder zumindest stark beschränkt. Auch Vor-Ort-Informations- und Weiterbildungsangebote für unsere Geschäftspartner konnten nicht in gewohnter Weise angeboten werden.

Die Auswirkungen im Neugeschäft fielen je Sparte dabei unterschiedlich stark aus. In der Kraftfahrt-Sparte haben wir in 2021 eine außerordentlich positive Entwicklung erlebt. Nach dem Einbruch der Antragsstückzahlen im Laufe des Jahres 2020 (Zulassungsstellen der Städte und Gemeinden waren über einen mehrwöchigen Zeitraum geschlossen) waren hier starke Aufholeffekte und die Neuakquise einzelner Vertriebsseinheiten ursächlich.

Hingegen haben wir im Bereich der Unfallversicherung die gesteckten Wachstumsziele verfehlt. Die stärksten Corona-Einflüsse haben wir auch in 2021 im Bereich der gewerblichen Deckungskonzepte (Haftpflicht und Sach) verzeichnen müssen. Der gewerbliche Bereich war durch diverse Lockdowns besonders betroffen, was sich auf die Abschlussbereitschaft der gewerblichen Kunden und die Beratungsmöglichkeiten unserer Geschäftspartner und damit mittelbar auf das Neugeschäft ausgewirkt hat.

Ohne Berücksichtigung von einzelnen Sondereffekten hätte sich die Neugeschäftsentwicklung ohne Corona mit hoher Wahrscheinlichkeit besser dargestellt.



Gleichwohl konnte die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG im Geschäftsjahr 2021 in einem durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägten und zugleich äußerst wettbewerbsintensiven Marktumfeld sehr gute Ertragsergebnisse erzielen (Vorjahreswerte in Klammern). Die gebuchten Bruttobeiträge stiegen auf 86.299 T€ (85.029 T€). In der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung gingen die Beiträge um 0,5 % auf 56.939 T€ (57.226 T€) zurück. Die gebuchten Bruttobeiträge in der Kraftfahrtversicherung stiegen auf 28.457 T€ (26.959 T€).

Die beiden größten Sparten waren nach wie vor die Unfall- und die Kraftfahrtversicherung mit Beitragsanteilen von 36,4 % (37,4 %) bzw. 33,0 % (31,7 %). Auf die Haftpflichtversicherung entfielen 16,4 % (16,3 %) und auf Sach- und sonstige Versicherungsbranche 14,2 % (14,6 %) der gebuchten Bruttobeiträge.

In der Kraftfahrtversicherung erhöhten sich die Schadenquoten; ebenso in der Unfall- und Haftpflichtversicherung. Insgesamt stiegen die Bruttoschadenaufwendungen des Geschäftsjahres auf 61,7 % (56,6 %) der verdienten Bruttobeiträge. Die Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb betragen 32,7 % (32,7 %) der verdienten Bruttobeiträge. Die Covid-19-Pandemie hatte insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Schadenaufwand.

Von den dramatischen Starkregenfällen und Überschwemmungen Mitte Juli war unser Bestand nur in einem begrenzten Umfang betroffen. Insgesamt sind 74 Kunden mit beschädigten Häusern, zerstörtem Hausrat oder Geschäftsinhalt mit einem Schadenvolumen von 620 T€ betroffen. Mehr als $\frac{3}{4}$ der Schäden waren zum 31.12.2021 bereits vollständig reguliert.

Für den Aufwand der Kraftfahrzeugversicherung waren die zuvor eingetretenen Hagelereignisse des Sommers wirtschaftlich prägender als die Kaskoschäden in Folge des Sturmtiefs Bernd. Hier hatten wir lediglich 13 Schäden mit einem Gesamtaufwand von 65 T€ zu verzeichnen.

Unmittelbar zu Beginn der Pandemie haben wir unseren Versicherungsnehmern und Vertriebspartnern ein umfangreiches Angebot an erweiterten Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, um Storni aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten infolge Erkrankung, Kurzarbeit, Lockdown etc. zu vermeiden. Hierzu gehörten Möglichkeiten wie vorübergehende Beitragsfreistellung, zinsloser Zahlungsaufschub, Stundung, Änderung der Zahlungsweise sowie Vertragsanpassungen. Verglichen zur Bestandsgröße wurden die Maßnahmen insgesamt in überschaubarem Umfang in Anspruch genommen. Gleichwohl erhöhte sich im Jahr 2021 in keiner Sparte die Stornoquote.

Der Abwicklungsgewinn aus der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle belief sich auf 9.675 T€ (5.018 T€). Für die Rückversicherer ergab sich ein versicherungstechnischer Geschäftsjahresgewinn von 2.751 T€ (2.763 T€). Nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 2.632 T€ (Entnahme 302 T€) ergab sich ein versicherungstechnischer Gewinn f. e. R. von 8.591 T€ (15.880 T€).

Unser Kapitalanlagenportfolio haben wir weiter diversifiziert. Neue Kapitalanlagen haben wir daher sowohl in festverzinsliche Wertpapiere als auch in Aktien, Private Equity, Erneuerbare Energien und weitere Anlageklassen investiert. Die laufende Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen ging erwartungsgemäß leicht zurück auf 2,4 % (2,5 %).

Der Jahresüberschuss nach Steuern ging auf 7.850 T€ (12.073 T€) zurück. Einschließlich des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr belief sich der Bilanzgewinn auf 20.351 T€ (23.001 T€).



Die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. besitzt alle Aktien unserer Gesellschaft. Unsere Muttergesellschaft ist herrschende Konzerngesellschaft.

Nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten, strategischen Unternehmen der Gruppe zum Stichtag, insbesondere soweit sie unmittelbar mit dem Versicherungsgeschäft in Zusammenhang stehen.

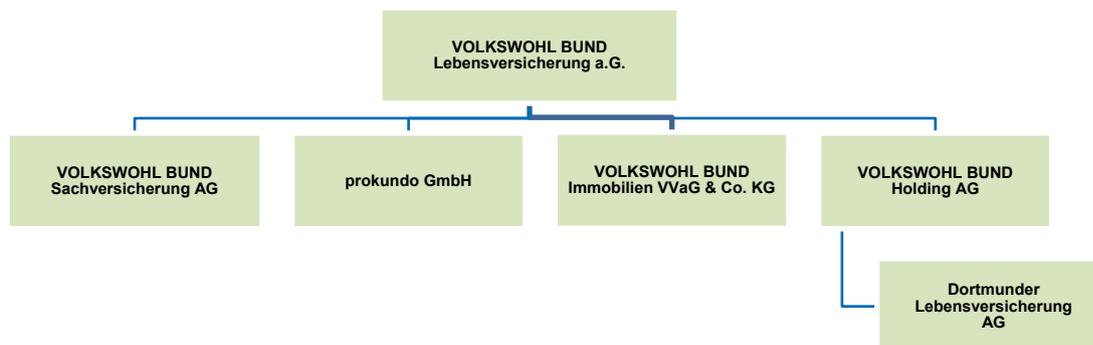


Abbildung 1: vereinfachte Gruppenstruktur

Die vorgenannten Gesellschaften sind in Deutschland registriert und tätig. Die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ist auch an diesen Tochterunternehmen jeweils zu 100 % beteiligt.

Darüber hinaus gehören Kapitalbeteiligungs- und Immobiliengesellschaften zu unserer Gruppe. Hierbei handelt es sich um reine Kapitalanlagen und nicht um strategische Beteiligungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit unserer Unternehmensgruppe.

Die Versicherungsgesellschaften unserer Unternehmensgruppe unterliegen der Beaufsichtigung durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Postfach 1253

53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0

Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de.

Als Abschlussprüfer für den handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie für die Solvabilitätsübersicht des Berichtszeitraumes wählte der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft in seiner Sitzung am 24.03.2021 die

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Im Zollhafen 22

50678 Köln

Telefon: 0221 / 97357–0

Telefax: 0221 / 97357 – 7390395

E-Mail: koeln@bdo.de.



A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG wird auf die Lines of Business (LoB) nach Solvency II aufgeteilt. Geografische Gebiete werden nicht separiert, da wir unverändert zum vorherigen Berichtszeitraum nahezu ausschließlich Geschäft in der Bundesrepublik Deutschland zeichnen.

Die Beiträge, Schadenaufwände und Kosten werden einzeln und pro wesentlicher LoB aufgeführt. Der Saldo aus verdienten Beiträgen und den aufgeführten Aufwendungen ergibt das Ergebnis gemäß Berichtsformular S.05.01. Alle Positionen werden nach HGB bewertet. Zusätzlich zu den pro LoB dargestellten Positionen beeinflussen noch weitere Teilergebnisse das versicherungstechnische Ergebnis. Diese Positionen werden am Ende über alle LoB angegeben und münden im versicherungstechnischen Ergebnis nach HGB. Insgesamt entspricht das ausgewiesene versicherungstechnische Ergebnis den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem HGB-Jahresabschluss.

A.2.1 Versicherungstechnisches Ergebnis für Geschäftsbereiche

Während das Neugeschäft in der Kraftfahrtsparte erheblich gesteigert werden konnte, haben wir in den Sparten Haftpflicht, Unfall und Sach unsere Neugeschäftsziele nicht erreicht. Nachdem wir in den letzten beiden Geschäftsjahren sinkende Beiträge hinnehmen mussten, ist es uns im Jahr 2021 dagegen gelungen, unsere Beitragseinnahmen insgesamt wieder zu steigern (+1,5 %).

Bei Betrachtung der gemeldeten Schäden wird deutlich, dass die Pandemie auch 2021 noch Einfluss auf die Anzahl der Schäden hatte. Am deutlichsten zeigt sich der Effekt trotz zunehmender Mobilität nach wie vor in der Kraftfahrzeugsparte. Mit wachsendem Individualverkehr und damit einhergehendem Anstieg der Unfallzahlen ist die Schadenhäufung 2021 zwar wieder leicht gestiegen, sie verbleibt aber weiterhin auf einem niedrigeren Niveau als vor der Pandemie. Coronabedingte Rückgänge der Schadenhäufigkeit weisen auch die Unfallversicherung und die Einbruch-Diebstahlversicherung auf.

Von den dramatischen Starkregenfällen und Überschwemmungen Mitte Juli war unser Bestand nur in einem begrenzten Umfang betroffen. Insgesamt sind 74 Kunden mit beschädigten Häusern, zerstörtem Hausrat oder Geschäftsinhalt mit einem Schadenvolumen von 620 T€ betroffen. Mehr als ¾ der Schäden waren zum 31.12.2021 bereits vollständig reguliert.

Für den Aufwand der Kraftfahrzeugversicherung waren die zuvor eingetretenen Hagelereignisse des Sommers wirtschaftlich prägender als die Kaskoschäden in Folge des Sturmtiefs Bernd. Hier hatten wir lediglich 13 Schäden mit einem Gesamtaufwand von 65 T€ zu verzeichnen.

Gemessen an den Prämien hat der Geschäftsbereich Unfall die größte Bedeutung. Für die anerkannten Rentenfälle, das heißt die LoB 33 und 34, gibt es keine Beiträge. Der LoB 31 wird lediglich der Sparbeitrag der Fondsgebundenen Unfallversicherung zugewiesen. Der Risikobeitrag ist Teil der LoB 2, Unfall.



LoB 2 (Unfall) in T€	brutto		netto	
	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämien	28.730	29.287	26.532	27.070
Verdiente Prämien	28.769	29.239	26.540	27.034
Aufwendungen für Versicherungsfälle	8.754	10.148	8.167	6.605
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	0	0	0	0
Übrige Aufwendungen	10.393	10.410	10.393	10.410
Ergebnis gemäß S.05.01	9.622	8.681	7.981	10.019

Abbildung 2: versicherungstechnisches Ergebnis LoB 2 (Unfall)

LoB 4 (Kraffahrt-Haftpflicht) in T€	brutto		netto	
	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämien	20.702	18.695	19.268	17.417
Verdiente Prämien	20.504	18.622	19.070	17.345
Aufwendungen für Versicherungsfälle	11.086	11.684	11.328	9.926
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	14	-13	14	-13
Übrige Aufwendungen	7.288	5.933	7.288	5.933
Ergebnis gemäß S.05.01	2.144	992	468	1.473

Abbildung 3: versicherungstechnisches Ergebnis LoB 4 (Kraffahrt-Haftpflicht)

LoB 5 (Kasko) in T€	brutto		netto	
	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämien	7.754	8.264	7.688	8.196
Verdiente Prämien	7.656	8.228	7.591	8.160
Aufwendungen für Versicherungsfälle	5.042	4.623	5.043	4.624
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	10	15	10	15
Übrige Aufwendungen	3.131	3.025	3.131	3.025
Ergebnis gemäß S.05.01	-506	595	-573	527

Abbildung 4: versicherungstechnisches Ergebnis LoB 5 (Kasko)



LoB 7 (Sach) in T€	brutto		netto	
	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämien	11.395	11.521	10.310	10.444
Verdiente Prämien	12.932	11.512	11.847	10.436
Aufwendungen für Versicherungsfälle	4.727	3.033	4.083	2.734
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	2	-1	2	-1
Übrige Aufwendungen	5.285	5.064	5.285	5.064
Ergebnis gemäß S.05.01	2.923	3.414	2.481	2.637

Abbildung 5: versicherungstechnisches Ergebnis LoB 7 (Sach)

LoB 8 (Haftpflicht) in T€	brutto		netto	
	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämien	14.128	13.876	13.516	13.286
Verdiente Prämien	14.027	13.773	13.418	13.186
Aufwendungen für Versicherungsfälle	5.480	4.193	5.733	5.567
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	1	-1	1	-1
Übrige Aufwendungen	7.354	7.250	7.354	7.250
Ergebnis gemäß S.05.01	1.193	2.330	331	368

Abbildung 6: versicherungstechnisches Ergebnis LoB 8 (Haftpflicht)

LoB 33 (Unfallrenten) in T€	brutto		netto	
	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämien	0	0	0	0
Verdiente Prämien	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle	121	956	82	115
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	0	0	0	0
Übrige Aufwendungen	0	0	0	0
Ergebnis gemäß S.05.01	-121	-956	-82	-115

Abbildung 7: versicherungstechnisches Ergebnis LoB 33 (Unfallrenten)



LoB 34 (H-/KH-Renten) in T€	brutto		netto	
	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämien	0	0	0	0
Verdiente Prämien	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle	1.127	1.555	31	-186
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	0	0	0	0
Übrige Aufwendungen	0	0	0	0
Ergebnis gemäß S.05.01	-1.127	-1.555	-31	186

Abbildung 8: versicherungstechnisches Ergebnis LoB 34 (H-/KH-Renten)

Übrige (LoB 11, 12, 31) in T€	brutto		netto	
	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämien	3.589	3.386	3.177	3.034
Verdiente Prämien	3.586	3.385	3.177	3.034
Aufwendungen für Versicherungsfälle	1.572	1.267	1.572	1.267
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	0	0	0	0
Übrige Aufwendungen	900	697	900	697
Ergebnis gemäß S.05.01	1.114	1.421	706	1.070

Abbildung 9: versicherungstechnisches Ergebnis Übrige (LoB 11, 12, 31)

Das versicherungstechnische Ergebnis netto ist – ausgenommen LoB 33 – über alle Geschäftsbereiche zurückgegangen, was insbesondere auf das außergewöhnlich positive Vorjahr zurückzuführen ist. Insgesamt zeigt sich in den meisten Geschäftsbereichen jedoch eine gewisse Stabilität der versicherungstechnischen Ergebnisse in der Nettobetrachtung. Grundsätzlich treten brutto größere Schwankungen auf, die jedoch bei unserer Bestandsgröße nicht ungewöhnlich sind.

Zum Teil entwickeln sich Brutto- und Nettowerte auch gegenläufig. Beispielsweise ist das Bruttoergebnis in der Unfallversicherung nur um 941 T€ gestiegen, netto jedoch um 2.032 T€ gefallen. Dies ist auf die Aufwendungen für Versicherungsfälle zurückzuführen.

Betrachtet man die einzelnen Ergebnisbestandteile, sind besonders die gebuchten und verdienten Prämien stabil. Diese sind in Kraftfahrt gestiegen und in Unfall gesunken, während sie sich in den übrigen Geschäftsbereichen nicht stark verändert haben. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle haben sich in den Sparten zum Teil in entgegengesetzte Richtungen entwickelt, sie sind jedoch überwiegend gestiegen.

Unsere zentrale Risikominderungstechnik ist eine ausgewogene Rückversicherungspolitik. Zahlreiche Rückversicherungsverträge führen zu einer Begrenzung der Schadenaufwendungen. Gegenüber 2020 hat sich das Ausmaß der Risikominderung durch Rückversicherung nicht wesentlich verändert. Da die Höhe der Beteiligung des



Rückversicherers von den konkreten Schäden abhängt, treten dennoch Schwankungen im Anteil der Rückversicherer an den Aufwendungen für Versicherungsfälle auf. In den meisten Sparten führt die Berücksichtigung der Rückversicherung jedoch zu einer deutlichen Verringerung der Aufwendungen für Versicherungsfälle.

A.2.2 Versicherungstechnisches Ergebnis auf aggregierter Ebene

Zusätzlich zu den obigen auf LoB aufgeschlüsselten Positionen bestehen noch sonstige Kosten in Höhe von 484 T€, die über alle LoB gemeinsam angegeben werden.

Im versicherungstechnischen Ergebnis der GuV (HGB) sind noch weitere, nicht in den obigen Tabellen berücksichtigte Aufwände und Erträge enthalten, zum Beispiel die Veränderung der Schwankungsrückstellung. Umgekehrt enthält das versicherungstechnische Ergebnis gemäß S.05.01 Positionen, die nicht Teil des versicherungstechnischen Ergebnisses der GuV (HGB) sind. Daher unterscheiden sich die versicherungstechnischen Ergebnisse nach S.05.01 und nach HGB, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind, zum Teil deutlich.

Gesamt in T€	brutto		netto	
	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämien	86.299	85.029	80.493	79.447
Verdiente Prämien	87.475	84.759	81.643	79.194
Aufwendungen für Versicherungsfälle	37.909	37.460	36.037	30.653
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	28	1	28	1
Übrige Aufwendungen	34.351	32.379	34.351	32.379
Sonstige Kosten	484	462	484	462
Ergebnis gemäß S.05.01	14.758	14.459	10.798	15.702
vt. Ergebnis nach HGB	11.663	13.568	8.591	15.880

Abbildung 10: versicherungstechnisches Ergebnis gesamt

Unabhängig von der Darstellung gilt, dass sich sowohl das Bruttoergebnis als auch das Nettoergebnis gegenüber 2020 merklich verschlechtert haben, was insbesondere auf das außergewöhnlich positive Vorjahr zurückzuführen ist.

A.3 Anlageergebnis

Im Geschäftsjahr 2021 konnte ein Ergebnis (vor Aufwendungen) aus Kapitalanlagen in Höhe von 4.563 T€ erzielt werden (VJ 3.598). Die Ergebnisverbesserung ist auf ein deutlich besseres außerordentliches Ergebnis zurückzuführen (Gewinnrealisierung Aktien und Zuschreibungen auf Aktien). Die nachstehend genannten Werte entsprechen den Werten des HGB-Jahresabschlusses und umfassen keine Verwaltungsaufwendungen und



sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlage. Diese belaufen sich zusammen auf 227 T€ (inkl. sonstigen Kosten). In dem ordentlichen Ertrag für Immobilien sind Absetzungen für Abnutzung i.H.v. 38 T€ bereits enthalten.

Vermögenswertklasse in T€	ordentlicher Ertrag	Gewinn aus Abgang	Verlust aus Abgang	Abschreibungen	Zuschreibungen	Ergebnis	Ergebnis Vorjahr
Immobilien (nicht selbstgenutzt)	322	0	0	0	0	322	201
Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
Aktien (gelistet)	481	338	0	109	566	1.275	165
Aktien (ungelistet)	13	0	0	0	0	13	5
Staatsanleihen	359	0	0	0	0	359	355
Unternehmensanleihen	1.852	122	0	0	7	1.982	2.355
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	613	0	0	0	0	613	517
Summe	3.640	460	0	109	573	4.563	3.598

Abbildung 11: Anlageergebnis nach Vermögenswertklassen

Kurzfristige adverse Marktentwicklungen (wie z.B. im März 2020 in Folge der Coronavirus-Pandemie) haben auf Grund unserer langfristig ausgelegten Asset Allokation keine substantziellen Auswirkungen auf unsere Geschäftstätigkeit. Dennoch können Abschreibungs- und Ertragsausfallrisiken nicht ausgeschlossen werden.

Verbriefungen im Sinne von Solvency II sind nicht im Bestand.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Es existieren keine sonstigen wesentlichen Tätigkeiten. Leasingvereinbarungen bestanden im Geschäftsjahr nicht.

A.5 Sonstige Angaben

Als Mitglied des Vereins „Verkehrsofferhilfe e.V.“ sind wir verpflichtet, dem Verein die für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der Mittel entspricht unserem Anteil an den Beitragseinnahmen, die die Mitgliedsunternehmen aus dem selbst abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft jeweils im vorletzten Kalenderjahr erzielt haben. Eine Quantifizierung dieser Haftungsverhältnisse ist uns nicht möglich.



Betroffenheit vom Ukraine-Konflikt

Die Ereignisse in der Ukraine rund um die aktuell dramatische kriegerische Eskalation betrachten wir voller Sorge. Unser Mitgefühl gilt insbesondere den Zivilisten, denen schreckliches Leid widerfährt. Mit Blick auf unsere ökonomische Situation berichten wir notwendigerweise wie folgt: Auf Grund der sehr geringen und nur mittelbaren Exponierung gegenüber russischen oder ukrainischen Emittenten in Höhe von unter 0,2 % der Zeitwerte unserer gesamten Kapitalanlagen ergeben sich keine wesentlichen Abschreibungsrisiken. Die mittelbaren Auswirkungen aus einer möglicherweise wechselseitig aufschwingenden Sanktionspolitik in Verbindung mit der Inflationserwartung und geldmarktpolitischen Maßnahmen sind noch nicht absehbar – erhöhen aber die Volatilität und das Abschreibungsrisiko.



B – GOVERNANCE-SYSTEM

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Struktur

Zentrales Managementorgan unseres Unternehmens ist der aus vier Personen bestehende Vorstand. Ihm obliegt die Einrichtung einer angemessenen und transparenten Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten und eines wirksamen Systems zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen.

Diese Vorgaben sind durch ein transparentes Unternehmensorganigramm verwirklicht. Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten eindeutig festgelegt, wobei Schnittstellen zwischen Geschäftsabläufen berücksichtigt sind und Vertretungsregeln geschaffen wurden.

Zur Vermeidung von potentiellen Interessenskonflikten ist auf der Vorstandsebene die Zuständigkeit für das zentrale Risikomanagement grundsätzlich von der für die folgenden Geschäftseinheiten getrennt: Tarifikalkulation, Zeichnung von Risiken, Dotierung von Deckungs- und Schadenrückstellungen, passive Rückversicherung, Kapitalanlage-Management, Vertrieb. Darüber hinaus ist auf der Vorstandsebene die Zuständigkeit für den Vertrieb von der Zuständigkeit für die Tarifikalkulation, die Zeichnung von Risiken, die Dotierung von Deckungs- und Schadenrückstellungen und die passive Rückversicherung getrennt. Im Bereich des Kapitalanlage-Managements sind darüber hinaus der Handel, das Back-Office und das dezentrale Risikomanagement auf der untersten Organisationsebene eigenständige Einheiten.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist dabei in Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Aufsichtsrat bestellt Ausschüsse für Vermögensanlagen, Vertragsangelegenheiten sowie einen Prüfungsausschuss. Vorstand und Aufsichtsrat beachten den Deutschen Corporate Governance Kodex. Im Berichtszeitraum existierten keine wesentlichen Transaktionen mit dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat.

Die Hauptaufgaben des Vorstands teilen sich wie folgt auf die vier Ressorts auf:

Marketing, Vertrieb, Vertriebservice und -systeme, Personal	Rechnungswesen, Controlling, IT, Zentrales Risikomanagement, Betriebsorganisation, Revision, Recht
Kapitalanlagen, Zentrale Dienste, Schadenabteilung	Rückversicherung, Tarifentwicklung, Haftpflicht-, Unfall-, Sach-, Kraftfahrt-Vertrag

Abbildung 12: Vorstandsressorts

Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm übertragenen Arbeitsbereich grundsätzlich selbstständig. Der Arbeitsbereich bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan, der einen Bestandteil der Geschäftsordnung bildet. Sämtliche Mitglieder des Vorstands unterrichten sich gegenseitig fortlaufend über alle wichtigen Geschäftsereignisse. Der im Geschäftsverteilungsplan genannte Aufgabenbereich des Gesamtvorstands sowie alle anderen Angelegenheiten der Geschäftsführung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, werden in den zweiwöchig stattfindenden Vorstandssitzungen beraten und beschlossen, weshalb von der Einrichtung von Ausschüssen abgesehen wird.



Dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird durch eine innerbetriebliche allgemeine Kapitalanlagerichtlinie Rechnung getragen. Die Geschäftsstrategie wird in Form eines Leitbildes, anhand strategischer Erfolgsfaktoren und jährlich aktualisierter Unternehmensziele allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommuniziert. Die Risikostrategie wird ebenfalls jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Risikostrategie.

Die ständige Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation wird durch das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement, die Interne Revision sowie durch die anderen Schlüsselfunktionen gewährleistet.

Schlüsselfunktionen

Die folgenden Schlüsselfunktionen sind eingerichtet:

- Unabhängige Risikocontrolling-Funktion,
- Interne Revisionsfunktion,
- Zentrale Compliance-Funktion,
- Versicherungsmathematische Funktion.

Zusätzlich wurde der Verantwortliche Aktuar als Inhaber einer Schlüsselaufgabe bestimmt.

Inhaber der Schlüsselfunktionen und -aufgaben sind einzelne Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen nehmen einen engen und regelmäßigen Informationsaustausch sowohl untereinander als auch mit dem Vorstand vor. Im Organigramm ist festgelegt, an welches Vorstandsmitglied der jeweilige Inhaber einer Schlüsselfunktion bzw. Schlüsselaufgabe berichtet.

Neben seiner Funktion als Überwachungs- und Steuerungsinstrument soll unser Risikomanagement die Transparenz über die Risiken erhöhen, die Risikokommunikation fördern und das Risikobewusstsein verbessern. Koordination, Pflege und Weiterentwicklung des zentralen Risikomanagements erfolgen durch die Unabhängige Risiko-Controlling-Funktion.

Organisatorisch ist die Funktion Interne Revision bei der Muttergesellschaft VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. angesiedelt, welche aber gleichermaßen die Dienstleistungen einer Internen Revision für die Tochtergesellschaft VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG erbringt. Ein entsprechender Vertrag regelt das Dienstleistungsverhältnis zwischen der Mutter- und Tochtergesellschaft.

Die Geschäftsführung beider Versicherungsunternehmen wird von denselben Vorstandsmitgliedern ausgeführt, so dass die Interne Revision generell an den Gesamtvorstand berichtet. Dies bewirkt gleichermaßen die Information zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag als auch die Berichterstattung der Revisionsergebnisse an den Vorstand der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG.

Die Interne Revision ist als Stabsstelle dem Vorstand direkt zugeordnet. Der Leiter der Internen Revision ist auch gleichzeitig Intern Verantwortliche Person der VBS (IVP IR VBS). Er ist bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG angestellt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Belange der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG bzgl. der Revisionsaktivitäten gewährleistet sind. Die Objektivität und Unabhängigkeit der Internen Revision wird gewahrt.



Das Zentrale Compliance-Management informiert und berät den Vorstand zur Sicherstellung der Einhaltung der gültigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zudem beurteilt es mögliche Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes. Zu den Aufgaben des Compliance-Managements zählen zusätzlich:

- Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorschriften,
- Bereitstellung der grundsätzlichen Regeln für das integre Verhalten aller Mitarbeiter,
- Kontrolle der Unternehmensbereiche in Bezug auf die Einhaltung compliance-relevanter Bestimmungen.

Die Versicherungsmathematische Funktion hat in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II folgende Aufgaben:

- die Berechnung zu koordinieren,
- die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen zu gewährleisten,
- die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,
- die besten Schätzwerte mit den Erfahrungsdaten zu vergleichen,
- den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten und
- die Berechnung in den in § 79 VAG genannten Fällen zu überwachen.

Darüber hinaus gibt die Versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Sie trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei. Sie ist verantwortlich für die Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung, für die versicherungstechnischen Risiken „Nichtleben“, „Leben“ und „Kranken“ sowie für die Bereitstellung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Solvabilitätskapitalanforderungen.

Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems. Gemäß unserer Governance-Leitlinie werden alle strategischen Grundsätze ebenso wie die schriftlichen Leit- und Richtlinien sowohl anlassbezogen aktualisiert als auch mindestens alle drei Jahre (gewisse Leitlinien auch jährlich) auf ihre Aktualität überprüft. Bereits bestehende Leit- und Richtlinien wurden bei Bedarf überarbeitet.

Darüber hinaus haben wir im Jahr 2021 eine Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet. Diese wurde gemeinsam von den betroffenen Organisationseinheiten sowie dem Vorstand entwickelt. Zu den Organisationseinheiten gehören u.a. Immobilienverwaltung, Kapitalanlagen, Marketing, Personal, IT und Betriebsorganisation. Diese Bereiche sind auch für die Umsetzung und Einhaltung der darunterfallenden Ziele und Maßnahmen verantwortlich. Die Überwachung und Kontrolle übernimmt der Vorstand. Für die Koordination und Dokumentation ist die Betriebsorganisation zuständig.

Die Nachhaltigkeitsstrategie wird von der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. als Mutterunternehmen erstellt und gilt für alle Versicherungsunternehmen des Konzerns sowie für die prokundo GmbH.

Unser gesamtes unternehmerisches Handeln ist verantwortungsbewusst, integer und nachhaltig. Den Begriff Nachhaltigkeit verstehen wir dabei umfassend. Er umfasst für uns nicht nur Umweltaspekte (E – Environment),



sondern auch soziales und gesellschaftliches Engagement (S – Social) sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung (G – Governance). Unser nachhaltiges Handeln zielt darauf ab, für heutige und zukünftige Generationen verlässliche soziale, ökonomische und ökologische Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. vorhandene ESG-konforme Rahmenbedingungen zu erhalten.

In den Jahren 2020/2021 haben wir konzernweite, qualitative Ziele formuliert, die sich an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren. Daraus abgeleitet beschreiben wir im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsstrategie sechs Handlungsfelder, innerhalb derer wir unsere Ziele näher definieren:

- Umfassender Umweltschutz,
- Attraktive Produkte und wertvolle Dienstleistungen,
- Zufriedene Mitarbeiter,
- Gemeinnütziges gesellschaftliches Engagement,
- Wirkungsorientierte und verantwortungsvolle Kapitalanlage,
- Verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Der Inhalt und die Zeitangaben der einzelnen Ziele und Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern orientieren sich an der im Januar 2021 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft veröffentlichten Nachhaltigkeitspositionierung. Beispielsweise prüfen wir die Installation von Photovoltaikanlagen auf unserem Dach der Hauptverwaltung in Dortmund. Neben der Umstellung auf Ökostrom zum 01.01.2022 soll dies ein weiterer Schritt zur Verringerung unserer CO₂-Emissionen werden. Alle Ziele und weitere nachhaltige Entwicklungen haben wir in unserem Nachhaltigkeitsbericht beschrieben.

Vergütungspolitik und Praktiken

Die Höhe der Grundbezüge (einschließlich fixer Sonderzahlungen gemäß Betriebsordnung) orientiert sich am Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe unter Berücksichtigung von Kenntnissen, Berufserfahrung, Qualität und der Bedeutung der Position.

Die Höhe der allgemeinen Bonifikationen für alle Mitarbeiter der Hauptverwaltung und der Kompetenz-Center (mit Ausnahme der Vertriebsleitung) ist ein prozentualer Anteil der monatlichen Grundbezüge; sie hängt von der Erreichung konzernweit identischer Ziele ab. Die allgemeine Bonifikation soll – mit Ausnahme von Führungskräften – 30 % eines Monatsgehalts nicht überschreiten.

Verantwortliche Inhaber von Schlüsselfunktionen erhalten ebenfalls diese allgemeinen Bonifikationen, da weder die Höhe der Bonifikation noch die Art der Ziele einen risikoerhöhenden Anreiz beinhalten. Der Fokus der für alle Mitarbeiter identischen Ziele liegt auf einer Verbesserung der Risiko- und Finanzlage der Konzernunternehmen.

Die variable Gratifikation der Vertriebsleitung orientiert sich am Vertriebserfolg. Hauptbestandteil der Vergütung von Maklerbetreuern und Bereichsleitern sind erfolgsabhängige Beteiligungsprovisionen. Darüber hinaus können Maklerbetreuer und Bereichsleiter Bonifikationen erhalten, die sich an strategischen Zielen der Konzernunternehmen orientieren und vom Vorstand jährlich neu festgesetzt werden.

Die Höhe der Konzern-Jahresbezüge und der Konzern-Pensionszusagen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt Vergleiche mit Versicherungsunternehmen ähnlicher Größe sowie nachhaltige Geschäftserfolge der Konzernunternehmen. In Einklang mit Artikel 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erhalten Vorstandsmitglieder keine variablen Vergütungen.



In Ausnahmefällen werden für besondere Leistungen einmalige Prämien gezahlt, die in der Regel deutlich unter einem Monatsgehalt liegen. Sie werden von dem zuständigen Fachvorstand vorgeschlagen und im Gesamtvorstand besprochen, um eine ressortübergreifende Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Gemäß einer Betriebsvereinbarung über „Die Betriebliche Altersversorgung für MitarbeiterInnen der VOLKSWOHL BUND Unternehmen“ erhalten alle Mitarbeiter zusätzlich zu ihren Bezügen eine Altersversorgung in Form einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung, einer Entgeltumwandlung über Direktversicherung und/oder einer Versorgung über Unterstützungskasse gegen Entgeltverzicht. Darüber hinaus regelt eine „Richtlinie für die betriebliche Altersversorgung für Abteilungsleiter, Hauptabteilungsleiter und Vertriebsdirektoren“ Grundsätze für vertragsindividuelle Altersversorgungszusagen.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Unsere Leitlinie „Fit & Proper“ regelt die Prüfung der fachlichen Qualifikation sowie der persönlichen Zuverlässigkeit der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und der für die Schlüsselfunktionen und weiteren Schlüsselaufgaben jeweils Intern Verantwortlichen Personen (IVP).

Für die Volkswohl Bund Sachversicherung AG wird die Prüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit durch die Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G. durchgeführt.

Alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben, müssen besonderen Anforderungen genügen. Die Anforderungen an die fachliche Eignung insbesondere für die IVP richten sich dabei nach den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Person. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben erfordert ausreichende Leitungserfahrung. Diese besteht in der Regel, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit im Unternehmen oder bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

Bei Neuberufungen übermitteln wir sämtliche Unterlagen für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit an die Aufsichtsbehörde. Stellvertretende Funktionsträger werden nicht an die Aufsichtsbehörde gemeldet, werden jedoch nach denselben Kriterien wie der Funktionsinhaber einer Prüfung unterzogen. Im Anzeigeschreiben an die BaFin erklären wir, dass die interne Prüfung der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit in Übereinstimmung mit den normativen Bestimmungen sowie der internen Richtlinie erfolgt ist und diese Person als fachlich geeignet und zuverlässig für die konkrete Tätigkeit angesehen wird.

Unabhängig von der Anzeige- und Unterlagenvorlagepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgt eine interne Überprüfung in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren. Darüber hinaus erfolgt eine anlassbezogene Prüfung der Zuverlässigkeit, wenn wir fundierte Kenntnis von Tatsachen erhalten, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person entstehen lassen.

Die Prüfung für den Aufsichtsrat erfolgt durch die Hauptversammlung, diejenige für den Vorstand führt der Aufsichtsrat durch und die Prüfung für Schlüsselfunktionsinhaber obliegt dem Vorstand.

Grundlage für den Nachweis der fachlichen Eignung ist ein aussagekräftiger, eigenhändig unterschriebener Lebenslauf. Die fachliche Eignung für die einzelnen Personengruppen wird anhand der folgenden Kriterien beurteilt:



Vorstand

Die jedem einzelnen Vorstandsmitglied übertragenen Aufgabenbereiche sind – unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands – im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die fachliche Eignung wird anhand der dort insgesamt betriebenen Geschäfte sowie der Anforderungen aufgrund der übertragenen Aufgabenbereiche gemessen. Sie umfasst Berufsqualifikation, Kenntnisse und Leitungserfahrung.

Die Berufsqualifikation ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausbildung, z.B. aus einem Hochschulstudium in einem zu den Hauptaufgabenbereichen passenden Fachbereich. Von angemessenen Kenntnissen und einer angemessenen Leitungserfahrung wird grundsätzlich nach einer mindestens dreijährigen erfolgreichen Leitungstätigkeit in der Geschäftsführung oder der Ebene direkt unterhalb der Geschäftsführung in der Versicherungswirtschaft oder der Finanzbranche ausgegangen. Veränderten Anforderungen müssen die Vorstandsmitglieder Rechnung tragen.

Den Nachweis der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung des Gesamtvorstandes überprüft der Aufsichtsrat.

Aufsichtsrat

Eine angemessene fachliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird in folgenden Bereichen sichergestellt:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance-System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse,
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Hierzu bedienen wir uns einer Qualifikationsmatrix, die die Erfahrungen und Kenntnisse jedes Aufsichtsratsmitglieds hinsichtlich der einzelnen Geschäftsfelder begründet darstellt. Defizite werden innerhalb eines Jahres durch interne oder externe Weiterbildung behoben. Dies gilt insbesondere nach Neubesetzungen. Die Qualifikationsmatrix wird jährlich durch eine Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder in der jeweiligen November-Aufsichtsratssitzung überprüft, insbesondere im Hinblick auf veränderte Anforderungen. Diese Selbsteinschätzung wird zusammen mit der Qualifikationsmatrix danach der BaFin übermittelt.

Erfüllt das Gremium diese Anforderung nicht, müssen Defizite spätestens innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr durch interne oder externe Weiterbildung behoben werden.

Individuell in einem Turnus von höchstens fünf Jahren erstellt zudem die IVP der Internen Revision eine Prüfungsvorlage zum Nachweis der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung durch Weiterbildung, die der Vorstand beschließt.

Schlüsselfunktionsinhaber

Die besonderen Anforderungen an die IVP der Schlüsselfunktionen sind für jede Funktion genau definiert. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass alle IVP nach wie vor über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten gerecht zu werden.



Grundlage für erstmalige und auch turnusgemäß wiederkehrende Überprüfungen – mindestens alle fünf Jahre – ist ein aktuell angefertigter, aussagekräftiger, eigenhändig unterschriebener Lebenslauf. Ergänzt wird dieser ggf. durch Weiterbildungszertifikate (wie beispielsweise die von der IVP für die versicherungsmathematische Funktion und dem verantwortlichen Aktuar geforderte permanente Fortbildung gemäß der Weiterbildungsverordnung der DAV).

Der Personal-Service erstellt individuell in einem Turnus von höchstens fünf Jahren eine Prüfungsvorlage zum Nachweis der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung der Schlüsselfunktionsinhaber durch Weiterbildung, die der Vorstand beschließt. Stellt der Vorstand fest, dass Defizite bestehen, wird die entsprechende IVP verpflichtet, diese durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen binnen eines Jahres zu beheben.

Risikomanagement

Die IVP der unabhängigen Risikocontrolling-Funktion muss Kenntnisse über die Strategien, Prozesse und internen Meldeverfahren haben, die erforderlich sind, um Risiken, denen die Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind, zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen, zu steuern und über diese Risiken zu berichten. Die Berufsqualifikation soll in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder mathematischen Hochschulstudium erworben worden sein. Erforderlich sind ferner fundierte Kenntnisse der in den jeweiligen Unternehmen ablaufenden Entscheidungsprozesse und Organisationsstrukturen sowie der einschlägigen Rechtsquellen zum Risikomanagement (insbesondere Solvency II).

Im Jahr 2021 gab es einen Wechsel bei der Position der Unabhängigen Risikocontrolling-Funktion und dessen Stellvertretung. Die neu bestellten IVP wurden als Fit & Proper eingestuft und entsprechend von der BaFin bestätigt.

Compliance Management

Die IVP der zentralen Compliance-Funktion muss durch ihre Kenntnisse in der Lage sein, die Vorstandsmitglieder und den Aufsichtsrat in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für Versicherungsunternehmen gelten, sowie der internen Verhaltensregeln zu beraten. Sie muss mögliche Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen im Rechtsumfeld erkennen und beurteilen können, das Risiko der Nichteinhaltung einer rechtlichen Vorschrift identifizieren und bewerten und die Einhaltung der Anforderungen in den Unternehmen überwachen. Neben einer kaufmännischen oder juristischen Ausbildung sehen wir eine mehrjährige Unternehmenszugehörigkeit sowie Kenntnisse der im Versicherungsgeschäft relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften nebst den Organisationsstrukturen der Unternehmen als erforderlich an.

Interne Revision

Die IVP der Schlüsselfunktion „Interne Revision“ muss befähigt sein, die gesamte Geschäftsorganisation sowohl im Konzern als auch in den einzelnen Gesellschaften zu beurteilen und zu bewerten. Der Bewertung der Wirksamkeit von Kontrolltätigkeiten in den Unternehmen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Es bedarf aktueller Kenntnisse der Unternehmensführung und -organisation, der internen Informations- und Kontrollsysteme und aller maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der internen Unternehmensanweisungen. Erforderlich sind daher versicherungsspezifisches Wissen, Kenntnisse über Vermögensanlagen und IT-(System-)Kenntnisse ebenso wie dezidiertes Wissen über Revisionsgrundsätze und -verfahren sowie Prüfungs- und Kontrolltechniken. Ein Studium der Betriebswirtschaft oder eine Ausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen der Versicherungswirtschaft sollen nachgewiesen werden.



Versicherungsmathematische Funktion

Die IVP der Schlüsselfunktion der Versicherungsmathematischen Funktion muss über umfassende Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken unseres Unternehmens angemessen sind sowie einschlägige Erfahrungen mit den maßgeblichen fachlichen und sonstigen Standards darlegen können. Ein abgeschlossenes mathematisches Hochschulstudium, die Weiterbildung zum Aktuar (DAV), mindestens zwei Jahre Berufserfahrung sowie eine permanente Fortbildung gemäß der Weiterbildungsverordnung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) sind erforderlich.

Verantwortlicher Aktuar als IVP einer Schlüsselaufgabe

Die IVP der Schlüsselaufgabe „Verantwortlicher Aktuar“ muss befähigt sein, die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche des § 141 Abs. 5 VAG wahrzunehmen. Die Anforderungen an den Verantwortlichen Aktuar bestehen für uns daher in einem abgeschlossenen mathematischen Hochschulstudium, einer Weiterbildung zum Aktuar (DAV), einer permanenten Fortbildung gemäß der Weiterbildungsverordnung der DAV sowie einer ausreichenden Berufserfahrung. Diese Berufserfahrung wird regelmäßig angenommen, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Versicherungsmathematiker nachgewiesen wurde.

Beurteilung der Zuverlässigkeit und Integrität

Bei Erstbestellung wird die Zuverlässigkeit und Integrität durch eine persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, welches direkt vom Bundesamt für Justiz an die BaFin übermittelt wird, und einen Gewerbezentralregisterauszug geprüft. Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge dürfen zum Zeitpunkt der Anzeige an die BaFin nicht älter als drei Monate sein.

Im Rahmen einer internen Überprüfung ohne Anzeigepflicht zur Aufsichtsbehörde sind die gleichen Unterlagen erforderlich, mit dem Unterschied, dass ein normales Führungszeugnis ausreicht. Die turnusmäßige interne Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren. Bei entsprechenden Erkenntnissen ist auch eine Ad-hoc-Prüfung durchzuführen.

Vorstand

Sobald sich Hinweise auf die Unzuverlässigkeit eines Vorstandsmitgliedes ergeben, führt der Aufsichtsrat eine Einzelfallprüfung durch. Dort wird individuell entschieden, wie mit den Hinweisen umzugehen ist und welche Relevanz die Hinweise auf die Zuverlässigkeit und Integrität des Vorstandsmitgliedes haben. Notfalls erfolgt eine Abberufung bzw. Neubesetzung.

Aufsichtsrat

Falls sich Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrats ergeben, wird der Vorstand die Hauptversammlung informieren, welche dann die Einzelfallprüfung hinsichtlich der Relevanz vornimmt. In letzter Konsequenz wird eine Abberufung bzw. Neubesetzung beschlossen.

Die Erfüllung der Anforderungen zu Fit & Proper durch die Aufsichtsratsmitglieder wurde im Jahr 2021 von der Intern Verantwortlichen Person der Internen Revision überprüft. Seit der letzten Überprüfung sind fünf Jahre vergangen, so dass eine Neubewertung gemäß den Bestimmungen der F&P-Leitlinie zu erfolgen hatte.



Auf Basis der vorgelegten Unterlagen war die fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit der überprüften Aufsichtsratsmitglieder gegeben.

Schlüsselfunktionsinhaber

Beziehen sich die Zweifel an der Zuverlässigkeit auf einen Schlüsselfunktionsinhaber, entscheidet der Vorstand im Rahmen der Einzelfallprüfung wie mit den Hinweisen umzugehen ist. Notfalls erfolgt eine Abberufung bzw. Neubesetzung der Funktion.

Die IVP der Schlüsselfunktionen und weiteren Schlüsselaufgaben wurden im Jahr 2021 vom Personal-Service daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen zu Fit & Proper erfüllen. Seit der letzten Überprüfung waren ebenfalls fünf Jahre vergangen, so dass eine Neubewertung im Rahmen der F&P-Leitlinie nötig war.

Im Jahr 2021 wurden folgende IVP turnusmäßige geprüft:

- Zentrale Compliance-Funktion,
- Interne Revisionsfunktion,
- Schlüsselaufgabe „Verantwortlicher Aktuar“.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen war die fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit der überprüften IVP gegeben.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Aufbau und Struktur des Risikomanagements

Das Risikomanagement, die damit verbundenen Entscheidungen sowie die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems liegen in der Verantwortung des Gesamtvorstands. Dieser hat die Grundsätze zum Risikomanagement in einer Risikostrategie festgelegt. Diese Risikostrategie enthält wesentliche risikostrategische Vorgaben, zum Beispiel zur Risikotragfähigkeit. Die Risikostrategien sind im Intranet veröffentlicht und damit allen Mitarbeitern zugänglich.

Unter einem Risiko verstehen wir die Möglichkeit, dass sich die Ertrags- oder die Vermögenslage (unter HGB) oder die Eigenmittelausstattung (unter Solvency II) der Unternehmen verschlechtert.

Das Risikomanagement wird aus ganzheitlicher Unternehmenssicht betrieben und ist durch einen kontinuierlichen Weiterentwicklungs- und Anpassungsprozess geprägt. Durch unser Risikoverständnis werden Risiken in den Geschäftsprozessen berücksichtigt und das risikobewusste Handeln der Mitarbeiter gefördert. Unser Risikomanagement umfasst sämtliche Risiken, wobei wir sowohl das Proportionalitätsprinzip als auch das Prinzip der Wesentlichkeit beachten.

Neben seiner Funktion als Überwachungs-, Frühwarn- und Steuerungsinstrument soll das Risikomanagement die Transparenz über die Risiken erhöhen, die Risikokommunikation fördern und das Risikobewusstsein verbessern. Zudem unterstützt es das Erreichen der Unternehmensziele.

Folgende Bereiche zählen zum Risikomanagement:

- die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen,



- das Asset-Liability-Management (ALM),
- die Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität,
- die Steuerung des Liquiditäts- und des Konzentrationsrisikos,
- die Steuerung operationeller Risiken und
- die Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Zu den oben genannten Bereichen bestehen eigene interne Leitlinien. Diese beschreiben unsere Ziele, Verantwortlichkeiten, Prozesse und Berichtsverfahren und sind im Intranet allen Mitarbeitern zugänglich.

In der Grundstruktur ist das Risikomanagement dezentral organisiert:



Abbildung 13: Grundstruktur des Risikomanagements

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (=URCF)

Die unabhängige Risikocontrollingfunktion berät und unterstützt den Vorstand in Risikomanagementthemen und ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Risikomanagementfunktion gemäß § 26 Abs. 8 VAG. Sie fördert die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich, überwacht das operative Risikomanagement und ist in ihrer Funktion einem Vorstandsmitglied direkt unterstellt. Zu ihren Aufgaben zählen:

- Pflege und Weiterentwicklung des Risikomanagements (z.B. Methoden, gesetzliche Rahmenbedingungen),
- Koordination der jährlichen Risikoinventur,
- Überwachung des Limitsystems und der Risikoausprägungen,
- Berichterstattung im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (englische Kurzform „ORSA“),
- Kontinuierliche Beobachtung der Solvency II-Bedeckungssituation,
- Koordination des Risiko-Komitees.



Die Geschäftsleitung bindet die URCF sowie die Informationen aus dem Risikomanagementsystem angemessen in ihre Entscheidungen ein. Dies wird unter anderem durch die regelmäßige Teilnahme der URCF an Vorstandssitzungen mit Risiko- und ALM-relevanten Themen erreicht. Dabei handelt es sich sowohl um Termine, in denen die URCF als Teilnehmer geladen ist, als auch um Themen, die wesentlich durch die URCF induziert sind (z.B. auf Grund von Informationen aus dem Risikomanagementsystem).

Die URCF arbeitet eng mit den anderen Schlüsselfunktionen zusammen und tauscht regelmäßig Informationen mit diesen aus. Dies geschieht unter anderem durch die Risiko-Komitee-Sitzungen und den Arbeitskreis Recht und Compliance sowie den Arbeitskreis Sonderfunktionen. Innerhalb der Risikomanagementbereiche sowie im Rahmen der Durchführung der Solvency II-Berechnungen erfolgen ebenfalls enge Abstimmungen zwischen der URCF und den dezentralen Risikomanagern. Die Unabhängige Risiko-Controlling-Funktion verfügt dabei über ein vollständiges, uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht.

Die für die Risikomanagementfunktion notwendige Personenkapazität und das erforderliche Know-how werden aus verschiedenen Organisationseinheiten unseres Unternehmens generiert, insbesondere aus den Organisationseinheiten Zentrales Controlling und Zentrales Risikomanagement und Kapitalanlagen-Risikomanagement.

Dezentrale Risikoverantwortliche

Für jede Organisationseinheit gibt es einen Risikoverantwortlichen, der für die Identifikation, Analyse und insbesondere Steuerung der Risiken seines Bereiches zuständig ist. Dabei liegt die Verantwortung bei den zuständigen Führungskräften der jeweiligen Organisationseinheit oder dem Inhaber der Sonder- bzw. Schlüsselfunktion. Wesentliche Aufgaben sind die jährliche Risikoinventur und die unterjährigen Risikomeldungen.

Zusätzliche Risikoexperten

Neben der URCF und den dezentralen Risikoverantwortlichen gibt es zusätzliche Risikoexperten, welche in den Organisationseinheiten Zentrales Controlling und Zentrales Risikomanagement und Kapitalanlagen-Risikomanagement angesiedelt sind.

In der Organisationseinheit Zentrales Controlling und Zentrales Risikomanagement wird neben dem klassischen Controlling insbesondere das ALM als wesentliches Risikomanagement-Instrument zentral koordiniert und weiterentwickelt. Ferner erfolgt die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Eigenmittel und des Solvabilitätskapitalbedarfs in dieser Abteilung.

Die Organisationseinheit Kapitalanlagen-Risikomanagement ist insbesondere für die Risikomanagementbereiche der Kapitalanlagen zuständig. Zu den Aufgaben gehören unter anderem das ALM (Aktivseite), Prüfung und Überwachung der Anlagestrategie, Kapitalanlage-Controlling, Simulation, Messung, Kontrolle und Steuerung der Anlagerisiken sowie Messung und Bewertung des Anlageergebnisses.

Risiko-Komitee

Das Risiko-Komitee tagt in der Regel mehrfach im Jahr und besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern: Vorstand, URCF, Vertreter des Kapitalanlagenbereichs, Versicherungsmathematische Funktionen, Verantwortlicher Aktuar. Zusätzlich werden themenspezifisch weitere Mitarbeiter hinzugezogen. Die Koordination erfolgt durch die URCF.

Das Risiko-Komitee trifft Beschlüsse in Risikomanagementthemen und erfüllt zusätzlich folgende Aufgaben:



- Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme fördern,
- gemeinsames Risikoverständnis (weiter-)entwickeln,
- abteilungsübergreifenden Austausch sicherstellen,
- Qualitätssicherung von risikorelevanten Berechnungen ermöglichen.

Risikomanagementprozess

Die Umsetzung des Risikomanagements erfolgt nach einem standardisierten und kontinuierlichen Prozess, der gemäß nachstehender Abbildung die folgenden Schritte umfasst:



Abbildung 14: Risikomanagementprozess

Risikoidentifikation

Der Risikomanagementprozess beginnt mit der Risikoidentifikation. Hierzu wird jährlich eine Risikoinventur durchgeführt. Die jährliche Risikoinventur wird von der URCF koordiniert und von den dezentralen Risikoverantwortlichen durchgeführt. Die Risiken werden gemäß der Risikodefinition sowohl aus ökonomischer Sicht als auch unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten identifiziert, bewertet und gesteuert.

Die Risikoinventur zielt auf eine ganzheitliche Bestandsaufnahme der Risiken. Um sicherzustellen, dass sämtliche Risiken identifiziert werden, sind für alle Organisationseinheiten dezentrale Risikoverantwortliche festgelegt, die die Risiken aus ihrer Organisationseinheit an die URCF berichten und eine Vollständigkeitserklärung abgeben. Gleiches gilt für die Sonderfunktionen.

Für alle identifizierten Risiken liegt eine klare Beschreibung vor, die Angaben zu Ursachen, Auswirkungen und Maßnahmen macht. Die Methoden zur Risikoidentifizierung (und -analyse) können von den Risikoverantwortlichen frei gewählt werden. Zu den verwendeten Methoden und Instrumenten der Risikoidentifizierung zählen z.B. Checklisten, Szenariotechniken, Expertenschätzungen, historische Daten oder Interviews.

Die Berücksichtigung neuer Entwicklungen wird durch eine jährliche Überprüfung und Aktualisierung der Risiken sichergestellt. Dabei wird geprüft, ob neue Risiken hinzugekommen sind und die Risikobeschreibungen aktuell sind.

Nachdem wir bereits im Jahr 2019 erfasst haben, wie das Thema „Nachhaltigkeit“ auf unsere Risiken wirkt, haben wir das Thema nun erweitert. Alle Risiken werden nun auf das Vorhandensein der Aspekte Environmental, Social, Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung kurz: ESG) hin untersucht.



Risikoanalyse/-bewertung

Innerhalb der jährlichen Risikoinventur erfolgt eine Risikoanalyse/-bewertung mit dem Ziel, wesentliche Risiken zu identifizieren und diese zu strukturieren. Ferner wird durch die dezentralen Risikoverantwortlichen geprüft, ob bereits implementierte Steuerungsgrößen und Limits weiterhin sinnvoll sind. Zusätzlich erfolgt eine Risikobewertung durch Risikokapitalmodelle, in der die Risiken gemäß der Standardformel unter Solvency II quantitativ bewertet werden.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation werden die Risiken einer einheitlichen Risikobewertung unterzogen. Die Bestimmung der wesentlichen Risiken erfolgt durch eine Klassifizierung der identifizierten Risiken nach den zwei Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Anhand dieser beiden Kriterien sind die unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt worden.

Die identifizierten Risiken werden durch die dezentralen Risikoverantwortlichen zunächst vor risikomindernden Maßnahmen und im nächsten Schritt nach risikomindernden Maßnahmen bewertet. Die Erfahrungen und das vorhandene Fachwissen der dezentralen Risikoverantwortlichen fließen bei dieser Bewertung ein. Risikobewertungen aus vorherigen Risikoinventuren werden jährlich erneut hinterfragt.

Dabei wird ebenfalls beobachtet, ob diese ESG-Aspekte einen Einfluss auf die Risikobewertung haben oder nicht. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Risikobewertung durch ESG-Aspekte beeinflusst wird, wird eingeschätzt, ob durch diese Beeinflussung eine Änderung der Risikoklasse durch eine veränderte Bewertung von Schadensausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit vorliegt.

Ergebniskommunikation und Strukturierung der Risiken

Die gesammelten Informationen und die Angemessenheit der Beurteilung werden von der URCF analysiert und bei Bedarf mit den Risikoverantwortlichen diskutiert und abgestimmt.

Sämtliche identifizierte und bewertete Risiken werden systematisch von der URCF zusammengefasst. Anschließend erfolgt eine Besprechung der gesamten Risikoinventur-Ergebnisse zwischen der URCF und dem Vorstand. Dem Vorstand werden sämtliche Risikoinventurunterlagen zur Verfügung gestellt, mit denen er sich einen Überblick über alle Risiken verschafft, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist.

Die wesentlichen Risiken werden in die vom Unternehmen vorgegebenen Risikokategorien eingeordnet. Das Ergebnis ist der Ausweis aller wesentlichen Risiken, die fortan Bestandteil der Limitsysteme sind, in dem sie anhand von Steuerungsgrößen und Limits überwacht und gesteuert werden.

Quantitative Bewertung hinsichtlich der Solvenzkapitalanforderung

Mit Hilfe der Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) werden einige Risiken einer quantitativen ökonomischen Bewertung unterzogen. Die Solvenzkapitalanforderung wird auf Basis des Marktwertbilanzansatzes, des wesentlichen ökonomischen Prinzips der Solvency II-Regelungen, ermittelt. Insbesondere das Markt-, das versicherungstechnische und das Ausfall-Risiko sowie die darunter subsumierten Risiken werden nach diesem Ansatz bewertet. Die Berechnungen erfolgen durch die Abteilung Zentrales Controlling und Zentrales Risikomanagement mit Unterstützung der dezentralen Risikomanager.



Schwierig quantifizierbare Risiken, wie die operationellen Risiken, werden in der Standardformel durch einen pauschalen Aufschlag berücksichtigt (siehe C.5). Zur Überwachung und Steuerung solcher Risiken verwenden wir Kennzahlen und qualitative Beurteilungen, welche wesentliche Bestandteile der Limitsysteme sind.

Risikosteuerung

In der Risikosteuerung werden Entscheidungen über Maßnahmen zur Risikohandhabung wie Risikovermeidung, -verminderung, -überwälzung oder -akzeptanz getroffen. Grundsätzlich liegt die Verantwortung und Steuerung der Risiken bei den Risikoverantwortlichen.

Ein etwaiger Handlungsbedarf wird mit Hilfe eines Limitsystems (= Frühwarnsystem) erkannt. Im Limitsystem sind für wesentliche Risiken Steuerungsgrößen und Limits definiert, mit deren Hilfe eine Risikoüberwachung erfolgt. Steuerungsgrößen sind die zur Messung des Risikos verwendeten Kennzahlen und können auch als Risikoindikatoren bezeichnet werden. Limits sind festgelegte Grenzen, die die Auslastung/Ausprägung einer Steuerungsgröße darlegen. Insgesamt gibt es zwei Grenzen. Zur Visualisierung dieser Grenzen wird eine Ampelsystematik mit den Stufen grün, gelb und rot verwendet. Zudem bestehen Limits in Form von Risikotoleranzschwellen und Risikobudgets für die SCR-Risikokategorien der Standardformel.

Die Steuerungsgrößen und Limits werden von den jeweiligen Risikoverantwortlichen vorgeschlagen, nachdem die wesentlichen Risiken durch die ersten Schritte des Risikomanagementprozesses festgelegt wurden. Die Vorschläge werden mit der URCF diskutiert, gegebenenfalls überarbeitet und in einem letzten Schritt nach Diskussion mit dem Vorstand von diesem verabschiedet. Bei Bedarf werden Abstimmungen in den Risiko-Komitee-Sitzungen vorgenommen.

In turnusmäßigen Risikomeldungen der Risikoverantwortlichen an die URCF werden die Ergebnisse der Steuerungsgrößen berichtet und mit den Limits verglichen. Hierdurch werden Abweichungen und negative Entwicklungen frühzeitig erkannt. Auf Basis dieser Risikoprüfungen wird etwaiger Handlungsbedarf abgeleitet und geeignete Maßnahmen getroffen. Die Ergebnisse werden im ORSA-Bericht zusammengetragen.

Durch Ad-hoc-Meldungen der Risikoverantwortlichen werden die URCF sowie der Vorstand auf unerwartete Veränderungen in der Risikolage hingewiesen. Diese können resultieren aus

- einem Schadenereignis aus operationalen Risiken (es genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis zu einem Schaden führen wird),
- dem Auftreten wesentlicher Risiken, die nicht Gegenstand des jährlichen ORSA-Berichts sind (neue Risiken / bisher als unwesentlich bewertete Risiken),
- einer Veränderung in der aktuellen Ausprägung eines Risikos, so dass dieses unerwartet die Limitgrenze zum gelben oder roten Bereich überschreitet,
- dem Auftreten eines in den Notfallplänen beschriebenen Szenarios.

Wird zu einem Berichtszeitpunkt oder bereits vorher (Ad-hoc-Meldung) eine gelbe oder rote Warnstufe erreicht, werden Ursachen, Auswirkungen und mögliche, bereits eingeleitete und/oder geplante Maßnahmen von den Risikoverantwortlichen innerhalb der Risikomeldung dargestellt. Falls es die Situation erfordert, werden in einer kurzfristig einberufenen Sitzung Maßnahmen diskutiert und verabschiedet.



ORSA und Berichterstattung

Unsere qualitative und quantitative Risikoberichterstattung und unsere Risikoüberwachung ermöglichen es dem Vorstand, einen Überblick über das gesamte Risikoprofil sowie entsprechende Risikoindikatoren zu erlangen. Am Ende des Prozessschrittes liegt der jährliche ORSA-Bericht als zentrales Element vor. Innerhalb des ORSA-Berichts werden die wesentlichen Risiken berichtet, die über den Risikomanagementprozess gemanagt werden und in einem Limitsystem münden. Dieses Limitsystem ist auch Bestandteil der ORSA-Berichterstattung, die durch die URCF verantwortet wird.

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist ein zentrales Instrument von Solvency II, welches das Risikomanagement-System mit der Unternehmenssteuerung verbindet und eine Brücke zwischen den drei Säulen von Solvency II schlägt. Der ORSA stellt ergänzend zur Stichtagsbetrachtung der SCR-Berechnung jeweils zum 31.12. sicher, dass bei der Geschäftsplanung eine aktive Auseinandersetzung mit potentiellen Risiken im mehrjährigen Geschäftsplanungszeitraum stattfindet und ausreichend Eigenmittel zur Abdeckung aller relevanten Risiken vorgehalten oder Steuerungsmaßnahmen eingeplant werden. Unser Geschäftsplanungshorizont beträgt fünf Jahre. Der ORSA ist in erster Linie als eine Selbsteinschätzung der Risiko- und Eigenmittelsituation zu verstehen. Der Vorstand ist dabei eng in die Durchführung eingebunden und zugleich der Hauptadressat der ORSA-Berichterstattung.

Der ORSA deckt folgende Kernbereiche ab:

1. eine eigenständige Bewertung des Solvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der festgelegten Risikotoleranzlimite und der Geschäftsstrategie,
2. eine Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen, der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht und der Risikotragfähigkeit sowie
3. eine Beurteilung der Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen.

Die regelmäßige Durchführung des ORSA-Prozesses erfolgt einmal im Kalenderjahr und mündet in einer vollständigen ORSA-Berichterstattung nach dem ersten Quartal. Die zeitliche Durchführung des regelmäßigen ORSA orientiert sich am jährlichen Planungs- und Jahresabschlussprozess. Der ORSA-Prozess wird in die bestehenden Risikomanagement-Strukturen integriert und verschmilzt weitestgehend mit dem Risikomanagementprozess.

Ausgehend von der Jahresplanung, welche von Oktober bis Dezember durchgeführt wird, und dem Jahresabschluss, welcher von Januar bis März stattfindet, werden mit einem ALM-Tool Ergebnisprognosen für einen fünfjährigen Planungshorizont erstellt. Die Ergebnisse dienen als Basis für die Aufstellung der ökonomischen Bilanz und die Berechnung des Solvenzkapitalbedarfs und der Eigenmittel im Rahmen des ORSA. Die kontinuierliche Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (SCR und MCR) wird anhand dieser Ergebnisse unter Berücksichtigung der Quantität, Qualität und Zusammensetzung der Eigenmittel beurteilt. Zusätzlich werden Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt.

Die Angemessenheit der Standardformel, inklusive der etwaigen Anwendung von Vereinfachungen, wird im Rahmen des ORSA überprüft. Hierzu ist die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen der



Standardformel zur SCR-Berechnung mindestens qualitativ zu beurteilen. Abweichungen sind durch Nicht-Berücksichtigung von Risiken durch die Standardformel und durch Über- oder Unterbewertung von Risiken durch die Standardformel möglich. In erster Linie geht es darum, solche Abweichungen festzustellen, die zu einer Unterschätzung der Risiken des Unternehmens führen. Führt die qualitative Beurteilung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung des Risikoprofils insgesamt als nicht signifikant eingeschätzt wird, ist diese Einschätzung zu begründen. Ergibt die qualitative Beurteilung signifikante Abweichungen zwischen Risikoprofil und Annahmen der Standardformel, sind diese zu quantifizieren und zu entscheiden, wie diesem Umstand zu begegnen ist. Sofern eine signifikante Abweichung festgestellt wurde, ist diese zu quantifizieren und der Aufsichtsbehörde im Rahmen der ORSA-Berichterstattung zu melden.

Analysen des Spreadrisikos haben gezeigt, dass die Solvenzkapitalanforderungen von Euro-Staatsanleihen in Höhe von 0 % in der Standardformel nicht angemessen sind, da auch diese Spread-Volatilitäten unterliegen. Innerhalb der Gesamtsolvabilitätsbetrachtung wird daher für gewisse Staatsanleihen Risikokapital hinterlegt. Die Analyse des Immobilienrisikos hat gezeigt, dass die in der Standardformel verwendeten Solvenzkapitalanforderungen deutlich konservativer als unsere Risikopositionen sind. Zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird daher eine geringere Risikokapitalanforderung angesetzt. Die im Rahmen des sogenannten Solvency II-Reviews geführten Diskussionen zur Ausgestaltung des Zinsrückgangsrisikos machen eine Verschärfung absehbar. Bisher werden die Zinsen in der Standardformel keinem weiteren Zinsrückgangsstress unterzogen, wenn sie bereits im negativen Bereich liegen. Daher ist das Zinsänderungsrisiko in der derzeitigen Standardformel nicht angemessen, weshalb wir innerhalb der Gesamtsolvabilitätsbetrachtung höhere Stressfaktoren für den Zinsrückgangsstress hinterlegen. Dies hat derzeit jedoch keine Auswirkungen.

Zusätzliche materielle, quantifizierbare Risiken, die nicht in der Standardformel berücksichtigt sind, sind nicht identifiziert worden. Ergänzend zu den quantifizierbaren Risiken innerhalb der Standardformel erfassen und überwachen wir Risiken in einem Limitsystem. Eine signifikante Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen der Standardformel liegt nicht vor.

Der Vorstand hinterfragt die ORSA-Ergebnisse, gibt diese frei und berücksichtigt sie in der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Mit der Freigabe der Ergebnisse ist auch die Freigabe des externen Berichts an die Aufsicht verbunden. Zudem werden die interne ORSA-Leitlinie sowie jede Änderung durch den Vorstand freigegeben. Darüber hinaus erhält der Aufsichtsrat die ORSA-Leitlinie sowie alle ORSA-Berichte und diskutiert sie mit dem Vorstand.

Der ORSA fließt kontinuierlich in unsere strategischen Entscheidungen ein. Der Vorstand berücksichtigt, bevor er strategische oder andere wichtige Entscheidungen trifft, etwaige Auswirkungen auf das Risikoprofil und auf die Kapitalausstattung. Insbesondere bei der Jahresplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlage sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung werden die aus dem ORSA gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt.

Aufgrund der gewählten Frequenz und dem Durchführungszeitraum ist eine enge Verknüpfung des ORSA mit dem Jahresplanungsprozess gewährleistet. Aus der Geschäfts- und Risikostrategie gehen die Rahmenbedingungen hervor. Durch die Planungsergebnisse und Ergebnisse im Rahmen des ORSA können strategische Entscheidungen getroffen werden, die Anpassungen der Strategiepapiere erfordern. Dies kann beispielsweise die Kapitalanlagenstrategie hinsichtlich Laufzeiten und Asset-Klassen betreffen oder risikosteuernde Aspekte wie Rückversicherungspolitik, Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie Produktentwicklung und -gestaltung. Im Rahmen des ORSA wird jährlich ein mittelfristiger Kapitalmanagementplan erstellt. Der Kapitalmanagementplan zeigt die quantitative Entwicklung der Eigenmittel und Solvabilitätskapitalanforderung und umfasst qualitative



Beschreibungen. Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden anhand der Einstufung in die Qualitätsklassen ausgewiesen. Mit Hilfe des Kapitalmanagementplans können Überlegungen zu etwaigen Kapitalemissionen zur Eigenmittelstärkung einhergehen.

Bei einer wesentlichen Veränderung des Risikoprofils wird ein Ad-hoc-ORSA durchgeführt. Der Ad-hoc-ORSA ist anlassbezogen immer dann durchzuführen, wenn sich Art, Umfang oder die Bewertung der Risiken eines Unternehmens signifikant verändern. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kapitalbedarf des Unternehmens als Folge der Veränderung nicht unerheblich beeinflusst wird, beispielsweise durch eine nur noch kritische Bedeckungssituation. Folgende Beispiel-Ereignisse (= Trigger) können das Risikoprofil wesentlich beeinflussen und einen Ad-hoc-ORSA auslösen:

- Einstieg in neue Märkte/Geschäftsbereiche,
- Unternehmenskäufe-/verkäufe sowie Bestandsübertragungen,
- bedeutende Änderungen der Rückversicherungsvereinbarungen,
- wesentliche Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen,
- Beauftragung einer ORSA-Durchführung durch den Gesamtvorstand,
- nicht alltägliche Anlagetätigkeiten,
- Kapitalmarktereignisse.

Das Vorliegen eines Ereignisses für einen Ad-hoc-ORSA wird durch eine Beurteilung des Einzelfalls geprüft. Hierzu bedarf es der Abstimmung zwischen der URCF und dem Gesamtvorstand.

Wie beim regelmäßigen ORSA erfolgt die Verabschiedung der Ergebnisse in einer Vorstandssitzung. Zudem erhalten die BaFin und der Aufsichtsrat den entsprechenden Ad-hoc-ORSA-Bericht.

Aktualitätsprüfungen und Änderungen

Unternehmensinterne Änderungen, geschäftspolitische Änderungen, geänderte Rahmenbedingungen oder ein verändertes Gesamtrisikoprofil können Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategien und der Risikomanagement-Leitlinie erforderlich machen. Etwaige Anpassungen werden vom Vorstand genehmigt.

Die Geschäftsstrategie wird jährlich vom Vorstand angepasst, indem mindestens die Unternehmensziele aktualisiert werden. Auch die Risikostrategie wird jährlich überprüft. Durch die jährliche Überprüfung der Risiken innerhalb der Risikoinventur wird sichergestellt, dass neue Risiken und geänderte Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Unterjährige Änderungen, wie zum Beispiel Limitanpassungen, Änderungen in der Bewertungsmethodik oder neue Risiken werden durch Ad-hoc-Meldungen oder im Zuge der laufenden Weiterentwicklung des Risikomanagements aufgenommen. Sämtliche Änderungen und Anpassungen werden dokumentiert. Zudem werden die Änderungen und Anpassungen im ORSA-Bericht dargestellt, wenn dies zur Nachvollziehbarkeit notwendig ist.



B.4 Internes Kontrollsystem

Versicherungsunternehmen haben gemäß Solvency II-Rahmenrichtlinie ein Governance-System zu etablieren, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Hierfür werden geeignete Prozesse eingerichtet, die unter anderem die internen Kontrollen betreffen.

Es wurden Vorgaben zur Ausgestaltung und Überwachung interner Kontrollen und dazugehöriger Meldepflichten definiert. Als Kontrolle ist dabei jeglicher organisatorisch verankerter Soll-Ist-Vergleich zu verstehen.

Entlang des Modells der drei Verteidigungslinien werden die Erwartungen an die verschiedenen Rollen im Zusammenhang mit internen Kontrollen erläutert und das Zusammenwirken der drei Ebenen ebenso wie deren wechselseitige Ergänzung zur Sicherstellung eines starken Governance-Systems aufgezeigt.

Die originäre Verantwortung für Prozesse und interne Kontrollen obliegt den operativen Geschäftsbereichen (hier der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands). Diese implementieren eigenverantwortlich angemessene und effiziente Kontrollen. Auch sind sie für deren Ausführung, Änderung und Löschung verantwortlich. Ferner erstellen sie eine für Dritte nachvollziehbare und auf einem aktuellen Stand zu haltende Dokumentation der Kontrollen.

Angemessen ist eine Kontrolle, wenn diese geeignet ist, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder das Schadensmaß eines prozessimmanenten Risikos zu reduzieren. Art, Umfang und Häufigkeit sind Einflusskategorien für die Angemessenheit einer Kontrolle.

Die Einschätzung, was als angemessen angesehen wird, ist nicht statisch, sondern hat sich im Zeitablauf den sich verändernden Prozessen und Risiken anzupassen. In diesem Sinne ist von den operativen Geschäftsbereichen kontinuierlich zu prüfen, ob und wie die vorhandenen internen Kontrollen weiterentwickelt werden können und gegebenenfalls müssen.

Eine Kontrolle kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn ihre Wirksamkeit gegeben ist. Als wirksam wird eine Kontrolle verstanden, die nicht nur angemessen eingerichtet, sondern auch gemäß dem dokumentierten Kontrollverfahren umgesetzt wird. Die operativen Geschäftsbereiche haben mit adäquaten Methoden die Wirksamkeit einer Kontrolle sicherzustellen. Die Methoden sind zu dokumentieren.

Gelangt ein operativer Geschäftsbereich zu der Erkenntnis, dass die Wirksamkeit einer Kontrolle eingeschränkt war oder ist, so hat er eine Ad-hoc-Meldung u.a. mit der eingeleiteten Maßnahme zur Wiederherstellung der Wirksamkeit an die zweite Verteidigungslinie beziehungsweise dritte Verteidigungslinie zu senden. Empfänger der Meldung ist:

- das Zentrale Compliance-Management, wenn die eingeschränkte Wirksamkeit der Kontrolle eine unerwünschte Auswirkung auf die Einhaltung externer Erwartungen hat,
- die Unabhängige Risiko-Controlling-Funktion, wenn die eingeschränkte Wirksamkeit der Kontrolle eine unerwünschte Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hat,
- die Versicherungsmathematische Funktion, wenn die eingeschränkte Wirksamkeit der Kontrolle eine unerwünschte Auswirkung auf die Qualität der Daten, welche für die Berechnung der versicherungstechnischen Solvency II-Rückstellungen herangezogen werden, auf die Zeichnungs- und Annahmerichtlinien oder die Rückversicherungsvereinbarungen hat,
- in allen anderen Fällen die Interne Revision.

Eine Meldung ist nur dann vorzunehmen, wenn



- eine Kontrolle systematisch oder regelmäßig versagt (hat), oder
- die Auswirkung eines einmaligen Kontrollversagens wesentlich war oder ist.

Wird keine Einschränkung festgestellt, so ist die Wirksamkeit der internen Kontrollen jährlich dem Zentralen Compliance-Management zu bestätigen.

Die zweite Verteidigungslinie überwacht prozessunabhängig die erste Verteidigungslinie mit dem Zweck, unerwünschte Entwicklungen frühzeitig festzustellen, damit diesen mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

So beurteilt das Zentrale Compliance-Management die Angemessenheit jener internen Kontrollen, welche die Einhaltung externer Erwartungen sicherstellen sollen und berichtet sein Ergebnis an den Vorstand und die Interne Revision. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird durch die Versicherungsmathematische Funktion überwacht und die Unabhängige Risiko-Controlling-Funktion überwacht den Risikomanagementprozess und unterstützt die dezentralen Risikoverantwortlichen insbesondere bei der Identifikation von Risiken.

Darüber hinaus sind die von der ersten Verteidigungslinie über eine Ad-hoc-Meldung kommunizierte Unwirksamkeit einer internen Kontrolle und die eingeleitete Gegenmaßnahme von der jeweils betroffenen Schlüsselfunktion zu prüfen, zu bewerten und an die Interne Revision weiterzuleiten.

Die Interne Revision prüft prozessunabhängig die ersten beiden Verteidigungslinien. Dabei beurteilt sie unter anderem die Vollständigkeit, Angemessenheit, Effizienz und Wirksamkeit der internen Kontrollen und deren Dokumentation. Über das Ergebnis wird ein Bericht erstellt und dem Gesamtvorstand, dem Zentralen Compliance-Management und der Unabhängigen Risiko-Controlling-Funktion zur Verfügung gestellt. Sofern betroffen, erhält auch die Versicherungsmathematische Funktion den Bericht in Auszügen.

Darüber hinaus wird die über eine Ad-hoc-Meldung kommunizierte Unwirksamkeit einer internen Kontrolle und die eingeleitete Gegenmaßnahme geprüft, bewertet und an das für die Interne Revision zuständige Vorstandsmitglied weitergeleitet.

Dieses System der internen Kontrollen wird anlassbezogen aktualisiert, wobei es mindestens jährlich auf seine Aktualität zu überprüfen ist. Änderungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Dieser achtet darauf, dass diese Leitlinie konsistent zu anderen Leitlinien ist.

Sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Überprüfungen, die zu keinen Änderungen führen, werden dokumentiert. Auf eine geänderte Version der Leitlinie wird zeitnah per Rundschreiben und Veröffentlichung im Intranet hingewiesen.

Compliance-Management

Das Zentrale Compliance-Management hat folgende Kernaufgaben:

- Information und Beratung des Vorstandes zur Sicherstellung der Einhaltung der gültigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Beurteilung möglicher Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes,
- Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorschriften,



- Bereitstellung der grundsätzlichen Regeln für das integre Verhalten aller Mitarbeiter,
- Kontrolle der Unternehmensbereiche in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Anforderungen und der Verhaltensregeln,
- Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen im Rahmen des internen Hinweisgebersystems.

Die Letztverantwortung für ein den Compliance-Regeln entsprechendes Verhalten liegt beim Gesamtvorstand. Die operativen Tätigkeiten sind der Sonderfunktion Zentraler Compliance-Manager übertragen. Diese Sonderfunktion Zentrales Compliance-Management ist dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied direkt zugeordnet.

Der Zentrale Compliance-Manager hat einen Stellvertreter, beide vertreten sich wechselseitig.

Das Zentrale Compliance-Management verfügt über ein vollständiges, uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht analog zur Leitlinie der Internen Revision.

Es besteht kein Weisungsrecht gegenüber Führungskräften und Mitarbeitern.

Alle Unternehmenseinheiten, der Vorstand inbegriffen, informieren das Zentrale Compliance-Management aktiv und zeitnah über alle Tatsachen, die für die Aufgabenstellung erforderlich sein können.

Die Aktivitäten des Zentralen Compliance-Managements erfolgen auf Basis eines Compliance-Planes. Darin werden alle Tätigkeiten und Überwachungsmaßnahmen aufgeführt, die in den kommenden Geschäftsjahren vorgesehen sind. Es werden alle relevanten Geschäftsbereiche berücksichtigt. Die Auswahl der Aktivitäten erfolgt risikoorientiert. Die Aktualität des Compliance-Planes wird regelmäßig überprüft.

Die Risikoanalyse wird im jährlichen Turnus aktualisiert. Damit soll ein Prozess der kontinuierlichen Verbesserung bei Schwachstellen in Gang gebracht werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Weiterentwicklung der Wirksamkeit von internen Kontrollen.

Im Rahmen der Überwachungsfunktion führt das Zentrale Compliance-Management Prüfungen der Einhaltung externer Vorschriften und der Compliance-Richtlinie durch.

Anregungen zu Verbesserungen bespricht der Zentrale Compliance-Manager mit der zuständigen Führungskraft auf Grundlage eines Prüfungsberichtes bzw. im Rahmen dessen Erstellung.

Der Arbeitskreis Recht und Compliance tagt grundsätzlich quartalsweise mit Federführung des Zentralen Compliance-Managers. Er setzt sich aus Vertretern aller relevanten Unternehmensbereiche zusammen und dient im Wesentlichen der Einschätzung von Risiken und ihrer wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der Rechtsprechung, aus Gesetzesänderungen, aus einer möglichen Fehlinterpretation rechtlicher Regelungen, aus möglichen Gesetzesverstößen, aus Haftungsfragen oder aus Prozessen ergeben.

Der Arbeitskreis Sonderfunktionen soll mit allen aus Compliance-Sicht besonders relevanten Unternehmensbereichen (Personal und Revision) und Sonderfunktionen (Unabhängige Risiko-Controlling-Funktion, Datenschutzbeauftragter, Beschwerde-Manager, Geldwäschebeauftragter, Versicherungsmathematische Funktionen und Informations-sicherheitsbeauftragter) einen engen Informationsaustausch sicherstellen.

Das Zentrale Compliance-Management steht in einem regelmäßigen und engen Austausch mit den übrigen Schlüsselfunktionen.



Der Vorstand erhält die jeweiligen Protokolle und damit die Ergebnisse der quartalsweisen Arbeitskreis-Treffen. Innerhalb der jährlichen ORSA-Berichterstattung im zweiten Quartal werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitskreis-Treffen berücksichtigt. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erhält der Vorstand den Compliance-Jahresbericht. Dieser beinhaltet ggf. festgestellte Compliance-Verstöße mit den ergriffenen Gegenmaßnahmen, eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und das zusammengefasste Ergebnis der Risikoanalyse. Dieser Bericht enthält zudem die wesentlichen bereits umgesetzten oder sich in der Umsetzung befindenden Maßnahmen. Ebenfalls beinhaltet der Bericht Weiterentwicklungen im Bereich der Compliance. Über wesentliche Feststellungen wird der Vorstand anlassbezogen unverzüglich informiert. Dieser entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

B.5 Funktion der Internen Revision

Organisatorisch ist die Interne Revision in der Unternehmensgruppe bei der Obergesellschaft VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. angesiedelt. Sie erbringt gleichermaßen ihre Dienstleistungen für alle Versicherungsgesellschaften in der Unternehmensgruppe. Die Geschäftsführung aller Versicherungsunternehmen in der Unternehmensgruppe wird von denselben Vorstandsmitgliedern ausgeführt.

Das Dienstleistungsverhältnis zwischen der Obergesellschaft VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG regelt ein Vertrag. In ihm sind u.a. Weisungs- und Prüfungsrechte festgehalten.

Die Interne Revision unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung seiner strategischen Vorgaben, in dem sie die Aufgabe der Kontrolle und Überwachung aller Organisationseinheiten wahrnimmt. Die Interne Revision führt dazu als unabhängige und objektive Institution eine regelmäßige, prozessunabhängige Prüfung der gesamten Geschäftsorganisation durch.

Der Leiter der Internen Revision führt auch die vom Gesetz verlangte Schlüsselfunktion Interne Revision für die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG aus. In seiner Doppelfunktion als Führungskraft und als Inhaber der Schlüsselfunktion Interne Revision ist gewährleistet, dass die Prüfungsbelange der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG angemessen berücksichtigt werden.

Zur Funktion der Intern Verantwortlichen Person der Internen Revision VBS sind im Berichtszeitraum keine Änderungen eingetreten. Die Intern Verantwortlichen Person der Internen Revision VBS erfüllt die Anforderungen zu Fit & Proper.

Der Leiter der Internen Revision erstellt einen mehrjährigen Prüfungsplan, der alle Tätigkeiten des Unternehmens einschließlich des gesamten Governance-Systems umfasst. Der Plan wird jährlich fortgeschrieben. Die Priorisierung der zu prüfenden Organisationseinheiten und Themen erfolgt systematisch und risikoorientiert anhand einer dynamischen Risikokennziffer. Die Risikokennziffer bewertet in angemessener Weise das Risikoprofil einer Organisationseinheit. Bereits bei der Planung wird berücksichtigt, dass die beteiligten Prüfer keine Interessenkonflikte (fachlicher oder personeller Art) mit der zu prüfenden Organisationseinheit haben.

Im Rahmen ihres Prüfungsauftrages führt die Interne Revision Soll-Ist-Abgleiche auf Basis formeller und materieller Prüfungshandlungen in Form von Verfahrens- oder Einzelfallprüfungen durch. Diese können durch das Nachvollziehen von Arbeitsabläufen und -vorgängen sowie sonstiger Sachverhalte erfolgen. Die Prüfung erfolgt bzgl. der Einhaltung der geltenden Vorschriften und Anweisungen nach den Kriterien Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Sicherheit. Auf Basis der Prüfung erfolgt eine systematische und zielgerichtete Bewertung von Risikomanagement, internen Kontrollen, Führungs- und Überwachungsprozessen.



Über das Ergebnis jeder durchgeführten Prüfung wird schriftlich ein Revisionsbericht verfasst. Die Interne Revision gibt darin Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln, Vermeidung von Fehlern und Verbesserung der Organisationsabläufe an die geprüfte Organisationseinheit ab. Empfängerkreis des Prüfungsberichtes ist neben dem Leiter der geprüften Organisationseinheit der Gesamtvorstand. Darüber hinaus erhalten die Intern Verantwortliche Person Zentrales Risikomanagement und die Intern Verantwortliche Person Zentrales Compliance-Management den vollständigen Berichtsinhalt zur Kenntnis. Die Versicherungsmathematische Funktion erhält einen Auszug aus dem Prüfungsbericht, sofern die Prüfungsfeststellungen Auswirkungen auf die Datenqualität haben. Die Empfehlungen der Internen Revision werden durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Die Leiter der Organisationsbereiche sind verpflichtet, die Interne Revision über die Umsetzung der Revisionsempfehlungen bis zu dem im Bericht genannten Erledigungstermin zu informieren bzw. die Umsetzung durch geeignete Unterlagen zu belegen. Für eine nicht fristgerechte Erledigung einer einzelnen Revisionsempfehlung durch die Organisationseinheit wurde ein Eskalationsverfahren mit dem Vorstand abgestimmt.

Um die Unabhängigkeit der Internen Revision zu wahren, erhält sie ihre Anweisungen nur vom Vorstand. Zur Wahrung dieser Unabhängigkeit gehört ferner, dass die Interne Revision keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Verantwortlichen der Organisationseinheiten hat. Die vom Vorstand in Kraft gesetzte Leitlinie der Internen Revision gilt gleichermaßen für die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG und räumt der Internen Revision ein aktives als auch passives Informationsrecht ein.

Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates erhalten von der Internen Revision alle Prüfungsberichte inkl. der Beschlussfassung des Vorstandes sowie alle Unterlagen zum Eskalationsverfahren.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgabe der Versicherungsmathematischen Funktion ist es, in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

- die Berechnung zu koordinieren,
- die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen zu gewährleisten,
- die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,
- die besten Schätzwerte mit den Erfahrungsdaten zu vergleichen,
- den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten und
- die Berechnung in den in § 79 VAG genannten Fällen zu überwachen.

Diese Berechnungen betreffen sowohl die Gewährleistung einer ausreichenden Datenqualität als auch Näherungsverfahren zur Berechnung des besten Schätzwerts. Unter dem besten Schätzwert ist der abgezinste, mit Wahrscheinlichkeiten gewichtete Durchschnitt aller zukünftigen Zahlungsströme aus den Versicherungsverträgen zu verstehen.

Darüber hinaus gibt die Versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.



Die Versicherungsmathematische Funktion trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei. Sie ist verantwortlich für die Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung für die versicherungstechnischen Risiken „Nichtleben“, „Leben“ und „Kranken“ sowie für die Bereitstellung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Solvabilitätskapitalanforderungen.

Die Versicherungsmathematische Funktion verfügt über ein vollständiges, uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht.

Mindestens einmal jährlich wird ein Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion an den Vorstand übermittelt. Sofern Inhalte des Berichts für andere Funktionsträger (Interne Revisions-Funktion, Zentrale Compliance-Funktion, Unabhängige Risiko-Controlling-Funktion) von Relevanz sind, erhalten diese einen Auszug aus dem Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion.

Der Bericht dokumentiert alle von der Versicherungsmathematischen Funktion wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung dieser Mängel. Der Bericht umfasst mindestens folgende Inhalte:

1. Bewertung der Rückstellung gemäß Solvency II. Dies berücksichtigt:
 - 1.1 die Konsistenz mit den §§ 75 bis 86 VAG,
 - 1.2 die Erklärung von Veränderungen zur Vorjahresberechnung nach § 87 VAG,
 - 1.3 die Beschreibung des Berechnungsprozesses,
 - 1.4 die Beurteilung der Datenqualität hinsichtlich Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit,
 - 1.5 die Beschreibung und Beurteilung der Berechnungsmethoden,
 - 1.6 die Validierung der Angemessenheit der Rückstellungen.
2. eine Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik.
3. eine Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik.

Die Versicherungsmathematische Funktion steht in einem regelmäßigen und engen Austausch mit den übrigen Schlüsselfunktionen.

B.7 Outsourcing

Für uns kommt eine Entscheidung für eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne nur in Betracht, wenn die Wirtschaftlichkeit oder die Vertriebsunterstützung verbessert werden kann, ohne dass das Risikoprofil des Konzerns oder seiner Einzelgesellschaften dadurch verschlechtert würde. Eine Ausgliederung einer Aufgabe oder Funktion kann es nur geben, wenn der Ausgliederungspartner die Aufgabe oder Funktion mit mindestens gleicher Qualität zu niedrigeren Kosten ausführen kann. Eine Ausgliederung von verbundenen Risiken wird zu keiner Zeit vorgenommen. Die Verantwortung verbleibt immer bei der ausgliedernden Einzelgesellschaft oder der VOLKSWOHL BUND Gruppe.

Unsere internen Regeln sehen vor, dass jegliche Ausgliederung von Schlüsselfunktionen oder wichtiger Versicherungstätigkeiten bereits im Vorfeld, also vor Abschluss des entsprechenden Ausgliederungsvertrages, durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes zu bewilligen ist. Diese Einwilligungspflicht trifft auch auf später eintretende, wesentliche Änderungen zu.



Vor jeder Ausgliederung wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei werden insbesondere die operationellen, strategischen und Reputationsrisiken bewertet, welche mit der Ausgliederung verbunden sind. Maßgeblich ist eine Gesamtschau von qualitativen und quantitativen Kriterien. Chancen und Risiken werden systematisch für die konkrete Ausgliederungsabsicht bewertet. Bei Eintritt von Umständen, die das Ergebnis der Risikoanalyse verändern, wird eine Aktualisierung der Risikoanalyse vorgenommen.

Potentielle Dienstleister werden in angemessener Art und Weise unter Hinzuziehung objektiver Quellen überprüft. Hierzu gehören u.a. Auskünfte über die Bonität und finanzielle Situation des Dienstleisters (z.B. Kreditwürdigkeit, Abschlussbericht(e) von Wirtschaftsprüfern oder Prüfungsgesellschaften, Handels-/Gewerberegisterauskunft). Zudem wird – soweit möglich – überprüft, ob Interessenkonflikte aus der Art der Geschäftstätigkeit des Dienstleisters zu den Tätigkeiten unserer Einzelversicherungsgesellschaften bestehen.

Wir haben derzeit keine wichtigen Tätigkeiten gruppenextern outgesourct.

B.8 Sonstige Angaben

Wir halten unser Governance-System vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität unseres Risikoprofils für angemessen. Weitere wesentliche Informationen über das Governance-System existieren nicht.



C – RISIKOPROFIL

Als Risikoprofil wird die Gesamtheit aller Risiken verstanden, denen ein Unternehmen im Geschäftsplanungshorizont ausgesetzt ist – betrachtet zu einem bestimmten Stichtag, gruppiert nach Risikokategorien, beschrieben durch die unternehmensspezifischen Ausprägungen von Risikomerkmale und eingestuft anhand von Materialitätsgrenzen.

Wir betreiben grundsätzlich nur inländisches Geschäft, sind dabei jedoch nicht auf einzelne Regionen begrenzt. Das gebuchte Brutto-Beitragsvolumen im Jahr 2021 von 86.299 T€ verteilt sich auf die folgenden Versicherungszweige:

- 20.702 T€ in Kraftfahrt-Haftpflicht,
- 7.754 T€ in sonstigen Kraftfahrtversicherungen,
- 14.128 T€ in allgemeiner Haftpflichtversicherung,
- 31.416 T€ in allgemeiner Unfallversicherung,
- 11.395 T€ in Sachversicherung (Hausrat, Wohngebäude, Glas und gewerblich).

Das in den Rückstellungen gebundene Kapital – ohne Berücksichtigung Fondsgebundener Versicherungen – wird in folgenden Kapitalanlageklassen angelegt (Angaben zu Marktwerten):

- 5.030 T€ in Immobilien,
- 25.160 T€ in Aktien,
- 105.505 T€ in Anleihen (davon 15.761 T€ in Staatstitel),
- 91 T€ in Beteiligungen,
- 23.674 T€ in Fonds.

Zum 31.12.2021 werden sämtliche Versicherungszweige, mit Ausnahme der Vertrauensschadenversicherung, mit bis zu vier Rückversicherern obligatorisch rückversichert. Für besondere Risiken werden fakultative Rückversicherungsabkommen vereinbart.

Die aus unserem Geschäftsmodell resultierenden Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, analysiert, bewertet, gesteuert und an die nationale Aufsichtsbehörde berichtet. Insgesamt wird die Komplexität der Risiken als beherrschbar eingestuft.

Unverändert gegenüber dem Vorjahr werden mit Hilfe der Standardformel Risiken einer quantitativen ökonomischen Bewertung unterzogen. Die Solvenzkapitalanforderung wird auf Basis des Marktwertbilanzansatzes ermittelt. Insbesondere das Markt-, das versicherungstechnische und das Ausfall-Risiko sowie die darunter subsumierten Risiken werden nach diesem Ansatz bewertet. Schwierig quantifizierbare Risiken, wie die operationellen Risiken, werden in der Standardformel durch einen pauschalen Aufschlag berücksichtigt, da diese Risiken sowie weitere wesentliche sonstige Risiken einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen haben können. Zur Überwachung und Steuerung solcher Risiken werden Kennzahlen und qualitative Beurteilungen verwendet, welche wesentliche Bestandteile der Limitsysteme sind. Für die in der Standardformel quantifizierbaren Risiken werden ergänzend ebenfalls Kennzahlen und Limits festgelegt. Die Kombination von quantitativen und qualitativen Aspekten ist vor allem für eine Gesamtrisikoperspektive notwendig.



Die Verwendung der Standardformel ist gerechtfertigt, da durch sie alle Risikoarten, denen wir ausgesetzt sind – insbesondere aus der Kapitalanlage und Versicherungstechnik –, erfasst werden. Ebenso sind die Annahmen, die der Standardformel zugrunde liegen, durch das gut diversifizierte Kapitalanlagenportfolio sowie durch die gut diversifizierten versicherungstechnischen Verpflichtungen gerechtfertigt. Zusätzliche materielle, quantifizierbare Risiken, die nicht in der Standardformel berücksichtigt sind, sind nicht identifiziert worden.

Das Risikoprofil ist stabil. Wesentliche Änderungen sind lediglich im Marktrisiko aufgetreten. Ursache sind weitere Investitionen in gelistete Aktien, Private Equity, Erneuerbare und Infrastruktur sowie durch die Marktwertentwicklung des Bestands. Neben dem Marktrisiko liegt der Schwerpunkt weiterhin in den versicherungstechnischen Risiken Kranken sowie Nichtleben. Die anderen Risikomodule spielen dagegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Beschreibung

Das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

Folgende Effekte könnten zu einer Realisation dieses Risikos führen:

Prämien- und Reserverisiko

Das Risiko von Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer oder den Betrag der Schadenabwicklung. Beispielsweise können Schäden über einen längeren Zeitraum als angenommen zu Zahlungen führen.

Katastrophenrisiko

Das Risiko aufgrund der wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse, z.B. Naturkatastrophen.

Storno

Das Risiko, dass Versicherungsverträge vorzeitig storniert werden. Das Risiko ist abhängig von der erwarteten Profitabilität eines Geschäftsbereichs.

Kostenrisiko

Das Risiko, dass höhere Kosten anfallen, als angenommen. Dieses Risiko betrifft unsere Rentenfälle.

Revisionsrisiko

Das Risiko des Anstiegs derjenigen Rentenleistungen, die durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder des Gesundheitszustandes der versicherten Person steigen können.



Langlebigkeitsrisiko

Das Risiko, dass weniger versicherte Personen sterben, als angenommen, und die versicherten Personen dadurch über einen längeren Zeitraum Leistung beziehen als kalkuliert. Dies betrifft generell Versicherungen mit Erlebensfallcharakter und in unserem Fall Rentenfälle.

Sterblichkeitsrisiko

Das Risiko, dass mehr versicherte Personen sterben, als angenommen. Dieses Risiko betrifft uns aktuell nicht.

C.1.2 Bewertung

In der Solvency II-Standardformel werden Solvenzkapitalbedarfe für jedes Risiko einzeln berechnet und danach aggregiert. Durch die Aggregation ergibt sich ein Diversifikationseffekt, der den Gesamtsolvabilitätsbedarf reduziert.

Versicherungstechnische Risiken betrachten wir separat für die Bereiche Leben, Kranken und Nichtleben. Die Berechnung der Stressszenarien erfolgt gemäß der Solvency II-Standardformel mit vorgegebenen Parametern. Hinsichtlich der Bewertung hat es keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr gegeben.

Das versicherungstechnische Risiko Leben beinhaltet Risiken aus Haftpflicht- und Kraftfahrt-Haftpflichtrenten. Im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos Leben werden die Risikokapitale berechnet, die benötigt werden, wenn gegebene, wesentliche Änderungen an der Sterblichkeit der Versicherungsnehmer, den Kosten oder den Rentenzahlungen selbst auftreten.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken besteht aus den Modulen Kranken nach Art der Sachversicherung, Kranken nach Art der Lebensversicherung sowie dem Katastrophenrisiko. Im versicherungstechnischen Risiko Kranken wird unser versicherungstechnisches Risiko der Unfallversicherung und des Unfallrentenbestands gemessen.

Das dritte versicherungstechnische Risikomodul ist das versicherungstechnische Risiko Nichtleben. Dieses setzt sich aus dem Prämien- und Reserve-, dem Storno-, dem Kosten- und dem Katastrophenrisiko zusammen. Hierunter sind die versicherungstechnischen Risiken aller übrigen Sparten zusammengefasst, soweit sie nicht schon in den anderen beiden vorgenannten Risikomodulen erfasst sind. Im Rahmen des Katastrophenrisikos wird die konservative Annahme getätigt, dass alle Kraftfahrt-Haftpflichtverträge Versicherungssummen ab 24.000 T€ hätten.

C.1.3 Risikoexposition

Für die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG ist das größte versicherungstechnische Risiko das versicherungstechnische Risiko Nichtleben. Hierbei ist der Haupttreiber das Prämien- und Reserverisiko. Dies ist eine Folge des großen Kraftfahrtbestands. Aufgrund des großen Volumens führen bereits kleinere Abweichungen von den Annahmen zu nennenswerten Auswirkungen auf die Eigenmittel. Innerhalb der Katastrophenrisiken ist das Naturkatastrophenrisiko mit 4.514 T€ stark ausgeprägt.



vt. Risiko Nichtleben in T€	2021	2020
Prämien- und Reserverisiko	17.097	14.662
Stornorisiko	1.007	1.003
Katastrophenrisiko	4.557	4.724
Diversifikationseffekt	-3.872	-3.868
Gesamt	18.790	16.521

Abbildung 15: versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Gegenüber 2020 hat sich das versicherungstechnische Risiko Kranken leicht verringert. Dies ist eine Folge des Rückgangs des Prämien- und Reserverisikos im Subrisiko nach Art der Nichtleben.

vt. Risiko Kranken in T€	2021	2020
Nach Art der Nichtleben	15.975	17.164
Nach Art der Leben	168	156
Katastrophenrisiko	4.334	4.322
Diversifikationseffekt	-2.823	-2.843
Gesamt	17.655	18.799

Abbildung 16: versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das benötigte Risikokapital für das versicherungstechnische Risiko Leben beträgt nach Solvency II lediglich 74 T€. Das Risiko ist deshalb so gering, weil nur wenige Haftpflicht-/Kraftfahrt-Haftpflicht-Rentenfälle bestehen und das Langlebigkeits-, Kosten- und Revisionsrisiko daher marginal ist. Darüber hinaus führt unsere Rückversicherungsstruktur zu einer signifikanten Begrenzung des Kapitalbedarfs.

vt. Risiko Leben in T€	2021	2020
Revision	13	14
Langlebigkeit	16	18
Kosten	61	69
Diversifikationseffekt	-16	-18
Gesamt	74	84

Abbildung 17: versicherungstechnisches Risiko Leben

Aufgrund der geringen Anzahl an Rentenfällen wirken sich Änderungen, z.B. im Sterbeverhalten, kaum aus. Das Risiko nach Art der Leben ist daher sehr gering.



C.1.4 Risikokonzentration

Durch ein umfangreiches Bestandsmonitoring und durch Neugeschäftsanalysen können Risikokonzentrationen innerhalb der versicherungstechnischen Risiken frühzeitig erkannt werden.

Unerwartete Veränderungen sind über Ad-hoc-Meldungen an den Vorstand und die Unabhängige Risiko-Controlling-Funktion zu melden.

Es bestehen geringe Risikokonzentrationen durch Gruppenunfallverträge. Diese sind bei den Solvenzkapitalanforderungen für das Unfallrisiko berücksichtigt, betragen jedoch nur 174 T€.

Darüber hinaus besteht eine Feuerrisikokonzentration aufgrund zahlreicher versicherter Gebäude im Umfeld unserer Hauptverwaltung. Dieses Risiko ist Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben und wird durch Rückversicherungsverträge auf 125 T€ begrenzt.

C.1.5 Steuerung und Risikominderung

Eine wesentliche Minderung der Risiken erfolgt durch umfassenden Rückversicherungsschutz. Bestehende Rückversicherungsverträge sind als risikomindernde Maßnahme berücksichtigt. Unsere Rückversicherer besitzen ein gutes Rating. Insgesamt sollen unsere Rückversicherungsverträge hohe Bestandsrisiken, die die Ausgleichsfähigkeit unseres Portefeuilles übersteigen, und mögliche Großschadenbelastungen abdecken. Für Großrisiken gibt es fakultative Rückversicherungsverträge.

Zur Steuerung des versicherungstechnischen Risikos analysieren wir zudem die Abweichungen zwischen den Kalkulationsansätzen unserer Produkte und den tatsächlichen Schaden- und Kostenverläufen.

Hinsichtlich der Steuerung der Risiken und der verwendeten Risikominderungstechniken haben sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben.

C.1.6 Sensitivitäten

Das versicherungstechnische Risiko hat einen großen Anteil an der Summe der Risikokategorien der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG.

Zur Ermittlung der Risikosensitivität wurde für die versicherungstechnischen Risiken jeweils unterstellt, dass das Nettorisiko um 10,0 % höher liegt als zum Stichtag 31.12.2021 in der Standardformel. Damit wurden zusätzlich zu den wesentlichen Risikotreibern Prämien- und Reserverisiko und Katastrophenrisiko auch weitere Risiken einem Stress unterzogen. Anhand der Auswirkungen auf die Solvenzkapitalanforderung und die Bedeckungsquote kann die Sensitivität bezüglich der jeweiligen Risikokategorie beurteilt werden.

Das Ergebnis dieser Sensitivitätsrechnung ist, dass sich durch die zehnpromtente Erhöhung insbesondere Abweichungen im versicherungstechnischen Risiko Kranken (-6,2 Prozentpunkte der Bedeckungsquote) und im versicherungstechnischen Risiko Nichtleben bei dem Prämien- und Reserverisiko (-5,9 Prozentpunkte der Bedeckungsquote) ergäben. Es liegt insbesondere beim Prämien- und Reserverisiko eine nennenswerte Sensitivität vor. Durch Diversifikationseffekte liegen die Auswirkungen auf das SCR und auf die Bedeckungsquote jedoch



deutlich unter 10,0 %. Bei allen übrigen versicherungstechnischen Einzelrisiken ergäben sich noch geringfügigere Auswirkungen. Die Sensitivität bezüglich dieser Risiken ist entsprechend geringer.

Zusätzlich zu obiger Sensitivitätsrechnung wird im Rahmen des ORSA regelmäßig ein versicherungstechnisches Schockszenario über fünf Prognosejahre erstellt, analysiert und interpretiert. Dabei werden die erwarteten zukünftigen Beiträge und Kosten gestresst. In der Vergangenheit führte diese Schock-Szenariorechnung zu einer Verringerung der Eigenmittel. Darüber hinaus sank die Solvenzkapitalanforderung, jedoch in geringerem Umfang. Im Ergebnis sank die Solvenzquote, lag jedoch weiterhin deutlich über 150 %.

Insgesamt haben die Ergebnisse der Simulationen bisher keine Änderung der Geschäftsstrategie bzw. des Geschäftsmodells erforderlich gemacht.

C.1.7 Zweckgesellschaften und außerbilanzielle Positionen

Wir setzen im Versicherungsgeschäft keine Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicle bzw. SPV) ein, so dass auch keine Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften erfolgt. Zudem liegen keine außerbilanziellen versicherungstechnischen Risiken vor.

C.2 Marktrisiko

Veränderungen der Marktwerte für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wirken auf die Finanzlage des Unternehmens. Das Marktrisiko umfasst insoweit das Risiko eines Verlusts oder nachteiliger Veränderungen aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität dieser Marktpreise.

Das Marktrisiko umfasst im Hinblick auf die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten folgende Veränderungen:



Abbildung 18: Marktrisiko



C.2.1 Beschreibung

Zinsrisiko

Das Zins(änderungs)risiko spiegelt die Auswirkungen einer Veränderung der Zinskurve auf den Marktwert der Aktiva und der Passiva wider. Es tangiert sämtliche Produkte, deren Zahlungsstrom vom Zins abhängt. So führen Zinsanstiege bei Standardprodukten wie Anleihen zu einem rückläufigen Marktwert. Umgekehrt wirken Zinsrückgänge marktwert erhöhend.

Komplexere Produkte, wie Zinsderivate oder versicherungstechnische Rückstellungen sind hingegen bzgl. der Auswirkung einer Zinsänderung genauer zu analysieren. So können – je nach Ausgestaltung – bei steigenden Zinsen ebenfalls die Marktwerte steigen bzw. diese bei fallenden Zinsen sinken. So führen beispielsweise steigende Zinsen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu einem niedrigeren Barwert der Prämieinnahmen. Gleichzeitig reduziert sich der Barwert der zukünftigen versicherungstechnischen Verpflichtungen und der Regulierungsansprüche. Die genaue Veränderung ebendieser Positionen ist dabei von der Ausgestaltung der Zinsveränderung abhängig.

Je nach Kapitalanlagenbestand und den sich aus den Versicherungsprodukten ergebenden versicherungstechnischen Verpflichtungen verändert sich der Marktwert der Aktiva und der Passiva unterschiedlich. Ein Zinsänderungsrisiko ergibt sich dann, wenn zinsinduziert der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten kleiner wird.

Aktienkursrisiko

Das Aktienkursrisiko beschreibt das systematische Risiko von globalen Kursverlusten von Aktien und Beteiligungen. Für die Ermittlung des Stresses werden relative Abschläge auf die Zeitwerte zum Bewertungsstichtag vorgenommen. Auf Grund des breit diversifizierten Aktienbestands sind die Auswirkungen des unsystematischen (unternehmensindividuellen) Risikos einer einzelnen Aktie zu vernachlässigen und ein systematischer Stress kann Anwendung finden.

Im Rahmen des Standardmodells wird zwischen zwei Aktientypen unterschieden. Bei den Aktien des Typ 1 handelt es sich um Aktien, die auf regulierten Märkten des europäischen Wirtschaftsraums oder auf regulierten Märkten von Mitgliedsländern der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) gehandelt werden. Aktien des Typ 2 umfassen Aktien, die an anderen Börsen oder gar nicht gehandelt werden. Auch fallen im Wesentlichen Beteiligungen und Investitionen in intransparente Fonds unter diese Aktienklasse. Auch wenn intransparente Fonds dem Aktienmodul zugeordnet werden, sind diese nicht zwingend in Aktien investiert. Auf Grund einer ausbleibenden Solvency II-konformen Datenbereitstellung von Seiten des Fonds sind die intransparenten Fonds aber in Anlehnung an das Vorsichtsprinzip im Aktienrisiko des Typ 2 abzubilden und erhalten damit sehr hohe Solvenzkapitalanforderungen. Die Solvenzkapitalanforderung spiegelt damit nicht zwingend das Risiko des Fonds und der innewohnenden Investition wider.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko betrifft sämtliche Vermögenswerte, deren Marktwerte auf eine Änderung der Immobilienpreise reagieren. Das Immobilienrisiko wird durch einen relativen Abschlag sowohl auf direkt gehaltene als auch auf indirekt über Immobilienfonds gehaltene Positionen ermittelt. Dabei findet auch ein möglicher Finanzierungshebel risikoerhöhend Berücksichtigung.



Spreadrisiko

Das Spreadrisiko ist das Risiko der Veränderung der Höhe der Kreditspreads, also der Risikoprämie über der risikofreien Zinskurve. Die Wirkungsweise von zu- und abnehmenden Spreads ist demnach ähnlich wie die Wirkung des Zinsänderungsrisikos auf die Kapitalanlage zu interpretieren. Auf Grund der Heterogenität der Spreads und den damit verbundenen Spread-Volatilitäten unterscheidet die Standardformel verschiedene Anlage- und Ratingklassen. Weiterhin determiniert die modifizierte Duration eines Underlyings die Solvenzkapitalanforderungen.

Währungsrisiko

Währungsrisiken entstehen dann, wenn Währungskongruenzen zwischen Aktiva und Passiva in der Bilanz vorhanden sind. Hierdurch führen Wechselkursveränderungen zu unterschiedlichen Entwicklungen in den Zeitwerten der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Wir zeichnen versicherungstechnische Risiken ausschließlich in Euro. Das Währungsrisiko entsteht demnach durch Investitionen in Fremdwährungen und betrifft sowohl Eigenkapital- als auch zinsensitive Positionen.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko ermittelt sich aus hohen Exponierungen gegenüber einzelnen Emittenten oder einer Gruppe aus verbundenen Emittenten. Grundsätzlich unterstellt Solvency II eine ausreichende Diversifikation in der jeweiligen Assetklasse. Wesentliche Einzeladresspositionen (Single Name Exposures) werden im Konzentrationsrisiko zusammengefasst und sind entsprechend mit Risikokapital zu hinterlegen.

C.2.2 Bewertung

Die Bewertung des Marktrisikos bzw. der untergeordneten Module erfolgt durch die Standardformel. Hinsichtlich des Aktienrisikos des Aktientyps 2 werden dort auch Positionen subsumiert, die nicht zwingend ein Aktienkursrisiko besitzen. Eine Veränderung in der Bewertung der Risiken zum Vorjahr ist nicht erfolgt.

C.2.3 Risikoexposition

Das Marktrisiko setzt sich aus den oben beschriebenen Einzelrisiken unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zusammen. Das größte Einzelrisiko innerhalb des Marktrisikos stellt das Aktienrisiko mit etwa 40 % der Summe der Solvenzkapitalanforderungen vor Diversifikation dar, gefolgt vom Spread- (22 %) und dem Zinsrisiko (14 %). Die Veränderungen innerhalb der Risiken und die spezifischen Gründe für die Veränderungen werden nachfolgend in den jeweiligen Risikomodulen beschrieben.



Marktrisiko in T€	2021	2020
Zins	4.674	5.030
Aktien	13.287	8.152
Immobilien	3.199	2.560
Spread	7.488	7.929
Währung	4.333	1.323
Konzentration	596	234
Diversifikationseffekt	-9.435	-7.138
Gesamt	24.142	18.088

Abbildung 19: Solvenzkapitalbedarf Marktrisiko

Zinsrisiko

Den zinssensitiven Kapitalanlagen stehen – bedingt durch das Kompositversicherungsgeschäft – relativ kurzlaufende versicherungstechnische Verpflichtungen gegenüber. Um im derzeitigen Niedrigzinsumfeld in der Neu- und Wiederanlage auskömmliche Renditen bei gleichzeitig moderatem Kreditrisiko generieren zu können, erfolgte eine Ausweitung der Laufzeit der Kapitalanlagen. Hierdurch reagieren die Aktiva zinssensitiver als die Passiva und das Zinsanstiegsszenario ist unter Solvency II anzuwenden. Gegenüber der Jahresmeldung aus 2020 verminderte sich das Zinsrisiko um 356 T€. Die Veränderungen resultieren u.a. aus dem veränderten Zinsumfeld sowie Veränderungen innerhalb der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Aktienrisiko

Das Aktienkursrisiko erhöht sich um 5.135 T€ auf 13.287 T€. Die Erhöhung erklärt sich im Wesentlichen durch die Ausweitung von Eigenkapitalinvestitionen bzw. deren Marktwertentwicklung.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko steigt gegenüber dem Vorjahr leicht von 2.560 T€ auf 3.199 T€. Die Erhöhung der Solvenzkapitalanforderungen ist u.a. auf die Marktwertzuwächse des Bestands zurückzuführen.

Spreadrisiko

Das Spreadrisiko verändert sich gegenüber dem Vorjahr von 7.929 T€ auf 7.488 T€. Die Veränderung ist u.a. auf Reallokation innerhalb der Kapitalanlage zurückzuführen. Die durchschnittliche Bonität des Bestands beläuft sich auf „A“ bis „A-“. Die Rentenpapiere sollen grundsätzlich bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden, so dass ein Illiquiditätsrisiko bei gleichzeitigen Renditechancen in Kauf genommen wird.

Währungsrisiko

Bedingt durch die Globalisierung des Portfolios erhöht sich das Währungsrisiko von 1.323 T€ auf 4.333 T€. Die wesentlichste Fremdwährungsposition stellt der US-Dollar dar.



Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko ist auf Grund der angestrebten Mischung und Streuung begrenzt und beläuft sich auf 596 T€. Es nahm damit gegenüber dem Vorjahr (234 T€) leicht zu.

C.2.4 Risikokonzentration

Risikokonzentrationen ergeben sich daraus, dass hohe einzelne Risiken oder stark korrelierende Risiken eingegangen werden. Grundsätzlich wird versucht, übermäßige Konzentrationen von Risiken zu vermeiden. Höhere Risikokonzentrationen werden nur in Positionen mit geringerem Schadenpotenzial oder niedrigeren Eintrittswahrscheinlichkeiten aufgebaut.

Das hohe Exposure in zinstragenden Positionen ermöglicht eine solide und planbare Ertragssteuerung zur Erfüllung der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Gleichzeitig stehen ausreichend liquide und wertstabile Vermögensgegenstände im Falle von außerordentlichen Liquiditätsanforderungen aus den Passiva (z.B. durch Groß- oder Kumulschäden) zur Verfügung. Zur Reduktion von Konzentrationen innerhalb des Rentenportfolios wird sowohl hinsichtlich der Emittenten als auch der Laufzeiten ausreichend diversifiziert.

Aktieninvestitionen erfolgen vorrangig in Unternehmen mit stabilen positiven Cash-Flows und daraus folgenden nachhaltigen Dividendenzahlungen. Aktienkonzentrationen gegenüber einzelnen Unternehmen werden durch die Kapitalanlageleitlinie vermieden. Investitionen in Private Equity sowie Erneuerbare Energien und Infrastruktur erfolgen aus Gründen der Diversifikation über Beteiligungen und Fonds. Der Immobilienbestand ist durch selektive Direktinvestitionen sowie Investitionen in einen Investmentfonds geprägt.

C.2.5 Steuerung und Risikominderung

Ein Teil des Fremdwährungsrisikos wird durch eine statische rollierende Absicherung vor Währungsschwankungen geschützt. Weitere Risikominderungstechniken werden gegenwärtig für die Kapitalanlage nicht eingesetzt.

C.2.6 Sensitivitäten

Zur Ermittlung der Risikosensitivität wurde für das Marktrisiko unterstellt, dass das Nettorisiko um 10,0 % höher liegt als in der Standardformel. Durch diese Annahme ergäben sich im Wesentlichen Abweichungen bei dem Einzelrisiko Immobilien (-1,1 Prozentpunkte der Bedeckungsquote), dem Einzelrisiko Spread (-2,9 Prozentpunkte der Bedeckungsquote) sowie dem Aktienrisiko (-5,7 % Prozentpunkte der Bedeckungsquote). Auf alle weiteren Einzelrisiken ergäben sich keine wesentlichen Auswirkungen.



C.2.7 Stresstests und Szenarioanalysen

Stresstests werden unterjährig turnusgemäß im monatlichen Berichtswesen an den Gesamtvorstand kommuniziert. Sie dienen insbesondere zur Überwachung der sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz ergebenden Restriktionen an Versicherungsunternehmen. Die Stresstests zeigten in 2021 kein wesentliches Gefahrenpotenzial auf.

Szenarioanalysen werden unterjährig auf Anfrage des Vorstands oder im ORSA durchgeführt. So werden unter anderem die Auswirkungen eines anhaltenden Niedrigzinsniveaus auf die Ertragslage und die Solvency II-Bedeckungssituation untersucht. Es zeigt sich, dass unsere Ergebnissituation mit der Adjustierung der Kapitalanlagenstrategie weiterhin stabil bleibt. Auch wurde in der Projektion der Bedeckungsquote deutlich, dass sich keine wesentliche Veränderung der Bedeckungsquote ergibt.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage wegen der Verschlechterung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern, gegenüber denen Forderungen bestehen. Vermögenswerte werden im Ausfallrisiko berücksichtigt, wenn diese nicht Teil des Markttrisikos sind.

Das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko trägt insoweit möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern des Versicherungsunternehmens während der nächsten 12 Monate ergeben.

Dabei werden die Forderungen in zwei Kategorien aufgeteilt:

- Verträge zur Risikominderung wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate (Typ 1),
- Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsunternehmen sowie Hypothekendarlehen und alle sonstigen Kreditrisiken (Typ 2).

Das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko berücksichtigt für jede Gegenpartei die Gesamtrisikoexponierung in Bezug auf diese Gegenpartei. Die Bewertung des Ausfallrisikos für Emittenten und Rückversicherungskontrahenten erfolgt mittels Ratingklassen bzw. mittels dazugehöriger Ausfallwahrscheinlichkeiten. Zur Steuerung des Kreditrisikos sind Limits hinsichtlich der maximalen Exponierung je Kontrahent definiert. Durch Investitionen in unterschiedliche Emittenten und Bonitätsklassen wird das Risiko mittels Diversifikation begrenzt.

Durch Bonitätsprüfungen vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Vertriebspartnern sowie fallweisen Bonitätsprüfungen neuer Kunden begegnen wir der Stornogefahr und damit dem Entstehen von Forderungen an Vermittler und Versicherungsnehmer.

Die Solvenzkapitalanforderung zum 31.12.2021 für das Ausfallrisiko beträgt 1.678 T€.



C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko ist vor allem ein aus dem Marktrisiko und dem versicherungstechnischen Risiko abgeleitetes Risiko. Bereits bei der Kapitalanlagestrategie wird das Liquiditätsrisiko dadurch berücksichtigt, dass eine Abstimmung von künftigen Zins- und Tilgungszahlungen mit den erwarteten versicherungstechnischen Cashflows aus Beitragseinnahmen und Versicherungsleistungen erfolgt.

Zur Überwachung und Steuerung des Liquiditätsrisikos wird ein Liquiditätsplan erstellt. Der Liquiditätsplan enthält die Cash-Flows aus der Nettoversicherungsliquidität, die liquiditätswirksamen Einnahmen und Ausgaben aus Kapitalanlagen sowie die Rückflüsse aus den Kapitalanlagen. Für die einzelnen Monate wird zusätzlich ein konstanter Liquiditätspuffer vorgesehen, um sofort unvorhergesehen Ereignissen entgegenzutreten zu können. Sollten unerwartet hohe Liquiditätsspitzen, z.B. durch einen deutlichen Anstieg der Schäden, auftreten, können diese durch die Veräußerung von marktgängigen Wertpapieren aufgefangen werden.

Unser Liquiditätsrisiko ist gering, da mittelfristig die prognostizierten Auszahlungen für Versicherungsleistungen, Versicherungsbetrieb, Rückversicherung, Dividende und Steuern durch Beitragseinzahlungen und liquiditätswirksame Kapitalanlagenenerträge gedeckt sind. Unterdeckungen können schnell durch Verkäufe von Kapitalanlagen ausgeglichen werden.

Die zu erwartenden Gewinne in künftigen Prämien (expected profits included in future premiums - EPIFP), welche unter Solvency II Bestandteil der Eigenmittel sind, können grundsätzlich für alle homogenen Risikogruppen, für die Prämienrückstellungen gebildet werden, anfallen. Sie werden mit den Annahmen der Prämienrückstellungen bestimmt. Gewinne werden für die Sparten Unfall, Kasko, Sach und Haftpflicht erwartet:

EPIFP in T€	2021	2020
LoB 2	6.588	6.086
LoB 5	178	259
LoB 7	864	892
LoB 8	1.219	1.171
Summe	8.849	8.408

Abbildung 20: EPIFP

Bezüglich der Bestandssegmentierung und der hiermit verbundenen Entbündelung der versicherungstechnischen Verpflichtungen verweisen wir auf Abschnitt D.2.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bemisst die Gefahr, dass Verluste aus nicht geeigneten oder fehlerhaften Prozessen, personal- oder systembedingt oder durch externe Ereignisse entstehen. Es umfasst auch Rechts- und Compliancerisiken, die sich aufgrund einer Änderung des Rechtsumfelds einschließlich aufsichtsbehördlicher



Anforderungen und aus der Nichteinhaltung beziehungsweise Verletzung von externen und internen Vorgaben ergeben, nicht aber Reputationsrisiken und Risiken, die aus strategischen Entscheidungen resultieren können.

Durch den Risikomanagementprozess werden die operationalen Risiken systematisch gesteuert und überwacht. Eine quantitative Modellierung der operationellen Risiken ist schwierig und insbesondere von der Verfügbarkeit ausreichender relevanter interner und externer Daten abhängig. Daher sollen ergänzend zum allgemeinen Risikomanagementprozess und dem Limitsystem eingetretene interne Schadenereignisse erfasst werden. Hierzu ist bei einer Risiko- oder Ad-hoc-Meldung durch die dezentralen Risikoverantwortlichen eine Quantifizierung eines Schadenereignisses in Euro vorzunehmen.

Versicherer als Finanzdienstleister sind mitunter am stärksten abhängig von einer reibungslosen IT-Infrastruktur und funktionierenden Prozessen. Bei den operationellen Risiken spielt daher das Ausfallrisiko der Datenverarbeitungssysteme die größte Rolle. Diesem begegnen wir durch ein umfangreiches Ausfall-Vorsorge-Konzept sowie der Überwachung mit diversen Steuerungsgrößen. Die Auslastungen werden anhand eines Limitsystems überwacht. Außerdem begrenzen wir das Risiko eines erhöhten Mitarbeiterausfalls, beispielsweise durch eine (zum Berichtszeitpunkt vorherrschende) Pandemie, durch einen Krisen-Notfall-Plan, der die Fortführung der wesentlichen Geschäftsabläufe gewährleisten soll. Durch eine systematische Personal- und Kapazitätsplanung wird eine angemessene Personalausstattung sichergestellt und damit das Risiko personeller Engpässe reduziert. Zudem werden die Krankheits- und Fluktuationsquote überwacht.

Darüber hinaus bestehen Risiken aus Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die wir beobachten und bewerten.

Aus der jährlichen Risikoinventur, in der die einzelnen Risiken bewertet werden, lassen sich keine Risikokonzentrationen bei den operationellen Risiken erkennen.

Rechnerisch ergibt sich das operationelle Risiko als gekappte Linearkombination aus den Prämien, den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie bei Index- und Fondsgebundenen Versicherungen aus den Kosten. Zum 31.12.2021 beträgt die Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken 2.666 T€.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Die sonstigen Risiken umfassen insbesondere Reputationsrisiken und strategische Risiken. Das Reputationsrisiko spiegelt das Risiko des Verlustes der Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens wider. Es wird explizit im operationellen Risikomodul ausgeschlossen und unterliegt im Rahmen der Standardformel keiner vorgegebenen direkten Kapitalanforderung. Wir überwachen das Reputationsrisiko über Steuerungsgrößen, welche in unserem Limitsystem unter der Risikokategorie „Sonstige Risiken“ aufgeführt sind. Die qualitative Bewertung des Reputationsrisikos erfolgt durch eine Einschätzung anhand veröffentlichter Ratings und Rankings. Es werden aktuelle Umfragen durch unabhängige Institute, Publikationen und Maklervverbände untersucht. Weiterhin wird diesem Risiko durch unsere Compliance-Organisation sowie datenschutzrechtlicher Auflagen begegnet.

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Die Steuerung des strategischen Risikos erfolgt in einem jährlichen Planungsprozess, in dem Grundsatzziele, mittelfristige Ziele und Ziele des jeweiligen Geschäftsjahres



unter Berücksichtigung des Marktumfelds erarbeitet werden. Alle strategischen Grundsätze sowie schriftlichen Leit- und Richtlinien werden mindestens einmal jährlich überprüft und müssen - einschließlich aller Änderungen - von den Vorständen in einer Vorstandssitzung diskutiert und genehmigt werden. Hierdurch werden Geschäftsentscheidungen automatisch hinterfragt. Zudem werden neue relevante Geschäftsmodelle analysiert.

C.7 Sonstige Angaben

Für die Bestimmung der Solvenzkapitalanforderungen wird eine Risikominderung durch Rückversicherung berücksichtigt. Innerhalb der Berechnungen wird das gesamte Rückversicherungsprogramm inklusive fakultativer Rückversicherung verwendet. Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen beeinflussen die Solvenzkapitalanforderung an mehreren Stellen, z.B.:

- im Prämienrisiko aufgrund des Parameters für nicht-proportionale Rückversicherung in den Sparten Unfall, Krafftahrt-Haftpflicht, Sach und allgemeine Haftpflicht,
- im Reserverisiko, da hier Reserven nach Abzug der Rückversicherung verwendet werden,
- in den Katastrophenrisiken, da diese nach Abzug der Rückversicherung zu bestimmen sind.

Alternative Risikotransfers, Naturgefahrenswaps oder Zweckgesellschaften sind nicht vorhanden. Derivative Absicherungsgeschäfte für Kapitalanlagen werden in einem geringen Rahmen in externen Mandaten zur Währungsabsicherung verwendet.



D – BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1 Vermögenswerte

Allgemeine Hinweise zu Bewertungsmethoden

Im deutschen Handelsrecht, welches für den Jahresabschluss maßgeblich ist, kommt grundsätzlich das Anschaffungskostenprinzip nach § 253 Abs. 1 HGB zur Anwendung. Vermögenswerte sind demnach höchstens mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten in der Bilanz anzusetzen. Das Anschaffungskostenprinzip ist eine Folge des Vorsichtsprinzips, wonach Gewinne erst bilanziert werden dürfen, wenn die Realisierung sichergestellt ist (Realisationsprinzip). Sinkt der Wert eines Vermögensgegenstandes unter die Anschaffungskosten, wird unterschieden, ob dieser dazu bestimmt ist, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft oder nur vorübergehend zu dienen. In letzterem Fall ist der Bilanzwert erfolgswirksam auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (strenges Niederstwertprinzip), bei langfristiger Nutzung ist der Wertverfall erst auf Dauerhaftigkeit zu prüfen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wie beispielsweise Gebäuden oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung wird der Wertverfall durch planmäßige Abschreibungen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt (§ 253 Abs. 3 HGB) berücksichtigt. Die in den Folgejahren um planmäßige Abschreibungen geminderten Anschaffungskosten bezeichnet man als fortgeführte Anschaffungskosten.

Einige Kapitalanlagen wie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen sowie Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden regelmäßig mit einem Agio oder Disagio ausgegeben, welches gleichmäßig über die Laufzeit verteilt wird. Der aktuelle Bilanzwert ergibt sich bei diesen Vermögensgegenständen deshalb aus den Anschaffungskosten zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation des etwaigen Agios/Disagios.

Eine Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips erfolgt bei den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Fondsgebundenen Unfallversicherungen. Diese sind gemäß § 341d HGB i.V.m. § 56 RechVersV mit dem Freiverkehrswert zu bewerten.

In der Solvabilitätsübersicht sind die Vermögenswerte nach Artikel 75 Abs. 1 lit a) der Richtlinie 2009/138/EG mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Für die Ermittlung dieses aktuellen Marktwertes schreibt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in Artikel 10 folgende Bewertungshierarchie vor:

1. An aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notierte Marktpreise.
2. An aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte notierte Marktpreise, wobei Unterschieden der Vermögenswerte durch entsprechende Berichtigungen Rechnung zu tragen ist.
3. Alternative Bewertungsmethoden, wobei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten abzustellen ist. Folgende alternative Bewertungsmethoden kommen in Betracht:
 - 3.1. marktbasierte Ansätze (z.B. Matrix-Preisnotierung),
 - 3.2. einkommensbasierte Ansätze (z.B. Barwerttechniken oder Residualwertmethoden),
 - 3.3. kostenbasierte Ansätze (z.B. Wiederbeschaffungskosten).



Ein aktiver Markt liegt nach internationalem Rechnungslegungsverständnis vor, wenn dort Geschäftsvorfälle mit dem zu bewertenden Vermögenswert mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Insbesondere bei der Anwendung von alternativen Bewertungsmethoden kann es zu Schätzunsicherheiten und Ermessensentscheidungen kommen. Schätzunsicherheiten stammen z.B. aus der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme oder aus der Einschätzung emittentenspezifischer Spreads.

Folgende Übersicht stellt getrennt für jede Klasse von Vermögenswerten die Bewertung für Solvabilitätszwecke der Bewertung für den Jahresabschluss gegenüber:

Vermögenswerte in T€	Bewertung für Solvabilitätszwecke	Bewertung für den Jahresabschluss
Abgegrenzte Abschlusskosten	0	503
Immaterielle Vermögenswerte	0	59
Latente Steueransprüche	0	7.427
Sachanlagen für den Eigenbedarf	91	91
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	5.030	2.064
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	91	93
Aktien	25.160	21.160
Anleihen	105.505	97.379
Organismen für gemeinsame Anlagen	23.674	21.372
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	25.206	25.206
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	37.735	34.675
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	8.185	7.831
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	527
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	250	250
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.005	2.005
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	2.705	4.093
Vermögenswerte gesamt	235.637	224.736

Abbildung 21: Bewertung der Vermögenswerte

Nachfolgend werden die wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei Bewertung der Vermögensgegenstände erläutert. Während des Berichtszeitraums gab es keine Veränderungen hinsichtlich der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungen.

Abgegrenzte Abschlusskosten

Bei dem Abschluss von fondsgebundenen Unfallversicherungsverträgen fallen in der Regel Abschlusskosten in Form von Provisionen und Courtagen an. Diese werden mit den ersten Beiträgen verrechnet, führen in der Anfangszeit der Laufzeit jedoch dazu, dass sich ein negativer Vertragswert ergibt. Diese zu Beginn des Versicherungsverhältnisses gegenüber den Kunden bestehenden Ansprüche werden nach § 15 Abs. 1 RechVersV als noch nicht fällige Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber dem



Versicherungsnehmer ausgewiesen, was grundsätzlich den aktivierten Abschlusskosten entspricht. Unter Solvency II werden die aktivierten Abschlusskosten dagegen nicht aktiviert, sondern sind (negativer) Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Immaterielle Vermögenswerte

Handelsrechtlich werden erworbene Lizenzrechte an Anwendungs- und Systemsoftware aktiviert. Da die Lizenzen regelmäßig nicht einzeln weiterveräußert werden können, erfolgt für Solvabilitätszwecke in Übereinstimmung mit Artikel 12 Satz 1 Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 eine Bewertung mit Null.

Latente Steueransprüche

Latente Steuern resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in der Solvenzbilanz im Vergleich zur Steuerbilanz. Haben diese unterschiedlichen Wertansätze in der Vergangenheit zu einem höheren steuerlichen Gewinn geführt, als es sich aus der Bewertung in der Solvenzbilanz ergeben hätte und kehren sich die Bewertungsunterschiede zukünftig mit steuerentlastender Wirkung um, können latente Steueransprüche zu aktivieren sein. Es kommt sowohl ein separater Ausweis von latenten Steueransprüchen und latenten Steuerschulden in Betracht als auch ein saldierter Ausweis.

Sowohl im handelsrechtlichen Jahresabschluss als auch in der Solvabilitätsübersicht erfolgt ein mit latenten Steuerverbindlichkeiten saldierter Ausweis. Zum Stichtag ergeben sich in der Solvabilitätsübersicht keine zu aktivierenden Überhänge latenter Steueransprüche. Weitere Ausführungen finden sich im Abschnitt D.3 zu den latenten Steuerverbindlichkeiten.

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Position beinhaltet die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Diese wird mit den handelsrechtlichen Werten übernommen, eine Neubewertung erfolgt aus Materialitätsaspekten nicht. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird insoweit grundsätzlich auch für Solvabilitätszwecke mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Dieser Wertansatz entspricht im Wesentlichen dem Wiederbeschaffungskostenverfahren.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Bewertung der als Kapitalanlagen gehaltenen Immobilien erfolgt für Zwecke der Solvabilitätsübersicht mithilfe des Ertragswertverfahrens. Für die Berechnung des Zeitwertes wird aus den nachhaltig erzielbaren Mieterträgen der Reinertrag abgeleitet und in Abhängigkeit von der üblichen Gesamtnutzungsdauer, dem Gebäudealter und dem ermittelten Modernisierungsgrad der Gebäudeertragswert bestimmt. Zusammen mit dem Wert des Grund und Bodens, der sich aus Merkmalen wie Größe und Lage im Vergleichswertverfahren ableiten lässt, ergibt sich so der Ertragswert der Immobilie. Für handelsrechtliche Zwecke sind die fortgeführten Anschaffungskosten – gegebenenfalls unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen – maßgeblich.

Im Rahmen des Ertragswertverfahrens erfolgt eine Abzinsung der nachhaltig erzielbaren Mieterträge mit dem sog. Liegenschaftszins. Dieser spiegelt die marktübliche Verzinsung einer Immobilie wider. Wegen der gestiegenen Immobilienpreise sind die Liegenschaftszinssätze in vielen Großstädten gesunken. Die Abzinsung mit einem niedrigeren Zinssatz wiederum führt zu steigenden Ertragswerten.



Maßgebliche Parameter wie die Mieterträge oder die Vermietungssituation können die der Bewertung zu Grunde liegenden Zahlungsströme beeinflussen. In der Festlegung dieser Parameter liegt insofern auch die größte Bewertungsunsicherheit bei der Berechnung von Immobilienwerten.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Unter den Beteiligungen werden grundsätzlich Unternehmen ausgewiesen, an denen mehr als 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals gehalten werden, unabhängig von ihrer Rechtsform. Betreffend des Ausweises der Anteile an Unternehmen, bei denen eine Pflichtmitgliedschaft besteht, hat die BaFin entschieden, dass diese in der Solvabilitätsübersicht als Beteiligung anzusehen sind, auch wenn deutlich weniger als 20 % der Anteile an diesen Unternehmen gehalten werden.

Die Bewertungshierarchie für Beteiligungen ergibt sich aus Artikel 13 i.V.m. Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35:

1. An aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notierte Marktpreise.
2. Angepasste Equity-Methode (Bewertung anhand des Anteils, der am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Beteiligung gehalten wird).
3. Equity-Methode nach internationalen Rechnungslegungsstandards (spiegelbildliche Darstellung der Entwicklung des Anteils, der am Eigenkapital vom beteiligten Unternehmen gehalten wird).
4. An aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte notierte Marktpreise, wobei Unterschieden der Vermögenswerte durch entsprechende Berichtigungen Rechnung zu tragen ist.
5. Alternative Bewertungsmethoden, wobei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten abzustellen ist. Folgende alternative Bewertungsmethoden kommen in Betracht:
 - 5.1. marktbasierende Ansätze (z.B. Matrix-Preisnotierung).
 - 5.2. einkommensbasierte Ansätze (z.B. Barwerttechniken oder Residualwertmethoden).
 - 5.3. kostenbasierte Ansätze (z.B. Wiederbeschaffungskosten).
6. Übernahme der im Jahresabschluss verwandten Methode sofern es sich nicht um das Anschaffungskostenprinzip handelt.

Die Anforderungen an einen aktiven Markt wurden bereits dargelegt. Für Unternehmensbeteiligungen liegt ein aktiver Markt regelmäßig nicht vor.

Sofern anhand der Bewertungshierarchie alternative Bewertungsmethoden anwendbar sind, ist zu prüfen, welches Verfahren geeignet für die Bewertung erscheint. Beim marktbasierenden Ansatz werden Preise und andere bewertungsrelevante Daten von Markttransaktionen über identische oder vergleichbare Bewertungsobjekte verwendet. Für Beteiligungen gibt es im Gegensatz zu anderen Finanzinstrumenten wie z.B. Schuldverschreibungen kaum Markttransaktionen, die herangezogen werden können. Zur Anwendung einkommensbasierter Ansätze bedarf es zumindest der Prognose künftiger Zahlungsströme sowie der Festlegung eines äquivalenten Kapitalisierungszinssatzes. Insbesondere bei Neugründungen lassen sich diese Parameter nicht verlässlich bestimmen. Letztlich bietet sich dann nur noch der Einsatz kostenbasierter Bewertungsmethoden an, wobei davon ausgegangen wird, dass für den Erwerb eines gleichen oder ähnlichen Unternehmensanteils der Preis zu zahlen wäre, der auch in der Vergangenheit gezahlt wurde.



Bei der Bewertung von Beteiligungen wenden wir grundsätzlich die Angepasste Equity-Methode an. Hierbei werden möglicherweise Vermögensgegenstände der Beteiligungen mittels alternativer Bewertungsmodelle bewertet. Hier können die bereits geschilderten Schätzunsicherheiten im Zusammenhang mit den verwendeten Zahlungsströmen, Abzinsungssätzen oder emittentenspezifischen Spreads entstehen. Sofern Basisdaten für diese Bewertungsmethode nicht vorhanden sind, kommen alternative Bewertungsmethoden – in der Regel kostenbasierte Ansätze – zur Anwendung.

Aktien

Bei den Aktien ist zwischen notierten und nicht notierten Aktien zu unterscheiden. Bei ersteren wurden die Marktwerte anhand der Börsenkurse zum Bilanzstichtag ermittelt. Sie betragen 19.259 T€ gegenüber einem handelsrechtlichen Wert von 16.176 T€.

Bei den nicht notierten Aktien handelt es sich grundsätzlich um Beteiligungen an Unternehmen, an denen wir weniger als 20 % (Artikel 13 Abs. 20 Richtlinie 2009/138/EG) der Stimmrechte bzw. der Kapitalanteile halten und die keine wesentliche strategische Bedeutung haben. Diese werden unabhängig von ihrer Rechtsform als nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente bilanziert, wobei auch hier grundsätzlich die Angepasste Equity-Methode Anwendung findet. Dem handelsrechtlichen Buchwert von 4.984 T€ steht ein Wert in der Solvabilitätsübersicht von 5.901 T€ gegenüber.

Anleihen

Die Zeitwerte werden, soweit die Papiere börsennotiert waren, anhand der Börsenkurse am Bilanzstichtag unter Anwendung des Marktinformationssystems Bloomberg ermittelt. Die Zeitwerte der nicht börsennotierten Papiere werden anhand des Renditekurswertes am Bilanzstichtag ermittelt. Als Rendite wird der Euro-Swapzinssatz der jeweiligen Restlaufzeit zuzüglich eines Spreads in Abhängigkeit der Bonität des Emittenten angenommen.

Die ausgewiesenen Zeitwerte liegen aus zwei Gründen über den Anschaffungskosten. Zum einen sind aufgelaufene Stückzinsen in Höhe von 1.388 T€ Bestandteil des Bilanzwertes in der Solvabilitätsübersicht, während sie im HGB-Jahresabschluss separiert als Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren sind. Zum anderen führen die aktuell niedrigen Marktzinsen zu erhöhten Anleihekursen.

Soweit die Zeitwerte modellhaft ermittelt wurden, können Bewertungsunsicherheiten aus verwendeten Abzinsungssätzen, emittentenspezifischen Spreads oder etwaigen Liquiditätsrisiken resultieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen handelt es sich um Investmentfonds. Für die Investmentanteile ergibt sich der Zeitwert aus den Vermögensaufstellungen der jeweiligen Fondsgesellschaften. Dem Net Asset Value – welcher der angepassten Equity-Methode entspricht – von 23.674 T€ steht ein handelsrechtlicher Buchwert von 21.372 T€ gegenüber. Es handelt sich hierbei um vier Rentenfonds, zwei Immobilienfonds, zwei Fonds für alternative Investments, ein Investment im Bereich Private Equity sowie zwei Fonds für infrastrukturelle Investitionen.

Unsicherheiten bei der Bewertung resultieren aus den bei den Beteiligungen beschriebenen Umständen.



Vermögenswerte für Indexgebundene und Fondsgebundene Verträge

Es werden die Anteilswerte entsprechend der nationalen Rechnungslegungsstandards (HGB-Bilanz), welche gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet sind, in die Solvenzbilanz übernommen. Die Kurswerte werden hierbei von einem Marktdatensystem der vwd group zur Verfügung gestellt, auf Plausibilität überprüft, gegebenenfalls modifiziert und anschließend übernommen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen bilden den Wert ab, der sich durch die Zahlungsströme zwischen Rückversicherer und Erstversicherer über die Laufzeit der Verträge ergibt. Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bestimmt sich aus den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung des zukünftig erwarteten Ausfalls. Das Bewertungsverfahren hinsichtlich der Rückversicherung wird in Kapitel D.2 erörtert. Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen teilen sich wie folgt auf:

	in T€
Nichtleben	14.044
Kranken nach Art der Nichtleben	6.350
Kranken nach Art der Leben	5.412
Leben	11.929
Gesamt	37.735

Abbildung 22: Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Diese Position beinhaltet fällige Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern über 4.446 T€ – also ohne die oben genannten aktivierten Abschlusskosten –, Forderungen an Versicherungsvermittler in Höhe von 2.976 T€ sowie sonstige Forderungen in Höhe von 409 T€. Der Wert in der Solvenzbilanz beinhaltet außerdem Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen in Höhe von 354 T€, die handelsrechtlich mit korrespondierenden Pensionsrückstellungen verrechnet werden.

Die fälligen Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern betreffen mit 4.824 T€ fast ausschließlich Beitragsaußenstände, wobei diesem Betrag noch nicht den Vertragsbeständen zugeordnete Zahlungseingänge im Umfang von 3.350 T€ gegenüberstehen. Auf die offenen Forderungen wurde nach Erfahrungen der Vergangenheit eine Pauschalwertberichtigung von 378 T€ gebildet wurde. Als Grundlage wurde dazu ein Prozentsatz ermittelt, der dem fünfjährigen arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Forderungsausfälle im jeweiligen Geschäftsjahr zu dem Forderungsbestand am Ende des jeweiligen Vorjahres entspricht. Diese Vorgehensweise entspricht der handelsrechtlichen. Zwar liegt dieser Pauschalwertberichtigung keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos im Sinne des IFRS 9 zu Grunde, wegen der untergeordneten Bedeutung erfolgte in der Solvabilitätsübersicht gleichwohl keine Auflösung des Abschlagsbetrages.

Die Forderungen an Versicherungsvermittler bestehen aus Provisions- und Courtagevorschüssen, auf die keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorgenommen wurden. Es handelt sich einerseits um Anfang Januar fällige Provisionen, welche bereits Ende Dezember ausgezahlt werden, andererseits um Provisionsvorschüsse auf Anträge, deren Beginn in der Zukunft liegt. Die Forderungen werden mit ihrem Nominalwert aus der handelsrechtlichen Rechnung übernommen.



Forderungen gegenüber Rückversicherern

Die handelsrechtlichen Forderungen gegenüber Rückversicherern werden in der Solvenzbilanz nicht als solche bilanziert, da es sich um nicht überfällige Abrechnungsforderungen handelt. Vielmehr werden Ansprüche gegenüber Rückversicherern innerhalb der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Diese sonstigen Forderungen in Höhe von 250 T€ betreffen mit 242 T€ Forderungen aus dem Bereich der Vermögensverwaltung, im Wesentlichen aus Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen der Grundstücksvermietung. Weitere Forderungen von 8 T€ bestehen gegenüber Arbeitnehmern, insbesondere aus Vorschüssen und Darlehen.

Die Werte entsprechen denen der HGB-Bilanz. Da die Laufzeit regelmäßig weniger als 12 Monate beträgt und die Forderungen grundsätzlich unverzinslich sind, erscheint eine Abzinsung aus Proportionalitätsgesichtspunkten entbehrlich.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Unter den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sind laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände erfasst. Diese werden in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen mit dem Nennwert bilanziert.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

In dieser Position werden Forderungen aus überzahlten Steuern (2.259 T€) und sonstige Forderungen (441 T€) erfasst. Bei den ebenfalls enthaltenen Vorräten (5 T€) handelt es sich im Wesentlichen um Betriebsstoffe – insbesondere Büromaterialien und Druckstücke – die mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bilanziert werden, da dies dem kostenbasierten Ansatz entspricht.

In der Handelsbilanz sind in dieser Position darüber hinaus abgegrenzten Zinsen und Mieten in Höhe von 1.388 T€ enthalten, die in der Solvabilitätsübersicht Bestandteil der Bilanzwerte der Kapitalanlagen sind (vgl. Ausführungen zu Anleihen).

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Der Versichertenbestand wird für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in neun wesentliche Geschäftsbereiche (LoB) unterteilt.

- (2) Berufsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung)
- (4) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- (5) Sonstige Kraftfahrtversicherung (Kasko-Versicherung)
- (7) Feuer- und andere Sachversicherungen (VHV, VGV, Glas, gewerbliche Sach)
- (8) Allgemeine Haftpflichtversicherung
- (12) Verschiedene finanzielle Verluste (Vertrauensschadenversicherung)
- (31) Indexgebundene und Fondsgebundene Versicherung (Sparanteil der Fondsgebundenen Unfallversicherung)



- (33) Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (anerkannte Renten aus (2))
- (34) Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungen) (anerkannte Renten aus (4) und (8))

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II werden ohne Verwendung von Übergangsmaßnahmen bestimmt.

Zum 31.12.2021 ergeben sich folgende Werte:

Geschäftsbereich	Versicherungstechnische Rückstellungen (in T€)		
	Brutto	Netto	Einforderbare Beträge aus RV (nach Adj.)
LoB 2 (Unfall)	20.864	14.514	6.350
LoB 4 (Krafftahrt-Haftpflicht)	28.928	18.148	10.780
LoB 5 (Kasko)	1.356	1.356	0
LoB 7 (VHV, VGV, Glas, gewerbliche Sach)	2.056	3.238	-1.181
LoB 8 (allgemeine Haftpflicht)	13.753	8.931	4.822
LoB 12 (VSV)	230	607	-377
LoB 31 (Fondsgebundene Unfallversicherung)	25.545	25.545	0
LoB 33 (anerkannte Renten aus Unfall)	7.213	1.801	5.412
LoB 34 (anerkannte Renten aus Haftpflicht und Krafftahrt- Haftpflicht)	12.570	641	11.929
Summe	112.515	74.780	37.735

Abbildung 23: versicherungstechnische Rückstellungen

„Netto“ bezeichnet dabei stets den Wert nach Abzug der um die Ausfallwahrscheinlichkeit justierten einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung. Im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen keine einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen teilen sich in die Schadenrückstellung, die Prämienrückstellung und die Risikomarge auf. Die Summe der drei Positionen ergibt die versicherungstechnische Rückstellung pro LoB.



Für die Schadenrückstellung ergeben sich folgende Werte:

Geschäftsbereich	Schadenrückstellungen in T€		
	Brutto	Netto	Einforderbare Beträge aus RV (nach Adj.)
LoB 2 (Unfall)	23.756	18.452	5.304
LoB 4 (Kraftfahrt-Haftpflicht)	25.504	15.297	10.207
LoB 5 (Kasko)	1.246	1.246	0
LoB 7 (VHV, VGV, Glas, gewerbliche Sach)	1.522	2.935	-1.413
LoB 8 (allgemeine Haftpflicht)	11.658	7.008	4.650
LoB 12 (VSV)	152	529	-377
LoB 33 (anerkannte Renten aus Unfall)	6.982	1.570	5.412
LoB 34 (anerkannte Renten aus Haftpflicht und Kraftfahrt-Haftpflicht)	12.488	558	11.929
Summe	83.308	47.595	35.713

Abbildung 24: Schadenrückstellungen

Prämienrückstellungen liegen in folgender Höhe vor:

Geschäftsbereich	Prämienrückstellungen in T€		
	Brutto	Netto	Einforderbare Beträge aus RV (nach Adj.)
LoB 2 (Unfall)	-4.754	-5.801	1.046
LoB 4 (Kraftfahrt-Haftpflicht)	1.095	522	573
LoB 5 (Kasko)	-64	-63	0
LoB 7 (VHV, VGV, Glas, gewerbliche Sach)	119	-113	232
LoB 8 (allgemeine Haftpflicht)	949	777	171
LoB 12 (VSV)	0	0	0
Summe	-2.655	-4.678	2.023

Abbildung 25: Prämienrückstellungen

Für die LoB 33 und 34 existieren keine Prämienrückstellungen.



Die Risikomarge beträgt:

Geschäftsbereich	Risikomarge in T€
LoB 2 (Unfall)	1.862
LoB 4 (Kraftfahrt-Haftpflicht)	2.329
LoB 5 (Kasko)	174
LoB 7 (VHV, VGV, Glas, gewerbliche Sach)	415
LoB 8 (allgemeine Haftpflicht)	1.146
LoB 12 (VSV)	78
LoB 33 (anerkannte Renten aus Unfall)	231
LoB 34 (anerkannte Renten aus Haftpflicht und Kraftfahrt-Haftpflicht)	82
Summe	6.317

Abbildung 26: Risikomarge

Der Schwerpunkt der versicherungstechnischen Rückstellungen liegt damit sowohl in der Brutto- als auch in der Nettobetrachtung in den Sparten Unfall, Kraftfahrt-Haftpflicht und der Fondsgebundenen Unfallversicherung. Die vorhandene Rückversicherungsstruktur führt zu einer Verringerung der Rückstellungen um etwa 34 %. Sie wirkt sich besonders stark bei den anerkannten Rentenfällen aus, bei denen es sich zu einem überwiegenden Anteil um Großschäden handelt.

D.2.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Für die Geschäftsbereiche 2 bis 12 werden Schaden- und Prämienrückstellungen sowie eine Risikomarge bestimmt. Die Ausnahme bilden die Assistance-Verträge der LoB 11. Die Verträge sind vollständig rückversichert. Die Schadenrückstellung der Geschäftsbereiche 2 bis 12 wird nach Art der Nichtlebensversicherung gebildet. Für die Bereiche 33 und 34 werden ausschließlich Schadenrückstellungen nach Art der Lebensversicherung und eine Risikomarge gebildet. Für die Fondsgebundene Unfallversicherung, LoB 31, wird eine einzige versicherungstechnische Rückstellung gebildet, die aus den Werten des HGB-Abschlusses abgeleitet wird.

	Schadenrückstellung	Prämienrückstellung
Nach Art der Nichtleben	A1	A2
Nach Art der Leben	B1	

Abbildung 27: Bewertungsmethodik vt. Rückstellungen



Beste Schätzwert der Schadenrückstellungen nach Art der Nichtlebensversicherung (A1)

Basis für die Berechnung der Schadenrückstellungen nach Art der Nichtlebensversicherung, die für die LoB 2, 4, 5, 7, 8 und 12 gebildet werden, ist das Chain-Ladder-Verfahren. Das Chain-Ladder-Verfahren ist ein Abwicklungsverfahren. Im Abwicklungsdreieck werden die Zahlungen für abzuwickelnde Schäden eines Anfalljahres zusammen mit den Abwicklungsdaten mehrerer Anfalljahre dargestellt. Die Regulierung kann sich dabei von der Entstehung im Anfalljahr bis zur abschließenden Abwicklung über mehrere Jahre erstrecken. Aus der in der Vergangenheit beobachteten Veränderung der kumulierten Schadenzahlungen von Abwicklungsjahr zu Abwicklungsjahr wird die zukünftig erwartete jährliche Veränderung prognostiziert. Damit wird berechnet, welche Zahlungen zukünftig noch erwartet werden. Abwicklungsfaktoren geben die Veränderung der kumulierten Schadenzahlungen von Abwicklungsjahr zu Abwicklungsjahr an und sind damit die Grundlage für die Berechnung der Schadenrückstellung. Die prognostizierten Zahlungen werden mit der zum Stichtag geltenden Zinsstrukturkurve diskontiert.

Dieses Verfahren wird für jeden Geschäftsbereich angewendet und berücksichtigt alle Schadenanfalljahre beginnend mit dem Jahr 1994. Ferner werden in den großschadenbelasteten Geschäftsbereichen Kraftfahrt-Haftpflicht und Haftpflicht einzelne außergewöhnlich hohe Schäden separiert und einzeln bewertet. Zusätzlich werden Kosten für die Kapitalanlageverwaltung als Anteil der Rückstellungen berechnet.

Beste Schätzwert der Prämienrückstellung nach Art der Nichtlebensversicherung (A2)

Für die Bildung von Prämienrückstellungen für die LoB 2, 4, 5, 7 und 8 wird ein Cape-Cod-Verfahren angewendet, dem das externe Abwicklungsmuster aus den Schadenrückstellungen und eine Schadenquote aus Vergangenheitswerten und Expertenwissen als Hauptannahmen zugrunde liegt. Die hierfür notwendigen Prämien werden aus dem Bestand hochgerechnet und um erwartete Storni korrigiert. Dabei werden Vertragsgrenzen berücksichtigt. Das bedeutet, dass einerseits Verträge, deren Kündigungsfrist zum Stichtag beendet ist, automatisch um ein Jahr verlängert werden und dass andererseits Verträge, bei denen die Option einer Kündigung noch besteht, nur in der Höhe berücksichtigt werden, die vertraglich bis zum Stichtag festgelegt ist. Eventuelle mehrjährige Verträge werden ebenfalls mit ihrer vertraglich festgelegten Dauer berücksichtigt. Aus der angenommenen Schadenquote und den so bestimmten zukünftigen Beiträgen werden zukünftige Geschäftsjahresschäden prognostiziert. Diese werden mit Abwicklungsfaktoren, analog zu den Schadenrückstellungen, abgewickelt und mit der zum Stichtag geltenden Zinsstrukturkurve diskontiert. Zusätzlich werden Kosten für die Kapitalanlageverwaltung als Anteil der Rückstellungen berechnet.

Beste Schätzwert der Schadenrückstellungen nach Art der Lebensversicherung (B1)

Zur Berechnung der Schadenrückstellungen nach Art der Lebensversicherung, die für die LoB 33 und 34 gebildet werden, werden die Renten des Bestands mit Hilfe der DAV-Sterbetafel 2. Ordnung von 2006 unter Berücksichtigung von Kosten projiziert und mit der zum Stichtag geltenden Zinsstrukturkurve diskontiert. Zusätzlich zu den Rentenzahlungen werden vorhandene Handelsbilanzreserven, die zu Rentenfällen gehören, aber nicht Teil der Rentenleistung sind, ohne Abschlag ergänzt. Dadurch wird ausgeschlossen, dass ein Schaden gleichzeitig in zwei unterschiedlichen Geschäftsbereichen liegt.

Risikomarge

Die Risikomarge muss für den hypothetischen Fall einer Bestandsübertragung auf einen anderen Versicherer ermittelt werden. Mit der Übernahme des Bestands werden neben der Abwicklung der vorhandenen Schäden und Verträge auch Risiken übertragen. Für diese Risiken muss das übernehmende Unternehmen Eigenmittel vorhalten,



die durch die Risikomarge finanziert werden. Die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvenzkapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während der Laufzeit erforderlich ist.

Für die Geschäftsbereiche 2, 4, 5, 7, 8, 12, 33 sowie 34 wird eine Risikomarge gebildet. Aufgrund des Proportionalitätsprinzips erfolgt die Berechnung nach der sogenannten Vereinfachungsmethode 2. Die Zeitreihe der relevanten Solvenzkapitalanforderungen wird proportional zum Abwicklungsmuster des Besten Schätzwerts (Risikotreiber) approximiert (falls dieser nicht negativ ist). Das bedeutet, das Abwicklungsverhalten der Solvenzkapitalanforderungen wird dem Abwicklungsverhalten der versicherungstechnischen Rückstellungen gleichgesetzt. Die Aufteilung der Risikomarge auf die Geschäftsbereiche erfolgt proportional zum Besten Schätzwert des Geschäftsbereichs.

Versicherungstechnische Rückstellung für die Fondsgebundene Unfallversicherung

Die Fondsgebundene Unfallversicherung wird in einen Fondsanteil und einen gewöhnlichen Risikoanteil unterteilt. Der Risikoanteil wird in der Schadenrückstellung bzw. Prämienrückstellung von LoB 2 berücksichtigt (siehe A1 und A2). Die Rückstellung für den Fondsanteil wird aus der HGB-Bilanz abgeleitet. Sie setzt sich aus der versicherungstechnischen Rückstellung im Bereich der Fondsgebundenen Unfallversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird (Deckungsrückstellung), der Rückstellung für erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung und der Rückstellung für Leistungsfälle als Teil der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle aus der HGB-Bilanz zusammen.

Von den versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB machen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung und die Rückstellung für Leistungsfälle weniger als 1,0 % aus. Aus diesem Grund werden die beiden Positionen für Solvency II nicht neu bewertet. Die Rückstellungen für den Fondsanteil der Fondsgebundenen Unfallversicherung werden grundsätzlich nicht umbewertet, da die Bilanzierung bereits nach HGB zum Zeitwert erfolgt.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden unter Solvency II ohne Abzug von Rückversicherungszahlungen auf der Passivseite ausgewiesen. Der Ausweis der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung erfolgt auf der Aktivseite.

Zahlungen aus Rückversicherungen werden unter Berücksichtigung der Bonität des Rückversicherungsunternehmens, Rückversicherungsart und Anteil des jeweiligen Unternehmens an der jeweiligen Rückversicherungsart berücksichtigt. Die Bonität wird gemäß des ECAI-Ratings festgelegt. Bei Rückversicherungsausfall fallen per Annahme 50,0 % des in dem Jahr erwarteten Betrags aus. Alle nachfolgenden Beträge fallen vollständig aus.

In der Kalkulation werden die Rückversicherungsarten Quoten- sowie Einzelschadenexzedenten- und Summenexzedentenrückversicherung unterschieden. Die Zahlungsströme werden gemäß den Anteilen jedes Rückversicherungsunternehmens an der gesamten Rückversicherung der homogenen Risikogruppe aufgeteilt. Obige Kalkulationen basieren auf der Annahme, dass sich die Rückversicherungsstruktur zukünftig nicht wesentlich verändert.



Datenbereinigungen

Datenbereinigungen erfolgen nur durch die Sonderbehandlung von Renten, die als Einmalzahlung in das Abwicklungsdreieck integriert werden. Rentenfälle werden hierbei als unteilbar angesehen, d.h. alle weiteren (Nicht-Renten-) Zahlungen werden zum Zeitpunkt der Verrentung in die „Einmalzahlung“ integriert und werden ebenfalls in die Geschäftsbereiche 33 und 34 überführt.

D.2.2 Wesentliche Änderungen

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gab es gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

D.2.3 Grad der Unsicherheit

Insgesamt sind wir der Auffassung, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen hinreichend sicher bestimmt werden. Eine Modellierung ist jedoch naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet.

Schadenrückstellungen

Der Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist, hängt im Wesentlichen von der Güte der Chain-Ladder-Abwicklungsfaktoren ab, die auf die akkumulierten Schadenzahlungen angewendet werden, um die Schaden- (Verwendung im Chain-Ladder-Verfahren) und Prämienrückstellungen (Verwendung im Cape-Cod-Verfahren) zu bestimmen. Dass die Abwicklungsfaktoren auf Grundlage einer ausreichenden Anzahl von Vorjahren bestimmt werden, verringert diese Unsicherheit. Zusätzlich werden zur Validierung von Schätzungen Backtestings, das heißt Abgleiche von tatsächlichen und erwarteten Werten, sowie Übergangsanalysen der Rückstellungsentwicklung durchgeführt.

Bei den Rückstellungen für Rentenfälle (LoB 33 und 34) spielt die Entwicklung der Sterblichkeitsraten eine entscheidende Rolle, da sich diese unter anderem durch den medizinischen Fortschritt deutlich reduzieren könnten. Wir verwenden Sterbetafeln, die dies durch Trendfunktionen berücksichtigen. Es besteht dennoch zu einem gewissen Maß Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Entwicklung der Sterblichkeit.

Prämienrückstellungen

Bei den Prämienrückstellungen besteht Unsicherheit bezüglich des Wertes der zukünftigen Beiträge, der den Prämienrückstellungen zugrunde gelegt wird, da dieser vom erwarteten Storno beeinflusst wird. Wir versuchen diesen Unsicherheitsfaktor zu minimieren, indem wir die Schätzung auf Grundlage der Verbleibquoten von zahlreichen Vorjahren durchführen. Bei den Prämienrückstellungen geben wir zudem erwartete zukünftige Geschäftsjahresschadenquoten vor. Diese werden auf Basis historischer Beobachtungen hergeleitet, wobei mögliche Trends berücksichtigt werden. Die tatsächlichen Werte dieser Schadenquoten können stets schwanken, gerade auch deshalb, weil sie teilweise abhängig von klimatischen Bedingungen sind.



D.2.4 Qualitative Erläuterung zu den wesentlichen Unterschieden der Bewertung zu Solvabilitätszwecken und zum handelsrechtlichen Jahresabschluss

Die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sollen unter Solvency II marktnah bewertet werden. Aufgrund fehlender Marktpreise für diese Position erfolgt die Bewertung modellbasiert. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dabei dem Betrag, den Versicherungsunternehmen zahlen müssten, um ihre Versicherungsverpflichtungen unverzüglich an einen anderen Versicherer zu übertragen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen aus einem Besten Schätzwert und einer Risikomarge. Letztere stellt sicher, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entsprechen, den die Versicherer fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen.

Der Beste Schätzwert wird in Schaden- und Prämienrückstellung differenziert. Die Schadenrückstellung bezieht sich auf bereits eingetretene Versicherungsfälle aus eingegangenen Versicherungsverpflichtungen. Sie stellt den Barwert der erwarteten Zahlungen für diese Verpflichtungen dar. Die Prämienrückstellung wird für noch nicht eingetretene Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen gebildet und stellt den Barwert der erwarteten Auszahlungsüberschüsse dar.

Im Gegensatz dazu bestehen die versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB aus Beitragsüberträgen, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, der Rückstellung für erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, der Schwankungsrückstellung und ähnlichen Rückstellungen sowie sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen. Ferner werden separat die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Fondsgebundenen Unfallversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, gebildet. Die Rückstellungen unter HGB werden nach den Erfordernissen des Handelsgesetzes gebildet, wobei die dauerhafte Erfüllbarkeit von Verpflichtungen im Vordergrund steht. Während die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle als Analogon zur Schadenrückstellung aufgefasst werden kann, gibt es beispielsweise für die Schwankungsrückstellung keine Entsprechung unter Solvency II. Umgekehrt existiert unter HGB zum Beispiel keine Risikomarge. Ferner werden die Rückstellungen anders segmentiert. Beispielsweise sind die Rückstellungen für anerkannte Rentenfälle unter HGB Bestandteil der Rückstellungen der jeweiligen Sparte.



Die Bruttowerte der versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB und Solvency II werden in nachstehender Tabelle dargestellt. Es ist auf die zum Teil abweichende Segmentierung unter HGB und Solvency II zu achten.

Geschäftsbereich	Vt. Rückstellung in T€	
	Solvency II	HGB (Renten als Bestandteil der Sparten ausgewiesen)
LoB 2 (Unfall)	20.864	47.427
LoB 4 (Kraftfahrt-Haftpflicht)	28.928	43.185
LoB 5 (Kasko)	1.356	4.549
LoB 7 (VHV, VGV, Glas, gewerbliche Sach)	2.056	8.979
LoB 8 (allgemeine Haftpflicht)	13.753	25.047
LoB 12 (VSV)	230	407
LoB 31 (Fondsgebundene Unfallversicherung)	25.545	25.667
LoB 33 (anerkannte Renten aus Unfall)	7.213	
LoB 34 (anerkannte Renten aus Haftpflicht und Kraftfahrt-Haftpflicht)	12.570	
Summe	112.515	155.260

Abbildung 28: Gegenüberstellung Solvency II und HGB

Durch die unterschiedliche Bewertung unter HGB (vorsichtig) und Solvency II (marktnah) verringert sich die Rückstellung nach HGB von 155.260 T€ auf 112.515 T€ unter Solvency II.

Konkret lassen sich Differenzen in der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen auf folgende Aspekte zurückführen:

Beste Schätzwert Schadenrückstellungen (Solvency II) gegenüber Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (HGB)

Unter HGB werden Schadenrückstellungen, das heißt die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, in der Regel individuell für jeden Schaden einzeln gebildet. Die Ausnahme bilden die sogenannte Spätschadenpauschale und Gruppenreserve, die wir für die Sparten Haftpflicht, Kraftfahrt-Haftpflicht, Hausrat und Gebäude bilden. Die Bildung der Rückstellungen unter HGB erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Die Schätzung ist so vorzunehmen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für den einzelnen Versicherungsfall die späteren Ausgaben die geschätzte Schadenrückstellung nicht überschreiten. Das heißt, Rückstellungen werden tendenziell höher angesetzt, wodurch im späteren Zeitverlauf Abwicklungsgewinne entstehen können. Des Weiteren werden die Schadenrückstellungen in der Regel nicht diskontiert.

Unter HGB werden Schadenrückstellungen für Rentenfälle mit Hilfe der DAV-Sterbetafel von 2006 gebildet und unter Verwendung eines festen Zinssatzes diskontiert. Ferner werden sog. Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung verwendet, die das Vorsichtsprinzip widerspiegeln. Der Ausweis der Rückstellungen erfolgt in den Sparten Unfall, Kraftfahrt-Haftpflicht und Haftpflicht selbst und nicht, wie unter Solvency II, separat.

Unter Solvency II wird der Beste Schätzwert der Schadenrückstellungen grundsätzlich aggregiert und nicht pro Einzelschaden bestimmt. Es wird ein Zahlungsstrom berechnet, der keine Sicherheitspuffer enthalten soll. Dieser



wird anschließend diskontiert. Für die anerkannten Rentenfälle wird ebenfalls die Sterbetafel der DAV verwendet, es werden jedoch die sog. Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung angesetzt, die keine Sicherheitszuschläge enthalten.

Die Anwendung des Vorsichtsprinzips in den Schadenrückstellungen ist der wesentliche Grund dafür, dass diese unter HGB größer sind als unter Solvency II.

Beste Schätzwert Prämienrückstellungen (Solvency II) gegenüber Beitragsüberträgen (HGB)

Unter HGB werden für den Teil der gebuchten Beiträge, der Ertrag für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellt, Beitragsüberträge gebildet. Dies geschieht nach genauen Berechnungsvorschriften. Die Höhe der Beitragsüberträge ist bei identischen Verträgen und Provisionen unabhängig vom jeweiligen Geschäftsbereich und berücksichtigt insbesondere nicht die erwartete Rentabilität der Sparte.

Der Beste Schätzwert der Prämienrückstellungen bedeckt den Zeitabschnitt bis zum Ablaufdatum eines Vertrags. In den Prämienrückstellungen werden alle Zahlungsflüsse (Ein- und Auszahlungen) der Verträge bis zum Ablaufdatum berücksichtigt, weshalb ihre Höhe von der erwarteten Rentabilität der Sparte beeinflusst wird. Prämienrückstellungen können auch negativ werden und die versicherungstechnischen Rückstellungen verringern, wenn die Sparte entsprechend profitabel ist.

Schwankungsrückstellungen (HGB)

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB sind die Schwankungsrückstellungen, die unter Solvency II ersatzlos entfallen. Zum 31.12.2021 hatte die Schwankungsrückstellung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG eine Höhe von 15.861 T€. Sie dient dem Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre.

Risikomarge (Solvency II)

Die Risikomarge stellt sicher, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entsprechen, den die Versicherer fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen. Sie hat keine Entsprechung unter HGB und beträgt 6.317 T€.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Allgemeine Hinweise zu Bewertungsmethoden

Der Begriff der Verbindlichkeit ist für Solvabilitätszwecke weiter gefasst als im deutschen Handelsrecht. In Abgrenzung zu Rückstellungen, bei denen die Inanspruchnahme hinsichtlich des Zeitpunktes oder der Höhe mit Unsicherheit behaftet ist, sind Verbindlichkeiten dem Grunde und der Höhe nach gewiss. Unter Solvency II werden unter den Verbindlichkeiten sämtliche Verpflichtungen des Unternehmens subsummiert.

Nach dem Handelsrecht sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Bei Verbindlichkeiten ist dies regelmäßig der Rückzahlungsbetrag, bei Rückstellungen sind je nach erwarteter zeitlicher Inanspruchnahme Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sowie eine Abzinsung vorzunehmen.

In der Solvabilitätsübersicht sind die Verbindlichkeiten analog zu der in Abschnitt D.1. erörterten Bewertungshierarchie nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu bewerten. Da ein aktiver Markt für



Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht existiert, bemessen wir diese durch Anwendung alternativer Bewertungsmethoden.

Bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten wird eine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität unseres Unternehmens grundsätzlich nicht vorgenommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Werte dieser Verbindlichkeiten bei sinkender Bonität vermindern würden, was eine bilanzielle Stärkung des Eigenkapitals zur Folge hätte.

Folgende Übersicht stellt, getrennt für jede Klasse von Verbindlichkeiten, die Bewertung für Solvabilitätszwecke der Bewertung für den Jahresabschluss gegenüber:

Verbindlichkeiten in T€	Bewertung für Solvabilitätszwecke	Bewertung für den Jahresabschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen	112.515	155.260
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	4.405	4.405
Rentenzahlungsverpflichtungen	8.265	7.239
Latente Steuerschulden	11.154	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	7.146	7.146
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	134
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	199	199
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	1.546	1.546
Verbindlichkeiten gesamt	145.231	175.930

Abbildung 29: Bewertung von Verbindlichkeiten

Nachfolgend werden die wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei Bewertung der Verbindlichkeiten mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen (vgl. D.2) erläutert. Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungen.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für	in T€
Verpflichtungen aus Vertriebsvereinbarungen	2.563
Personal	834
übrige	1.008

Abbildung 30: Sonstige Rückstellungen

Alle Rückstellungswerte werden aus der HGB-Bilanz übernommen. Für die Rückstellungen erfolgt handelsrechtlich grundsätzlich keine Abzinsung, wenn die Laufzeit zum Bilanzstichtag überwiegend noch weniger als 12 Monate beträgt.



Die Verpflichtungen aus Vertriebsvereinbarungen ergeben sich aus Rückstellungen für einbehaltene Stornosicherheiten sowie für Bonusprovisionen. Erstere beinhaltet die vertraglich festgelegten Provisionseinbehalte, die die Sicherheiten für mögliche Gegenansprüche im Stornofall des Versicherungsvertrages bilden. Diese wurden zum 31.12.2021, soweit die Laufzeit 12 Monate überstieg, handelsrechtlich mit einem Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB von 0,40 % abgezinst. Hieraus ergibt sich ein Abzinsungsbetrag von 10 T€. Eine anderweitige Abzinsung unter Anwendung des (negativen) Zinssatzes der Zinsstrukturkurve im Best Estimate-Szenario kann aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten unterbleiben.

Die Rückstellung für Jubiläumszuwendungen wurde für 25- und 40-jährige Dienstjubiläen nach dem Pauschalwertverfahren gemäß BMF-Schreiben vom 08.12.2008 berechnet. Für leitende Angestellte, für die keine schriftliche Zusage von Jubiläumsleistungen besteht, wurde keine Rückstellung gebildet. Durch die Berechnung nach dem Pauschalwertverfahren gemäß BMF-Schreiben ist der bilanzierte Wert geringer als ein nach Handelsrecht erforderlicher Wert, was aus Materialitätsgesichtspunkten jedoch nicht wesentlich ist.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Für Zwecke der Solvenzbilanz wird die Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Projected Unit Credit-Methode unter Berücksichtigung von Trendannahmen ermittelt, was den Vorgaben von IAS 19 entspricht. Bei der Bewertung wird ein Gehaltstrend von 2,50 % und ein Rententrend von 1,90 % angenommen. Die berücksichtigte Fluktuation wurde auf Basis von Vergangenheitswerten geschätzt. Als Rechnungsgrundlagen dienen die biometrischen Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck, die Abzinsung erfolgte mit einem Rechnungszins gemäß IAS 19.83 von 1,30 %. Der Berechnung liegen arbeitnehmerfinanzierte beitragsorientierte Zusagen (410 T€) und arbeitgeberfinanzierte Leistungszusagen (7.855 T€) zu Grunde. Planvermögen ist nicht vorhanden.

In der Handelsbilanz werden ähnliche Parameter und Grundsätze verwendet. Die Abzinsung erfolgte mit dem von der Bundesbank veröffentlichten Zinssatz unter Anwendung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB, welcher zum Stichtag 1,87 % betrug. Wegen des niedrigeren Abzinsungssatzes ist die Rückstellung in der Solvabilitätsübersicht deutlich höher als im handelsrechtlichen Abschluss.

Latente Steuerschulden

Gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/35 sind latente Steuern anhand der Bewertungsunterschiede in der Solvenzbilanz und der Steuerbilanz zu ermitteln. Haben diese unterschiedlichen Wertansätze in der Vergangenheit zu einem niedrigeren steuerlichen Gewinn geführt, als es sich aus der Bewertung in der Solvenzbilanz ergeben hätte und kehren sich die Bewertungsunterschiede zukünftig mit steuerbelastender Wirkung um, können latente Steuerschulden zu bilanzieren sein. Es kommt sowohl ein separater Ausweis von latenten Steueransprüchen und latenten Steuerschulden in Betracht, als auch ein saldierter Ausweis. Sowohl im handelsrechtlichen Jahresabschluss als auch in der Solvabilitätsübersicht erfolgt ein mit latenten Steueransprüchen saldierter Ausweis.

Steuerrechtliche Besonderheiten wie die in Deutschland zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit sowie die Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG werden bei Bewertung der latenten Steuern ebenso berücksichtigt wie unternehmensindividuelle Faktoren (z.B. der Steuersatz).

Der Passivüberhang von 11.154 T€ basiert im Wesentlichen aus der Umbewertung der Versicherungstechnik, welche zu latenten Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 8.722 T€ führt. Aus der Bilanzierung der Kapitalanlagen



resultieren 4.381 T€ Passivlatenzen. Bei den sonstigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nimmt die Pensionsrückstellung den dominierenden Anteil ein, ihre Bewertung führt zu einem latenten Steueranspruch in Höhe von 1.444 T€.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft in Höhe von 7.146 T€ sind aus der HGB-Bilanz übernommen und betreffen mit 4.975 T€ Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und mit 194 T€ Verbindlichkeiten gegenüber Vertriebspartnern. Bei Ersteren handelt es sich im Wesentlichen um vorausgezahlte Beiträge, Letztere resultieren überwiegend aus noch nicht ausgezahlten Provisionen. Eine Abzinsung kann unterbleiben, da die Laufzeit der Verbindlichkeiten regelmäßig weniger als 12 Monate beträgt.

Weiterhin enthalten sind 1.976 T€ sonstige Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft. Dies ist mit 1.967 T€ im Wesentlichen der Verrechnungssaldo aus der Organisations- und Verwaltungsgemeinschaft mit verbundenen Unternehmen.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsforderungen/-verbindlichkeiten sind grundsätzlich Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die aus der Vergangenheit resultierende Abrechnungsverbindlichkeit über 134 T€ wurde deshalb nicht aus der handelsrechtlichen Bilanz übernommen, da die Verbindlichkeit nicht überfällig ist. Wie unter D.2 erläutert, blieben Leistungen aus der Rückversicherung bei Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich unberücksichtigt.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Diese sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 199 T€ betreffen mit 193 T€ Verbindlichkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung, im Wesentlichen aus Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen der Grundstücksvermietung.

Die Werte entsprechen vollständig denen der handelsrechtlichen Bilanz. Da die Laufzeit regelmäßig weniger als 12 Monate beträgt und die Verpflichtungen unverzinslich sind, wird keine Abzinsung vorgenommen.

Alle anderen Verbindlichkeiten, soweit nicht anders ausgewiesen

Verbindlichkeiten in Höhe von 1.546 T€, die nicht unter vorstehenden Abschnitten subsummiert werden konnten, sind hier mit dem handelsrechtlichen Wert ausgewiesen. Hier handelt es sich z.B. um Verbindlichkeiten aus Steuern (1.243 T€). Weiterhin wird ein handelsrechtlich gebildeter Rechnungsabgrenzungsposten als Verbindlichkeit bilanziert (257 T€).

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

In der Solvabilitätsübersicht sind die Vermögenswerte nach Artikel 75 Abs. 1 lit a) der Richtlinie 2009/138/EG mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Die für die Ermittlung eines aktuellen Marktwertes vorgegebene Bewertungshierarchie laut Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wurde in Kapitel D.1 dargestellt. Demnach sind alternative Bewertungsmethoden zulässig, sofern keine originären Marktpreise für die zu



bewertenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten existieren und sich auch keine Werte anhand der Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten herleiten lassen.

Aktive Märkte, an denen fortwährend Preisinformationen für die Vermögensgegenstände zur Verfügung stehen, existieren für einen Großteil der Kapitalanlagen. Insbesondere für Immobilien und Beteiligungen sind keine Marktwerte ableitbar. Ebenso sind Marktwerte für die anderen Vermögenswertklassen wie z.B. Forderungen lediglich modellhaft zu ermitteln, indem Ausfallrisiken und Zinseffekte Berücksichtigung finden. Für die Verbindlichkeiten gilt dies analog.

Aus diesem Umstand sind die Marktwerte eines Teils der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit alternativen Bewertungsmethoden hergeleitet worden. Die grundlegenden Annahmen für die angewandten Bewertungskonzepte wurden in den vorstehenden Abschnitten dargestellt. Sofern Werte aus dem Jahresabschluss übernommen wurden, halten wir dies unter Materialitätsgesichtspunkten für angemessen, insbesondere da eine etwaige Unsicherheit bei Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten keinen wesentlichen Einfluss auf unsere Solvenzlage hätte.

D.5 Sonstige Angaben

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen für verschiedene Investments über 7.235 T€.



E – KAPITALMANAGEMENT

Eine stabile Finanzlage ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für unser Hauptziel, die Unabhängigkeit unseres Konzerns zu sichern. Entscheidend für die Finanzlage ist das Verhältnis zwischen Eigenmittelbestand und Solvenzkapitalbedarf (Solvabilitätsquote), wobei der Solvenzkapitalbedarf grundsätzlich alle Risiken berücksichtigt, denen unser Unternehmen ausgesetzt ist.

Unser Grundsatzziel ist es, ständig Solvabilitätsquoten von über 200 % zu erreichen.

E.1 Eigenmittel

Die Eigenmittel unter Solvency II werden entsprechend ihrer Werthaltigkeit in Qualitätsklassen (Tiers) unterteilt. Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 können vollständig zur Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden. Nur wenn die Tier 1-Eigenmittel mehr als ein Drittel der Solvenzkapitalanforderung betragen, können auch Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 zur Bedeckung angerechnet werden.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung dürfen die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile nach Artikel 82 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht mehr 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel am Ende des Berichtszeitraums:

Eigenmittel in T€	31.12.2021		31.12.2020	
	gesamt	Tier 1 (nicht gebunden)	gesamt	Tier 1 (nicht gebunden)
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel	82.906	82.906	78.764	78.764
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapital- anforderung anrechnungs- fähigen Eigenmittel	82.906	82.906	78.764	78.764
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Mindestkapital- anforderung anrechnungs- fähigen Eigenmittel	82.906	82.906	78.764	78.764

Abbildung 31: Eigenmittel

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Basiseigenmittel, welche sich als Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen gemäß der Solvabilitätsübersicht ergeben.

Das Eigenkapital laut Unternehmensabschluss zum 31.12.2021 betrug 48.807 T€. Der wesentliche Unterschied zwischen handelsrechtlichem Abschluss und dem für Solvabilitätszwecke berechneten Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten liegt in den unterschiedlichen Bewertungsregelungen, die in Kapitel D beschrieben wurden. Die höheren Eigenmittel ergeben sich im Wesentlichen aus der unterschiedlichen



Berechnungsmethodik der Versicherungstechnik sowie aus der Bewertung der Kapitalanlagen zu Zeitwerten. Der Eigenmittel mindernde Effekt der übrigen Aktiva und Passiva stammt mit 22.360 T€ hauptsächlich aus den latenten Steuerverbindlichkeiten:

Eigenmittelveränderung durch Bewertung	in T€
Kapitalanlagen	+ 16.003
Versicherungstechnische Rückstellungen	+ 44.788
Übrige Passiva	- 12.181
Übrige Aktiva	- 7.132

Abbildung 32: Veränderung der Eigenmittel durch Bewertung

Die Tier 1-Basiseigenmittel setzen sich aus dem gezeichneten Kapital, der Ausgleichsrücklage und dem Überschussfonds zusammen. Die Ausgleichsrücklage enthält unter anderem das handelsrechtliche Eigenkapital (ohne das gezeichnete Kapital). Dieses ist um vorhersehbare Dividenden zu kürzen. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung am 26.04.2022 die Ausschüttung einer Dividende von 7.500 T€ an die Muttergesellschaft vor. Diese ist für Solvabilitätszwecke deshalb bereits zum 31.12.2021 nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar.

Darüber hinaus beinhaltet die Ausgleichsrücklage die zuvor beschriebenen Beträge aus der bilanziellen Umbewertung. Die Annahmen und damit zusammenhängenden Unsicherheiten bei Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen haben wir ausführlich in Abschnitt D.2 dargelegt. Die Marktwerte der Kapitalanlagen werden maßgeblich von den Marktzinsen und Marktentwicklungen beeinflusst.

Der Überschussfonds enthält akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer deklariert wurden. Für den deutschen Markt ist hierunter die handelsrechtliche Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu verstehen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Diese wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Zeitpunkte der Zuteilung an die Versicherungsnehmer bewertet. Nach § 93 Abs. 1 VAG ist der Überschussfonds als Eigenmittelbestandteil der Qualitätsklasse 1 einzustufen.

Nachfolgende Überleitung stellt die handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Eigenmittel dar:

	in T€
gezeichnetes Kapital	15.000
handelsrechtliche Rücklagen und Bilanzgewinn	33.807
vorhersehbare Dividenden	- 7.500
Bewertungsunterschiede HGB ↔ Solvency II	41.478
Ausgleichsrücklage	67.784
Überschussfonds	122
Tier 1-Basiseigenmittel	82.906

Abbildung 33: Überleitung der Eigenmittel

Wir erstellen jährlich einen mittelfristigen Kapitalmanagementplan, der mit einem Planungshorizont von drei bis fünf Jahren im Einklang mit der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung steht. Der Kapitalmanagementplan zeigt die quantitative Entwicklung der Eigenmittel und Solvabilitätskapitalanforderung und umfasst auch qualitative Beschreibungen. Hierzu werden verschiedene Szenarien betrachtet, aus denen sich unterschiedliche Eigenmittel und Solvabilitätskapitalanforderungen ergeben.



Genehmigungspflichtige, ergänzende Eigenmittel liegen nicht vor. Auch wurden keine Übergangsmaßnahmen in Anspruch genommen.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Solvvenzkapitalanforderung

Zur Bestimmung der Solvenzkapitalanforderungen verwenden wir die Standardformel. Vereinfachungsverfahren werden nicht angewendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht verwendet.

Die Zusammensetzung der Solvenzkapitalanforderungen in Höhe von 31.224 T€ sind in folgender Übersicht dargestellt:

in T€	31.12.2021	31.12.2020
Marktrisiko	24.142	18.088
Vt. Risiko Leben	74	84
Vt. Risiko Kranken	17.655	18.799
Vt. Risiko Nichtleben	18.790	16.521
Ausfallrisiko	1.678	2.653
Diversifikationseffekt	-20.404	-19.072
Basis-SCR	41.935	37.074
Operationelles Risiko	2.666	2.576
Anpassung durch latente Steuern	-13.377	-12.348
SCR	31.224	27.302

Abbildung 34: Solvenzkapitalanforderung

Beim Marktrisiko zeigt sich ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Maßgeblich ist eine Erhöhung des Aktienrisikos aufgrund von Investitionen in gelistete Aktien, Private Equity, Erneuerbare und Infrastruktur sowie durch die Marktwertentwicklung des Bestands. Auch das Fremdwährungsrisiko erhöhte sich insbesondere auf Grund weiterer Investitionen in Eigenkapitalprodukte. Dies betrifft vornehmlich ungelistete Eigenkapitalpositionen. Das versicherungstechnische Risiko Nichtleben hat sich aufgrund des gewachsenen Bestands sowie erhöhter Schadenaufwendungen in der Kraffahrtsparte vergrößert. Für unser Unternehmen wurde weder ein Kapitalaufschlag festgesetzt noch haben wir unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung verwendet.

Auf Grund der einheitlichen Fristenregelung – die quantitative Meldung an die Aufsichtsbehörde ist zeitgleich mit der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts fällig – ist es der BaFin nicht möglich, vor der Veröffentlichung der vorstehenden Solvenzkapitalanforderung eine Prüfung der Berechnung vorzunehmen. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt insoweit noch der aufsichtlichen Prüfung.

Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung berechnet sich aus einer absoluten Untergrenze, welche für Nichtleben-Versicherungsunternehmen mit LoB 4, 6, 8 oder 9 bei 3.700 T€ liegt und einer linearen Mindestkapitalanforderung, die auf 25 % (Untergrenze) bis 45 % (Obergrenze) der Solvenzkapitalanforderung gekappt ist. Die lineare



Mindestkapitalanforderung ist eine Linearkombination der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen (ohne Risikomarge) der einzelnen Geschäftsbereiche sowie dem gesamten riskierten Kapital.

in T€	31.12.2021	31.12.2020
Absolute Untergrenze	3.700	3.700
25 % des SCR (Untergrenze)	7.806	6.826
45 % des SCR (Obergrenze)	14.051	12.286
lineare Mindestkapitalanforderung	11.616	11.342

Abbildung 35: Übersicht des MCR

Die auf Basis der Standardformel berechnete Mindestkapitalanforderung zum Stichtag beträgt 11.616 T€. Vereinfachungsverfahren bei der Berechnung werden nicht angewendet.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Wenn Unternehmen langfristig einer geringeren Volatilität bei Aktien ausgesetzt sind als dies bei kurzfristiger Betrachtung der Fall ist, kann nach Genehmigung durch die Aufsicht ein sogenannter durationsbasierter Ansatz im Aktienrisiko-Untermodul gewählt werden. Hierbei wird von der Mittelwertrückkehr von Aktienmärkten ausgegangen. Im Ergebnis wird bei Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung ein geringerer Stressfaktor verwendet. Voraussetzung für die Anwendung des durationsbasierten Ansatzes ist, dass die übliche Haltedauer von Aktienanlagen konsistent zur durchschnittlichen Duration der zu bedeckenden Verbindlichkeiten ist.

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Das Verfahren findet bei uns insoweit keine Anwendung.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Wir verwenden kein internes Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, sondern nutzen die Standardformel.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel überstiegen die Mindestkapitalanforderung und die Solvenzkapitalanforderung zu jeder Zeit im Berichtszeitraum.

E.6 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen hinsichtlich des Kapitalmanagements liegen nicht vor.



ANHANG

Die offenlegungspflichtigen Formulare S.05.02, S.22.01, S.25.02, S.25.03 und S.28.02 haben für uns keine Relevanz.

S.02.01 – BILANZ (AKTIVA)

Vermögenswerte		Solvabilitäts-II-Wert C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	91
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	159.460
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	5.030
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	91
Aktien	R0100	25.160
Aktien – notiert	R0110	19.259
Aktien – nicht notiert	R0120	5.901
Anleihen	R0130	105.505
Staatsanleihen	R0140	15.761
Unternehmensanleihen	R0150	89.744
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	23.674
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	25.206
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	37.735
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	20.394
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	14.044
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	6.350
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	17.341
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	5.412
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	11.929
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	8.185
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	250
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	2.005
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	2.705
Vermögenswerte insgesamt	R0500	235.637

S.02.01 – BILANZ (PASSIVA)

Verbindlichkeiten		Solvabilitäts-II-Wert C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	67.187
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	46.323
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	42.181
Risikomarge	R0550	4.142
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	20.864
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	19.002
Risikomarge	R0590	1.862
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	19.783
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	7.213
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	6.982
Risikomarge	R0640	231
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	12.570
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	12.488
Risikomarge	R0680	82
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	25.545
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	25.545
Risikomarge	R0720	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	4.405
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	8.265
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	11.154
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	7.146
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	199
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	1.546
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	145.231
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	90.406

S.05.01 – PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskosten- versicherung	Einkommensersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	28.730	0	20.702	7.754	0	11.395	14.128	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	2.197	0	1.435	66	0	1.085	612	0
Netto	R0200	0	26.532	0	19.268	7.688		10.310	13.516	0
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	28.769	0	20.504	7.656	0	12.932	14.027	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	2.229	0	1.435	66	0	1.085	609	0
Netto	R0300	0	26.540	0	19.070	7.591	0	11.847	13.418	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	8.754	0	11.086	5.042	0	4.727	5.480	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	588	0	-241	-1	0	644	-253	0
Netto	R0400	0	8.167	0	11.328	5.043	0	4.083	5.733	0

S.05.01 – PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN (FORTSETZUNG)

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	411	491					83.612
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	0	0					0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130				0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	411	0					5.806
Netto	R0200	0	0	491					77.806
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	408	491					84.789
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0	0	0					0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230				0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	409	0					5.832
Netto	R0300	0	0	491					78.956
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	0	-55					35.034
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	0	0					0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330				0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	0	0					736
Netto	R0400	0	0	-55					34.298

S.12.01 –

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN IN DER LEBENSVERSICHERUNG UND IN DER NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG BETRIEBENEN KRANKENVERSICHERUNG

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
			C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	C0060				Verträge ohne Optionen und Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0			0			0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0			0			0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge											
Besten Schätzwert											
Besten Schätzwert (brutto)	R0030	0		25.545	0		0	0	12.488	0	38.033
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0		0	0		0	0	11.929		11.929
Besten Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0		25.545	0		0	0	558	0	25.546
Risikomarge	R0100	0	0			0			82	0	82

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen											
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0			0			0	0	0
Bester Schätzwert	R0120	0		0	0		0	0	0	0	0
Risikomarge	R0130	0	0			0			0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0	25.545			0			12.570	0	38.115

S.12.01 –

**VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN IN DER LEBENSVERSICHERUNG UND IN DER NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG BETRIEBENEN KRANKENVERSICHERUNG
(FORTSETZUNG)**

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Krankenrück- versicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versicherung nach Art der Lebens- versicherung)	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien					C0160
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0			0	0	0	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungs-verträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrück-versicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0			0	0	0	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Beste Schätzwert								
Beste Schätzwert (brutto)	R0030		0	0	6.982	0	6.982	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungs-verträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrück-versicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		0	0	5.412	0	5.412	
Beste Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		0	0	1.570	0	1.570	

Risikomarge	R0100	0			231	0	231
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0			0	0	0
Bester Schätzwert	R0120		0	0	0	0	0
Risikomarge	R0130	0			0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0			7.213	0	7.213

S.17.01 – VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN NICHTLEBENSVERSICHERUNG (FORTSETZUNG)

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheitskosten- versicherung	Einkommensersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	20.864	0	28.928	1.356	0	2.056	13.753	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	6.350	0	10.780	0	0	-1.181	4.822	0
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	0	14.514	0	18.148	1.356	0	3.238	8.931	0

S.17.01 – VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN NICHTLEBENSVERSICHERUNG (FORTSETZUNG)

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nicht-proportionale Krankenrückversicherung	Nicht-proportionale Unfallrückversicherung	Nicht-proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nicht-proportionale Sachrückversicherung	
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	0	230	0	0	0	0	67.187
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	0	-377	0	0	0	0	20.394
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	0	0	607	0	0	0	0	46.793

S.19.01 – ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN

Nichtlebensgeschäft																
Schadenjahr/Zeichnungsjahr		Z0020														
Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) (absoluter Betrag)																
	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		im laufenden Jahr	Summe der Jahre	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110		C0170	C0180	
Vor	R0100											150	R0100	150	150	
N-9	R0160	17.531	7.176	3.741	2.202	524	79	87	15	64	65	0	R0160	65	31.484	
N-8	R0170	17.861	7.263	4.004	1.120	209	294	99	169	17	0	0	R0170	17	31.036	
N-7	R0180	16.334	7.439	2.655	988	84	189	39	29	0	0	0	R0180	29	27.756	
N-6	R0190	16.294	6.989	4.073	1.725	873	226	204	0	0	0	0	R0190	204	30.384	
N-5	R0200	17.808	7.688	3.680	1.692	220	169	0	0	0	0	0	R0200	169	31.257	
N-4	R0210	19.570	7.624	3.422	1.143	187	0	0	0	0	0	0	R0210	187	31.946	
N-3	R0220	20.495	9.530	4.136	1.240	0	0	0	0	0	0	0	R0220	1.240	35.401	
N-2	R0230	21.541	9.139	7.299	0	0	0	0	0	0	0	0	R0230	7.299	37.979	
N-1	R0240	19.502	9.693	0	0	0	0	0	0	0	0	0	R0240	9.693	29.195	
N	R0250	15.405	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	R0250	15.405	15.405	
													Gesamt	R0260	34.458	301.993

S.19.01 – ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN (FORTSETZUNG)

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen (absoluter Betrag)															
	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		Jahresende (abgezinste Daten)	
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		C0360	
Vor	R0100											155	R0100	10.120	
N-9	R0160	0	0	0	0	1.326	1.006	781	613	499	322	0	R0160	318	
N-8	R0170	0	0	0	2.055	1.326	905	751	590	674	0	0	R0170	670	
N-7	R0180	0	0	5.408	2.444	2.525	1.074	843	943	0	0	0	R0180	937	
N-6	R0190	0	10.314	5.113	2.485	1.461	1.162	1.349	0	0	0	0	R0190	1.341	
N-5	R0200	21.779	11.315	5.973	2.533	1.646	1.732	0	0	0	0	0	R0200	1.725	
N-4	R0210	21.847	10.769	5.648	2.727	2.069	0	0	0	0	0	0	R0210	2.058	
N-3	R0220	25.147	9.793	5.388	3.333	0	0	0	0	0	0	0	R0220	3.319	
N-2	R0230	21.247	12.321	5.148	0	0	0	0	0	0	0	0	R0230	5.133	
N-1	R0240	22.230	9.091	0	0	0	0	0	0	0	0	0	R0240	9.081	
N	R0250	12.613	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	R0250	12.611	
													Gesamt	R0260	47.313

S.23.01 – EIGENMITTEL

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	15.000	15.000		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	0	0		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0		0	0	0
Überschussfonds	R0070	122	122			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	67.784	67.784			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0		0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	82.906	82.906	0	0	0
Ergänzende Eigenmittel						

S.23.01 – EIGENMITTEL (FORTSETZUNG)

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0050	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0070	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0090	0			0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0110	0			0	0
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	82.906	82.906	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	82.906	82.906	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	82.906	82.906	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	82.906	82.906	0	0	
SCR	R0580	31.224				
MCR	R0600	11.616				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	2,6552				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	7,137				

S.23.01 – EIGENMITTEL (FORTSETZUNG)

		C0060	
Ausgleichsrücklage			
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	90.406	
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	0	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	7.500	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	15.122	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	0	
Ausgleichsrücklage	R0760	67.784	
Erwartete Gewinne			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	0	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	8.850	
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	8.850	

S.25.01 – SOLVENZKAPITALANFORDERUNG — FÜR UNTERNEHMEN, DIE DIE STANDARDFORMEL VERWENDEN

		Brutto-Solvenz- kapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	24.142	0	
Gegenparteausfallrisiko	R0020	1.678		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	74	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	17.655	0	0
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	18.790	0	0
Diversifikation	R0060	-20.404		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	41.935		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Operationelles Risiko	R0130	2.666
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-13.377
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	31.224
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	31.224
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0

S.25.01 – SOLVENZKAPITALANFORDERUNG — FÜR UNTERNEHMEN, DIE DIE STANDARDFORMEL VERWENDEN (FORTSETZUNG)

Annäherung an den Steuersatz		Ja/Nein
		C0109
Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Approach based on average tax rate
Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern		VAF LS
		C0130
VAF LS	R0640	-13.377
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650	0
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	R0660	-13.377
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	0
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0680	0
Maximum VAF LS	R0690	0

S.28.01 – MINDESKAPITALANFORDERUNG - NUR LEBENSVERSICHERUNGS- ODER NUR NICHTLEBENSVERSICHERUNGS- ODER RÜCKVERSICHERUNGSTÄTIGKEIT

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen				
		C0010		
MCRNL-Ergebnis	R0010	11.393		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		12.652	27.070
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		15.819	17.417
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		1.182	8.196
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		0	0
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		2.822	10.444
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		7.785	13.286
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		0	0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		529	492
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		0	0

S.28.01 – MINDESKAPITALANFORDERUNG - NUR LEBENSVERSICHERUNGS- ODER NUR NICHTLEBENSVERSICHERUNGS- ODER RÜCKVERSICHERUNGSTÄTIGKEIT (FORTSETZUNG)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen			
		C0040	
MCRNL-Ergebnis	R0200	224	
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rück- stellungen als Ganzes berechnet
			Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversiche- rung) in den letzten zwölf Monaten
			C0050
			C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210		0
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220		0
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		25.545
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		2.128
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		0

Berechnung der Gesamt-MCR		C0070
Lineare MCR	R0300	11.616
SCR	R0310	31.224
MCR-Obergrenze	R0320	14.051
MCR-Untergrenze	R0330	7.806
Kombinierte MCR	R0340	11.616
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	11.616

VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG

Südwall 37 - 41 · 44137 Dortmund

Telefon 0231 / 54 33 - 0

Telefax 0231 / 54 33 - 400

Internet: www.volkswohl-bund.de

E-Mail: info@volkswohl-bund.de